

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4192

LEITZ

Leitz-Ordner R 80

Z 12

Vernehmungen

Lindow

Teil 2

1950 - 1969

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 329

17s 1.64 (RSHA)
SO



Z 12

1

15
43Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Zoebe
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellter Pfeiffer
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Vorgeführt aus der U'haftanstalt erscheint der Angeschuldigte Lindow. Die Vernehmung vom 18.4.1950 wurde wie folgt fortgesetzt:

Im Anschluss an meine Erklärung, dass ich zweimal von Herrn Panzinger beauftragt gewesen bin, mit Königshaus zusammen beim OKW Aht; Kriegsgefangenenwesen an Besprechungen teilzunehmen, möchte ich noch angeben, dass ich gerade im Hinblick auf meine unmittelbare Nachbarschaft zu den Dienstzimmern des Gruppenleiters Panzinger wiederholt und sogar häufiger im Auftrage von Panzinger auch an anderen Besprechungen habe teilnehmen müssen, die mit meinem eigentlichen Arbeitsgebiet in gar keiner Verbindung standen. So habe ich z.B. einmal einer Besprechung im Propagandaministerium beiwohnen müssen, in welcher die Frage der Ausstattung der politischen Leiter der NSDAP mit Hilfspolizeibeamtenausweisen erörtert worden ist. Ich war u.a. auch von Herrn Panzinger zur türkischen Botschaft geschickt worden habe im Arbeits- Wirtschafts- Justizministerium und anderen Behörden für ausserhalb meines Tätigkeitsbereiches liegende Angelegenheiten im Auftrage von Panzinger Besprechungen wahrnehmen müssen.

Ich überreiche anliegend einen von mir skizzierten Organisationsplan des RSH.

Frage: Sie waren ab 1.7.42 Leiter des Referats IV A 1; Wie war das Referat organisiert, welche Befugnisse hatten sie und was taten sie tatsächlich?

Antwort: Das gesamte Referat IV A 1 war nach dem Dienstantritt des Gruppenleiters Panzinger von etwa 50 Beamten auf die Hälfte also etwa 25 verringert worden, dazu kamen noch etwa 15 weibl. Angestellte als Schreibkräfte. Dem Referat oblag die Aufgabe, die von den Staatspolizeistellen des Reichsgebietes sowie auch von den staatspolizeilichen Dienststellen der besetzten Gebiete anfallenden Berichte über kommunistisch marxistische Tätigkeit auszuwerten und zu neuen Berichten die zur Information vorgesetzter oder anderer interessierter Dienststellen dienen sollten zu fertigen. So hatte z.B. jeder Beamte ein Land zugeteilt erhalten, das er für diese verlangte Berichterstattung zu bearbeiten hatte. Zu dem Referat gehörten als besondere Aufgabengebiete noch die gesamte kommunistisch, marxistische Literatur, sämtliche innerhalb des Reichsgebietes und in den besetzten Gebieten erfasst kommunistisch-marxistische Flugblätter zu sammeln und zu registrieren, sowie auch jedes abgeworfene Weindflugblatt zu erfassen und andere interessierte Dienststellen insbesondere das Propagandaministerium mit diesen eingesandten Flugblättern zu versehen. Umfangreiche Karteien von Kommunisten, kommunistischen Funktionären

A2

127

16

verdächtigten Ausländern und bekannt gewordenen Marxisten wurden im Rahmen der Auswertungstätigkeit aus dem angefallenen Material in diesem Referat IV 1 geführt. Im übrigen war es Aufgabe des Referates die Arbeiten der Staatspolizeistellen im Hinblick auf die Bekämpfung des Kommunismus zu kontrollieren und mögliche Verbindungen zwischen verschiedenen Komplexen kommunistischer Tätigkeit festzustellen. Es konnte z.B. die Staatspolizeistelle in Düsseldorf eine kommunistische Gruppe bei der Arbeit erfasst haben, während zur gleichen Zeit oder kurz danach auch die Staatspolizeistellen in Koblenz, Karlsruhe und anderen Orten ähnliche Gruppen beobachtet haben. Es waren dann die beteiligten Staatspolizeistellen von zentraler Stelle aus zu benachrichtigen und zu veranlassen miteinander Fühlung zu nehmen und festzustellen, ob Verbindungen zwischen den einzelnen an verschiedenen Orten arbeitenden Gruppen bestehen konnten.

Frage: Schildern Sie nicht nur die passiven Aufgaben, sondern auch die aktive Tätigkeit des Referats, insbesondere welche Weisungen und Massnahmen sie getroffen haben.

Antwort: Die Staatspolizeistellen des Reichsgebietes waren gehalten, laufen die Berichte über ihre Beobachtungen im Hinblick auf kommunistische Tätigkeit innerhalb der Bevölkerung dem RSH einzureichen. Grundlegende Erlasse dieser Art wurden von dem Amt I des RSH (Verwaltung und Recht) ausgearbeitet. Das Referat IV A 1 muss aber an dieser Ausarbeitung der Erlasse beteiligt gewesen sein. Die Staatspolizeistellen wurden dann auf Grund ihrer Berichterstattungen erneut angewiesen, ob sie im Einzelfalle bereits "zugreifen" sollen, d.h. Festnahmen tätigen und Strafverfahren gegen die Kommunisten einleiten sollten. Häufig haben die Staatspolizeistellen in eigener Zuständigkeit voreilig Festnahmen durchgeführt, wodurch leitende Funktionäre und die Hintermänner grösserer Aktionen rechtzeitig gewarnt worden sind und sich dem Staatspolizeilichen Zugriff entziehen konnten. Deshalb wurde meistens veranlasst, wenn über entsprechende Beobachtungen rechtzeitig Bericht erstattet worden war, diese Beobachtungen durch weitere Vertrauensleute fortzusetzen und möglichst auch die Funktionäre und Hintermänner zu erfassen, gegebenenfalls Verbindungen vom Ausland oder sogar nach Moskau hin festzustellen. (In diesem Zusammenhang muss ich noch darauf hinweisen, dass es neben dem Referat IV A 1 noch ein anderes Referat IV A 2 unter dem Krim. Dir. Kopkow, vermutlich in der brit. Zone, gab, welches sich ebenfalls mit kommunistischen Angelegenheiten zu befassen hatte. In diesem Referat wurden hauptsächlich Sabotagefälle, terroristische Umtriebe, sowie Fallschirmspringeraktionen und sogenannte Funkspiele durchgeführt. Eine grössere Strafsache hoch- und landesverräterischer Art, die seinerzeit unter der Bezeichnung rote Kapelle bekannt war, ist ausschliesslich von diesem Referat IV A 2 bearbeitet bzw. in der Bearbeitung geführt worden.)

A.V.: Könighaus war mir zwar personell unterstellt d.h. ich war sein Vorgesetzter. Gleichwohl hatte ich keine Möglichkeit ihm sachliche Weisungen zu geben, ebenso wie er nicht verpflichtet war, mir in sachlicher Hinsicht Vortrag zu halten. In dem Zeitpunkt, in welchem die ersten Berichte über die erfolgte Aussonderung bestimmter sowjetischer

43

128

Kriegsgefangener - ich wusste nur von Kommissaren - beim Sachgebiet Königshaus eingingen, lagen jedenfalls mit keine Unterlagen, Befehle oder Anordnungen über diese Massnahmen vor. Ich muss auch bemerken, dass Panzinger die Eingänge nicht über mein Referat, sondern dem Sachgebiet unmittelbar zuwies. So merkwürdig es klingt, ist es doch durchaus denkbar gewesen, dass ich von der jeweiligen Arbeit des Königshaus keine Kenntnis hatte, es sei denn, ich erfuhr gesprächsweise davon oder sah die Eingänge selbst, wenn z.B. Panzinger abwesend war. Auf weiteren richterlichen Vorhalt:

Die von mir als Exekutionsbefehle bezeichneten Schriftstücke kamen in der Weise zustande, wie ich es geschildert habe. Nachdem die Stenotypistin die Reinschrift auf Grund der eingefügten Worte von Königshaus gefertigt hatte, die als Entwurf für die herauszugehenden Fern schreiben galt, setzte sie mit Maschine ihr Zeichen darunter. Darüber gab zunächst Königshaus und danach Panzinger mit der Hand sein Zeichen. Schliesslich unterschrieb Müller das Dokument und es wurde dann als Fernschreiben an das Stalag und das KZ herausgegeben. Im Fernschreiben erschien aber nur der Name von Müller.

Frage: Haben Sie auch gelegentlich ihr Zeichen auf ein solches Schreiben gesetzt? z.B. in Vertretung von Königshaus oder Panzinger? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Nein. Ich habe derartige Fernschreibensentwürfe niemals mitzuzeichnen brauchen, weil die Angelegenheit mein Arbeitsgebiet nicht betraf. Auch während vorübergehender Abwesenheit von Panzinger sind mir derartige Fernschreiben von Königshaus zum Mitzeichnen nicht vorgelegt worden. Entweder hat er sie nach seiner eigenen Mitzeichnung ~~streckt~~, wenn Panzinger abwesend war, direkt an den Amtschef IV zur Unterschrift gegeben, oder aber er hat - was ich für wahrscheinlicher halte - diese Fernschreiben bis zur Rückkehr von Panzinger ebenso wie auch andere Vorgänge, wenn sie nicht gerade sehr eilig waren, zurückgehalten.

Frage: Wie kommt es, dass sie in einer Vernehmung vor einem amerikanischen Offizier am 30.11.45 eine hiervon abweichende Darstellung gegeben haben? Sofern diese Vernehmung unrichtig ist, wollen sie die Punkte bezeichnen, die nicht stimmen und erklären, wieso sie als KZ-Direktor ein unrichtiges Protokoll unterschrieben haben?

Antwort: Kurz nach meiner Festnahme hier in Frankfurt/M habe ich bei der Staatsanwaltschaft von Dr. Halamar das ^{so} genannte Protokoll vom 30.11.45, das von mir unterschrieben worden ist, vorgelegt bekommen. Ich habe darin die Punkte 6, 10, 11, 13, 14, 15, 17 und 18 als nicht richtig bezeichnet müssen. Über das Zustandekommen dieses sogenannten Protokolls möchte ich folgende Erklärung abgeben: Ich bin etwa am 1.9.1945 von Freising kommend in das Gefängnis Oberursel eingeliefert worden. Ich hatte dort 3 Monate hindurch Besprechungen, Befragungen bei mehreren amerikanischen Offizieren und Serganten gehabt und u.a. auch einige schriftliche Erklärungen abgegeben. In Oberursel erhielten die Gefangenen ~~zum~~ morgens um 8 Uhr 1 Teller Suppe, Kaffee und etwa weissbrot und nachmittags um 16 Uhr

AK

129

18

einen Teller Mittagessen und nochmals etwas Kaffee oder Tee und wenig Weissbrot. Sonst gab es nichts. Im Gefängnis Oberursel wurden andere Gefangene mehrere Wochen hindurch geschlagen, sogar schwer misshandelt. Wenn ich selbst auch nicht geschlagen worden bin, so habe ich mir doch von dem amerikanischen Wachpersonal auch kleinere Schikanen gefallen lassen müssen, die wie ich später erfahren habe, auch gegenüber anderen Mitgefangenen angewendet worden sind. Ich war damals durch die mangelhafte Ernährung und durch das im Gefängnis Erlebte nicht zuletzt auch durch die Unwissenheit über das Schicksal meiner Angehörigen körperlich und seelisch zusammengebrochen und habe wiederholt bei den Vernehmungen oft aus nichtigen Ursachen geweint. Eines Tages wurde ich von einem amerikanischen Oberleutnant vernommen, der mir damals noch unbekannt war und von dem ich bei meiner Unterschriftsleistung erfahren hatte, dass er Gutmann hiess. Bei ihm war als Maschinenschreiber häufiger ein Zivilist, den ich anfangs als einen Angestellten der US-Army angesehen hatte. Wie ich später erfuhr handelte es sich um den Mitgefangenen Wibeck. Sowohl der Oberleutnant Gutmann wie auch Wibeck hatten mich bei mehrmaligen Vernehmungen immer wieder gefragt, was ich unter Abzeichnen, Mitzeichnen und Gegenzeichnen verstände. Ich habe darüber meine Erklärungen abgegeben und habe auch darauf hingewiesen, dass ich Exekutionsbefehle nicht mitzeichnet hätte. Dass ich lediglich auf eingegangenen Fernschreibern sowie auch auf den Entwürfen für diese Exekutionsbefehle gelegentlich bei Abwesenheit von Panzinger Abzeichnungen vorgenommen hätte d.h. also, dass ich die Eingänge, wenn Panzinger nicht da war abgezeichnet und in den Geschäftsgang gegeben habe oder auch die fertig von Müller unterschriebenen Exekutionsbefehle, wenn sie erledigt vom Fernschreiber zurück und mit der Verschlussmappe über meinen Schreibtisch gingen, abgezeichnet hätte, ehe sie der Registratur zum Ablegen zugeleitet wurden. Offenbar ist bei diesen Erklärungen in Oberursel ein Missverständnis entstanden oder aber ich habe mich selbst nicht klar genug ausgedrückt. Im Laufe mehrerer Befragungen vor dem 30.11.45 durch den Oberleutnant Gutmann und Herrn Wibeck sind meine Aussagen zum Teil schriftlich niedergelegt worden. Am 30.11.45 erhielt ich plötzlich ein 18 Punkte umfassendes Protokoll vorgelegt, das in gedrängter Form alle meine früheren Aussagen zusammenfasste. Ich bin an dem genannten Tage erst kurz vor 4 Uhr aus meiner Gefängniszelle zum Oberleutnant Gutmann geholt worden und beken das Protokoll mit der Bemerkung vorgelegt, ich solle es durchlesen und unterschreiben. Nachdem ich dieses Protokoll gelesen hatte, habe ich mich geweigert, es zu unterschreiben. Der Oberleutnant Gutmann hatte bereits vorher im Laufe einer der früheren Vernehmungen mich darauf hingewiesen, dass man in Amerika auch Vernehmungen ersten, zweiten und dritten Grades kenne. Am 30.11.45 als ich mir das Protokoll kopfschüttelnd und mich weigernd zum zweitenmal durchgelesen hatte, trieb mich Oberleutnant Gutmann mit dem Bemerkung, dass ich mich beeilen sollen, weil schon keine Wachmannschaften mehr zur Verfügung stünden, die mich in die Zelle zurückbringen könnten, zur Unterschrift an. Er sagte plötzlich und ganz unvermittelt, dass ich doch wohl bisher noch nicht geschlagen worden sei. Ich habe diese Äusserung nach einer ähnlichen schon früher gemachten und nach den Erlebnissen, die ich im Gefängnis gehabt habe, als eine Drohung auffassen müssen.

45

130

459

Als ich mich dennoch weigerte zu unterschreiben, trieb mich Oberleutnant Gutmann wieder an und bemerkte dazu, dass er mich ja noch mehrere Male sprechen werde und dass ich dann Gelegenheit genug hätte, einzelne Punkte in diesem Protokoll zu ändern bzw. zu berichtigen. Um weiteren Unannehmlichkeiten zu entgehen und im Vertrauen darauf, dass das von einem amerikanischen Offizier gegebene Wort auch gehalten werden würde, habe ich mich mit mündlichem Vorbehalt zur Unterschrift entschlossen. Ich bin aber nach dem 30.11.45 nicht mehr vorgeführt worden, auch nicht nach einer schriftlichen Erinnerung meinerseits aus der Gefängniszelle heraus. Am 28.12.45 wurde ich von Oberursel nach Butzbach verlegt. Als ich später im Jahre 1947 im Nürnberger Gefängnis, wo ich als Zeugewar, von einem amerikanischen Vernehmer auf dieses Protokoll hin angesprochen wurde, habe ich sofort wieder Protest dagegen erhoben und auch aus der Zelle heraus eine schriftliche Erklärung abgegeben. Der stenografische Entwurf zu dieser Erklärung ist noch in meinen Händen und ist bereits 1949 in meiner Spruchkammerverhandlung von mir verlesen worden, weil meine Erklärung in Nürnberg offenbar nicht zu den Akten genommen worden ist. Wenn mir vorgehalten wird, dass ich in meiner früheren Eigenschaft als Krim.Direktor die Bedeutung einer solchen Unterschriftsleistung hätte erkennen müssen, so kann ich dazu nur erklären, dass ich damals nicht darauf habe ankommen lassen wollen, ebenso wie andere Mitgefangene im Gefängnis von den Wachmannschaften misshandelt zu werden und dass ich mich im übrigen in einer körperlichen und seelischen Verfassung befand, die überdies auch noch beeinflusst wurde, durch die mehrfachen Impfungen in Oberursel, unter denen ich habe besonders leiden müssen, sodass ich nicht genügend Widerstandskraft habe aufbringen können.

Dem Angeschuldigten wurden die einzelnen Punkte vorgelesen und ihm Gelegenheit gegeben, zu jedem von ihm als unrichtig bezeichneten Punkt Richtigstellungen vorzubringen.

Er erklärte:

zu Punkt 6): Leiter des Referates wurde ich erst am 1.7.42. Vorher war ich nicht stellvertretender Referatsleiter, sondern dem Referat zur Einarbeitung überwiesen, und mit Sonderaufgaben betraut. Allerdings war ich nächst Vogt der rang- und Diensthöchste im Referat.

zu Punkt 10): Ob von Kaltenbrunner ein Faksimile-Stempel existierte, weiss ich nicht; von Heyderich bestand er. Der vom Referat vorbereitete Schutzhaftbefehl ging zu Müller der ihn abzeichnete, wenn er mit der Schutzhaft einverstanden war. Dann kam er zum Referatsleiter zurück, der zu meiner Zeit den Faksimilestempel vom Heyderich darunter setzte. Zu meiner Zeit war der Referatsleiter Dr. Berndorf, der sich jetzt im Strarlager Esterwege befindet. Gelegentlich habe ich in seiner Abwesenheit den Stempel von Heyderich auch selbst darunter gesetzt.

zu Punkt 11): Dieser Punkt ist an sich richtig, sofern man unter "Bearbeitung" nur die Stellungnahme usw. nicht aber die endgültige Entscheidung versteht.

zu Punkt 13) : Dieser Punkt ist richtig mit der Einschränkung dass nicht die Bekämpfung der kommunistischen Banden in Slovinien sondern die Auswertung der von dort kommenden Berichte meinem Referat oblag.

16 131

Zu Punkt 14) : Hier bedarf es einer eingehende Erklärung der
bäromässigen Vorgänge.

laut diktiert

genehmigt

unterschrieben

geschlossen :

f. v. h.

[Signature]

7 12

2

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Zoebe
als Untersuchungsrichter,

Justizangestellter Reul
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

12948
50

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt erscheint der Angeschuldigte L i n d o w und erklärt in Fortsetzung der Vernehmung vom 19.4.1950 folgendes:

Zu Punkt 14 habe ich folgendes zu erklären:

Unter Exekution sowjetrussischer jüdischer Soldaten erfuhr ich bekanntlich erst, als die Aktion eine ganze Zeit lief. Allerdings erlangte ich die Kenntnis noch in der Zeit, in welcher ich Referatsleiter war und diese Aktion noch andauerte. Daß der „Kommissarbefehl“ von Himmler stammte, ist nur eine Vermutung von mir, denn ich habe diesen Befehl ja niemals gesehen. Unrichtig ist jedoch, der letzte Satz des Punktes 14, wonach ich in Abwesenheit Panzingers diese Be- fehle gegengezeichnet haben soll. Tatsächlich war der Vorgang so, daß erst die Schreibmaschinenkraft in die rechte untere Ecke des Do- kuments ihr Zeichen setzte, daß darüber Königshaus und darüber Pan- zinger ihre Handzeichen setzten und daß schließlich Müller den Befehl unterschrieb. Nachdem der Befehl durch Fernschreiben herausgegangen war, kam das Dokument in der Verschußmappe zum Referat zurück und wurde Königshaus vorgelegt. Dieser prüfte, ob die Ziffern der Verfü- gung durchgeführt worden waren, oder ob Panzinger oder Müller irgend- welche Änderungen vorgenommen hatten. Wenn Königshaus alles in Ord- nung fand, zeichnete er in der linken unteren Ecke - an der Stelle, an welcher die Verfügung mit der Abkürzung „Z.d.A.“ schloß - das Dokument ab, indem er sein „Kgs“ hinmachte. Nun ist es natürlich vor- gekommen, daß ein solches Dokument in Abwesenheit von Königshaus bei mir zurücklief, ein gleicher Fall konnte eintreten, wenn sich derar- tige Dokumente wegen Mangels an Verschußmappen bei mir einfanden. In diesem Fall prüfte ich, ob die Verfügung ordnungsgemäß durchgeführt worden war und setzte dann in die linke untere Ecke mein „L“. Außer- dem war es denkbar, daß die Berichte der Stapokommandos aus den Sta- lags, welche dann die Exekutionsbefehle auslösten, bei mir einlie- fen. In einem solchen Fall setzte ich in die rechte obere Ecke des Berichts neben den Eingangsstempel mein „L“. Dann gab ich den Vorgang zu Königshaus.

Auf Vorhalt: Ich gebe zu, daß es zwar theoretisch denkbar wäre, daß ich gelegentlich einer Abwesenheit von Panzinger das Dokument an seiner Stelle in der rechten unteren Ecke hätte mitzeichnen können. Ich habe mir sogar in der letzten Zeit Ge- danken darüber gemacht, was ich an einem solchen Fall getan hätte. Ich hätte aber vermutlich nicht gegengezeichnet, sondern hätte die Sache liegen lassen, bis Panzinger wiederkam. Dies hätte ich nicht deshalb getan, weil ich diese Aktion schon damals für unrecht hielt, sondern wegen mangelnder Sachkenntnis dem verantwortlichen Panzinger nicht vorgreifen wollte. Tatsächlich ist es aber niemals dazu gekom- men, was ich allerdings leider in Ermangelung von Zeugen nicht unter Beweis stellen kann. Ich bedauere es sehr, daß ich weder den Aufent- halt von Panzinger, noch Königshaus, noch seiner Stenotypistin Frau Michel kenne.

Auf erneuten richterlichen Vorhalt:

Ich bestreite jedenfalls mit Entschiedenheit, jemals ein solches Do- kument mitgezeichnet zu haben. Meine abweichende Erklärung vom 30.11. 1945 ist falsch. Ich habe schon dargelegt, wie diese zustande gekom- men ist. Aus meiner Angabe, daß ich gelegentlich die Verfügung links unten abgezeichnet habe, hat der vernehmende Offizier offenbar ent- nommen, daß ich in Abwesenheit Panzingers auch mitunterzeichnet habe.

Frage: Warum haben Sie die Verfügung überhaupt abgezeichnet, wenn

51/130

dies doch Aufgabe von Königshaus war ?

Antwort: Ich wollte damit den Geschäftsverkehr entlasten; denn Königshaus hatte ja keinen eigenen Registrator und mein Registrator war natürlich, ebenso wie ich als Referatsleiter, daran interessiert, daß erledigte Sachen möglichst schnell weggelegt werden konnten. Zudem machte ja die Durchsicht solcher Verfügungen fast gar keine Arbeit.

Zu Punkt 15:

Anträge auf Konzentrationslager-Einweisungen wegen krimineller Vergehen habe ich gelegentlich gesehen, sie vielleicht auch in der vorgenannten Weise manchmal abgezeichnet. Anträge auf Sonderbehandlung wegen krimineller Vergehen habe ich niemals gesehen, halte sie aber für durchaus wahrscheinlich. Daß ich diese niemals gesehen habe, läßt sich so erklären, daß derartige Anträge in einem Bericht enthalten sind, der entweder mit der Post oder durch Kurier im RSHA ankam. Die Anträge auf KZ-Einweisung kamen jedoch meist als Fernschreiben und wurden mir deshalb mitunter in der Verschußmappe mitvorgelegt. Jedenfalls habe ich auch solche Einweisungen niemals in Abwesenheit von Panzinger gegengezeichnet. Ich habe sie höchstens, wie schon betont, in gleicher Weise abgezeichnet, wie ich es zu Punkt 14 erläutert habe. Allerdings muß ich folgende Einschränkung machen: Es kam vor, daß russische Kriegsgefangene aus einem Lager entwichen oder während ihre Arbeitseinsatzes außerhalb des Lagers Verbindung mit russischen Zivilarbeitern aufnahmen und dort kommunistische Propaganda betrieben. Wenn dann Königshaus die Verfügung entwarf, wonach diese Kgf. zum Arbeitseinsatz in ein KZ kommen sollten, nachdem sie vom Lagerkommandant zur Verfügung gestellt waren, wurde mir diese Verfügung zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung vorgelegt. In einem solchen Fall setzte ich dann in die rechte untere Ecke mein "L" über das Handzeichen von Königshaus; darüber zeichnete auch Panzinger noch und schließlich unterschrieb, wie immer, Müller. Ich mußte von diesen Vorgängen deshalb offizielle Kenntnis erlangen, weil ich meinerseits im Anschluß daran die örtliche Gestapostelle anweisen mußte, mir über Zustände und Vorkommnisse bei den jeweiligen Zivilrussen Bericht zu erstatten.

Zu Punkt 17:

Ich habe mich über die Teilnahme an dieser Besprechung bei Graevenitz bereits eingehend geäußert. Falsch ist bei Punkt 17 nur, daß damals nicht von "Sonderbehandlung" gesprochen wurde, sondern daß diese Kranken in die Lazarette der KZs kommen sollten. Allerdings äußerte ein anwesender Arzt, man könne den Kranken ja im KZ u.U. den Abgang ins Jenseits erleichtern.

Zu Punkt 18:

Daß in dieser Weise auch polnische Kgf. behandelt worden sind, war mir bis zum 30.11.1945 ganz unbekannt. Diesen Passus hat Herr Wiebeck hinzugesetzt mit der Behauptung, das sei schon richtig. Ich habe dies Sachen weder gegen-, noch mit-, noch abgezeichnet und zwar deshalb, weil bis Mitte 1942 Vogt Referatsleiter war. Im übrigen war dieser Vorschlag und Bericht, denn nur um einen solchen handelte es sich, weil sich Himmler die Entscheidung vorbehalten hatte, auch nicht von Müller, sondern von Heydrich unterschrieben. Die Entscheidung Himmler hing übrigens zu unserer Verwunderung fast ausschließlich von der Stellungnahme des Rasse- und Siedlungsamtes ab. Wenn der Pole eindeutig schungsfähig war, war er gerettet, andernfalls war er auch dann verloren, wenn er zu dem Liebesverhältnis durch die deutsche Frau verführt worden war.

Frage: Sie haben das Protokoll vom 30.11.1945 nicht nur durch Ihre Unterschrift anerkannt, sondern den Inhalt desselben am Ende sogar vor Oberleutnant Gutmann beschworen. Wie konnten Sie das tun, wenn der Inhalt unrichtig war ?

54131/49

Antwort: Ich habe meine körperliche und seelische Lage ja bereits geschildert, zudem hatte ich Angst, geschlagen zu werden. Schließlich hatte ich die feste Hoffnung, bei einer nächsten Vernehmung durch Oblt. Gutmann, die mir dieser zugesagt hatte, alles richtigstellen zu können. Aus all diesen Gründen kam ich damals nicht einmal auf den naheliegenden Gedanken, wenigstens den letzten Satz von Punkt 14 zu streichen. Ich habe mir auch keine Gedanken darüber gemacht, daß ich damit einen Falscheid geleistet habe und u.U. von den amerikanischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Laut diktiert, genehmigt und unterschrieben:

Rudolf Lindner

Geschlossen:

f. v. h.

Reut

1.

1.) Aut. Abschriften der Vernehmungen an
Gen. An. H. Halama, StB, Berlin

2.) 2.T.

2-1 ab. 20/4. 1

Spm. 20/4.5v

f. v. h.

Z 12

3

D II

- 53 - 132

67

Frankfurt a.M., den 10. Mai 1950.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Zoebe

als Untersuchungsrichter,

Justizangestellter Hoffmann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchung sahe Lindow

erscheint aus der Haftanstalt vorgeführt der Angeschuldigte Lindow. Er mit dem derzeitigen Sachverhalt betraut gemacht und wie folgt vernommen:

Bis zum 1.X.41 bestand kein ausgesprochener Gruppenleiter für mein späteres Referat, weil Vogt zugleich die Geschäfte des Gruppenleiters und des Referatsleiters wahrnahm, d.h. jeder Referatsleiter der Gruppe IV A versah zugleich die Funktionen des Gruppenleiters, Vogt also nur für das Referat IV A 1. Als Panzinger dann die Gruppe übernahm, bestimmte er Sachgebiete, die ihm direkt unterstellt sein sollten.

Natürlich kam das organisatorisch nicht zum Ausdruck, sodaß also diese Besonderheiten aus dem Geschäftsverteilungsplan nicht ersichtlich sein dürften. Praktisch war es also so, daß das Kriegsgefangenengebiet ihn wohl so interessierte, daß er sich direkten Vortrag vorbehielt. Aus dieser Tatsache, die sich allerdings mit dem Geschäftsverteilungsplan nicht be- weisen läßt, erklärt es sich, daß Königshaus und nicht ich unterschrieben hat.

Ich bin der Ansicht, daß zu dieser Frage die Zeugen Huppenkothe, Halmannseger, Litzenberg und von Eberstein Entscheidendes aussagen können.

Der General Reinicke wird bekunden, daß er mich nicht gekannt hat und daß er immer nur mit Panzinger verhandelt hat.

Ich könnte mir vorstellen, daß der ehemalige Generalleutnant Erwin Schulz, Landsberg/Lech, der eine Zeit lang als Amtschef I die Geschäftsverteilung unter sich hatte, dazu auch etwas aussagen kann.

Der Zeuge Habben wird sich dazu äußern können, daß ich auf seinen Wunsch im Oktober 1933 erneut zur politischen Polizei

kam.

Der Zeuge Brand in Bremen wird sich dazu äußern können, daß es bis ~~XXXX~~ zum Oktober 41 keinen Gruppenleiter gab und daß bis Mitte 42 - solange war der Zeuge da - Kriegsgefangenen-sachen von Königshaus dem Gruppenleiter vorgelegt wurden. Ferner können sich Eberstein, Litzenberg und Brand dazu äußern, daß ich ihnen seinerzeit erzählte, das Protokoll vom 30.11.45 in Oberursel sei in wesentlichen Punkten falsch gewesen.

Kobkow, der jetzt Funkspiele macht, wird wahrscheinlich nicht viel sagen können, da er ja in IV A 2 war. Immerhin wäre es zweckmäßig, wenn er auch gehört werden könnte.

Bei allen Zeugen wird es m.E. darauf ankommen, daß sie sich speziell für den Zeitraum von Mitte 42 (Übernahme des Referats durch mich) bis Mitte 43 (Abgabe des Sachgebiets Königshaus an ein anderes Referat in einer anderen Gruppe) äußern.

Erwin Schulz soll sich in irgendeinem Lager einmal wie folgt geäußert haben: „Lindow hat in Oberursel Angaben über russische Kriegsgefangene gemacht, was hat denn der damit zu tun gehabt?“

Der Krim.Kom. Rudolf Haebler war Sachgebietsbearbeiter von IV B (ausländische Arbeiter) und unterstand weder dem Referats- noch dem Gruppenleiter, sondern dem Amtschef Müller unmittelbar, ebenso wie Hallmannsegger.

Im Jahre 1948 saß ich in Nürnberg mit dem ehemaligen General-richter und Senatspräsidenten Otto Neumann, jetzt Schiedsrichter Lippe, Schnwabengerstr. 75 bei Lenner in einer Zelle. Diesem Herrn erzählte ich damals von meinen Befürchtungen wegen des unrichtigen Protokolls vom 30.11.45. und bat um seinen juristischen Rat. Herr Neumann wird sich sicher dazu äußern können.

Der Angeschuldigte erklärte sich damit einverstanden, daß die am 14.5.1950 fällige Haftprüfung bereits heute erfolgt.

Hierauf wurde folgender Beschluß verkündet:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 21.3.1950 bleibt aus den Gründen seiner Anordnung aufrechterhalten.

lt. dikt., genehmigt, unterschrieben

geschlossen.

Z 12

4

9"
Ffm., den 7.6.1950.

Landgerichtsrat Z o e b e
als Untersuchungsrichter

Herbert B l a s c h e
als Protokollführer

In der Voruntersuchungssache gegen L i n d o w

74-45376
wurde zunächst der Protokollführer vom Untersuchungsrichter
gem. § 187 Satz 2 vorschriftsgemäss vereidigt, da der Pro-
tokollführer erst seit 8. Mai 1950 in der Justizverwaltung tätig
ist.

Vorgeführt erscheint der Angeschuldigte Kurt Lindow.

Der Angeschuldigte wurde vom Untersuchungsrichter über das Er-
gebnis der Ermittlungen in grossen Zügen in Kenntnis gesetzt.
Er wurde aufgefordert, sich noch einmal eindeutig und mit
aller Klarheit zu der Frage zu erklären, ob er die Exekutions-
befehle nach dem Einsatzbefehl Nr. 8 abgezeichnet habe oder nicht.
Der Angeschuldigte erklärte hierauf:

"Königshaus war aus dem Arbeitsbereich des Referats IV A 1
herausgenommen und Panzinger und Müller unmittelbar unterstellt.
Aus dieser Tatsache erklärt es sich, dass ich grundsätzlich
bei diesen Exekutionsverfügungen nichts abgezeichnet habe. Nur
in besonderen Fällen, etwa wenn ein Punkt der Verfügung lautete
"Krim.Direktor Lindow zur Kenntnisnahme", habe ich mein Zeichen
dann hingestzt. Ich gebe zu, dass diese Tatsachen durch das Pro-
tokoll vom 30.11.45 unwahrscheinlich geworden sind. Ich hoffe
jedoch, dass die Ermittlungen ergeben haben, unter welchen Ver-
hältnissen wir in Ober-Ursel lebten."

Laut diktiert, genehmigt u. unterschrieben.

geschlossen:

[Handwritten signature]

Blasche

Landgerichtsrat Zoebe
als Untersuchungsrichter
Justizangestellter von der Heydt
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Frankfurt a.M., den 14. Juni 1950

In der Voruntersuchungssache

gegen

L i n d o w

wegen Mordes

erschien vorgeführt der Angeschuldigte Lindow,
sein Verteidiger Rechtsanwalt Bock
und als Vertreter der StA. Dr. Halama

Der Angeschuldigte wurde über den Sach- und Rechtsstand
informiert und unter Bezugnahme auf seine früheren Personal-
angaben wie folgt vernommen :

Auf richterlichen Vorhalt :

Ich habe von dem genauen Wortlaut des Einsatzbefehls
Nr. 8 und seiner Anlagen zunächst keine Kenntnis erlangt.
Ich ging davon aus, dass nur Polittrupps und Kommissare
erschossen werden müssten. Später erfuhr ich gesprächs-
weise, dass auch jüdische Soldaten der sogenannten Sonder-
behandlung unterzogen werden müssten. Von der Tötung kran-
ker Soldaten erfuhr ich erst bei der Besprechung bei General
von Grävenitz, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1942
stattfand. Von der Tötung Intelligenzler erfuhr ich erst
durch den Untersuchungsrichter. Ich darf zu der letzten
Frage folgendes bemerken:
Bei der seinerzeitigen Besprechung war lediglich davon die
Rede, dass die Lazarettmöglichkeiten in den Stalags beschränkt
seien und dass es infolgedessen zweckmässig sei, sehr kranke
Menschen in die Lazarette der Kz. zu verlagern. In diesem
Zusammenhang wurde seitens eines Wehrmachtsarztes erklärt,
dass es gut wäre den hoffnungslos Tb- und Lueskranken
den Abgang ins Jenseits zu ermöglichen.

Sofern der ehemalige Pol.Präsident Habben sich nicht mehr
erinnern kann, dass er mich auch 1933 erneut zur poli-
tischen Polizei nahm - aus dieser Tatsache ergab sich spä-
ter meine Zugehörigkeit zur Gestapo - , so darf ich darauf
hinweisen, dass dieser Zeuge ein alter Mann ist.

Der Angeschuldigte und sein Verteidiger waren damit ein-
verstanden, dass heute vorzeitig Haftprüfungstermin statt-
findet. Hierauf erging folgender Beschluss :

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt a.M. vom 21.3.50
bleibt aus den Gründen seines Erlasses aufrechterhalten.

Hierauf wurde den Beteiligten, zunächst dem Vertreter der
StA. und anschliessend dem Verteidiger Gelegenheit ge-
geben, unmittelbare Fragen an den Angeschuldigten zu stellen.

Auf die Frage des Vertreters der StA., in welchem Dienstverhältnis Königshaus zu dem Angeschuldigten gestanden habe, erklärte der Angeschuldigte :

In den Jahren 1942 - 43 ist Königshaus, damals als Reg.Oberinspektor meinem Referat personell unterstellt gewesen. Ich habe das Referat IV A 1 zum 1. Juli 1942 übernommen insoweit ist meine erste Auskunft, die sich auf die Jahre 1941 - 43 bezog, also nicht zutreffend. Ich fasse zusammen:

Königshaus war mir von Mitte 1942 bis Mitte 1943 personell unterstellt. Nachher kam er in eine andere Gruppe.

2. Frage des StA.:

Welches Sachgebiet bearbeitete Königshaus in der entscheidenden Zeit unter Ihrer Aufsicht?

Antwort:

Trotz der personellen Unterstellung arbeitete Königshaus bereits ab 1942 nicht unter meiner Sachaufsicht.

3. Frage :

Wann war Königshaus der Sachaufsicht des Ref. Leiters entzogen worden?

Antwort:

Einen genauen Zeitpunkt für diesen Vorgang kann ich nicht angeben. Ich halte es für nicht ausgeschlossen, dass Königshaus meinem Vorgänger, dem Reg. Rat Vogt auch in sachlicher Hinsicht noch unterstellt gewesen ist. Ich schliesse das daraus weil Panzinger mir sagte: "Dem alten Vogt wollen wir ~~das was wir nicht alles wegnehmen~~ nicht alles wegnehmen".

Vogt war nämlich Regierungsrat und etwa 12 - 15 Jahre älter als ich und auch ebenso viele Jahre älter als Panzinger.

Hierzu bemerke ich noch, dass Vogt bis zum 1.10.1941 (zu diesem Zeitpunkt wurde Panzinger Gruppenleiter) dem Amtschef unmittelbar unterstanden hatte.

4. Frage :

Wie war das Verhältnis von Ihnen zu Königshaus bei Referatsübernahme?

Antwort:

Auf Grund einer Rücksprache mit Panzinger erklärte mir dieser, als ich das Referat übernahm, dass mich die Kriegsgefangenensachen nichts angingen, denn Königshaus würde insofern direkt Panzinger vorlegen. In diesem Zusammenhang erklärte Panzinger, dass Königshaus ohnedies auch wegkomme, aus meinem Referat.

5. Wie kamen Sie mit den Vorgängen, die zur Exekution von Kriegsgefangenen führten in Berührung?

Antwort:

Es kam mitunter vor, dass die Namensnennungen durch die in den Stalags tätigen Polizeibeamten mir vorgelegt wurden und zwar zusammen mit anderen Fernschreiben die in einer Verschlussmappe gemeinsam an das Referat geleitet wurden. Diese Fernschreiben hatten sinngemäss etwa den Inhalt, dass in dem Stalag X ~~sowieso~~ so viele politische Kommissare, die namentlich angeführt wurden, festgestellt worden seien.

-77-15022

Im Einzelnen ist mir der weitere Inhalt dieser Fernschreiben nicht mehr geläufig. Der Schluss lautete jedenfalls sinngemäss "Es wird um Anweisung gebeten, in welches Kz. die Genannten zu überführen sind."

Wenn ich erkannt hatte, dass ein derartiges Schreiben nicht zu meiner Zuständigkeit gehörte, sondern von Königshaus zu bearbeiten war, zeichnete ich den Eingang ab und gab ihn mit den übrigen Eingängen zur Verteilung. Ich will hier hervorheben, dass von den Schriftstücken, die für Königshaus bestimmt waren nur die Fernschreiben mir hin und wieder einmal vorgelegt worden sind, die ich dann in der dargelegten Art behandelte. Gewöhnliche Schreiben die für Königshaus bestimmt waren, wurden diesem unmittelbar zugeleitet.

Als ich die Berichte aus den Stalags an Königshaus weitergab, wusste ich, dass die in den Fernschreiben Genannten der Exekution verfallen waren. Hierbei betone ich, dass ich bei der Weitergabe keine Sachentscheidung getroffen habe, oder auch nur hätte treffen können. Königshaus bearbeitete sodann den Vorgang, indem er das Kz. bestimmte, in das die namentlich angeführten Kommissare zu überstellen waren. Die Verfügung von Königshaus ging sodann unmittelbar zu Panzinger, der die Richtigkeit der Verfügung nachprüfte und von dort aus zu Müller, der die Verfügung von Königshaus unterzeichnete. Von Müller aus ging die Verfügung unmittelbar zur Fernschreibstelle, die sowohl das Stalag von dem die Gefangenen überführt werden sollten, als auch das Kz. in das die Gefangenen überführt werden sollten von der Entscheidung Müllers benachrichtigte. Von der Fernschreibstelle ging die Verfügung nach Ausfertigung normalerweise zu Panzinger oder Königshaus unmittelbar zurück. Es trat aber hin und wieder ein, dass die erledigte Verfügung mir vorgelegt wurde, und zwar auch hier wieder mit anderen Fernschreiben zusammen, die mein Referat betrafen. Wenn mir eine derartige Verfügung von der Fernschreibstelle vorgelegt wurde, dann prüfte ich nach, ob die Verfügung von der Fernschreibstelle ordnungsgemäss ausgeführt worden war. Diese Prüfung gehörte nicht zu meinem Aufgabenbereich, sondern sie oblag Königshaus. Ich führte sie aber deshalb durch, um unnötige Mehrarbeit zu vermeiden, da die Verfügung nämlich nach dieser Prüfung zu den Akten gelegt werden konnte. Hätte ich die Ausführung der Verfügung nicht überprüft und abgezeichnet, dann wäre sie eben zu Königshaus weitergegangen, der die Prüfung und Abzeichnung vorgenommen hätte. Ich habe dabei nur geprüft, ob die Verfügung erledigt ist und nicht wie sie erledigt wurde.

6. ~~Enggamm~~ Vorhalt des Sta.:

Es ist mir unverständlich, dass Sie einen Vorgang geprüft haben, dessen Bearbeitung einem Ihnen personell unterstellten Sachbearbeiter unterstand, bei der Sie aber sachlich nicht beteiligt waren.

Antwort:

Ich wollte meinen eigenen Registrator und den Geschäftsgang in meinem Referat damit entlasten. Hätte ich die Prüfung, wie ich sie oben dargelegt habe, nicht vorgenommen, dann wäre der Vorgang in die Registratur gegangen und er hätte vom Registrator dem Sachbearbeiter Königshaus vorgelegt werden müssen. Königshaus hätte dann die lediglich formelle

Prüfung selbst vorgenommen. Es wäre also, hätte ich die Ausführung der Verfügung nicht geprüft, ein weiterer Arbeitsvorgang entstanden.

Auf

ix Fragen des Verteidigers :

Aus welchem Grunde haben Sie bei den erledigten Fernschreiben die das Sachgebiet Königshaus betrafen, gelegentlich Ihren Namen gegengezeichnet?

Antwort:

Ich habe dies deswegen getan, weil ich den Vorgang als erledigt und durchgeführt ansah und mit meiner Gegenzeichnung dem Registraturbeamten bestätigen wollte, dass er zur Ablage des Vorgangs berechtigt und verpflichtet sein sollte.

Frage des Verteidigers :

Was wäre geschehen, wenn Sie ein einlaufendes Fernschreiben eines ~~Stahlgang~~ Polizeibeamten des Stalag, welches sachlich zum Arbeitsgebiet Königshaus gehörte, nicht an Königshaus zur sachlichen Bearbeitung weitergeleitet hätten ?

Antwort:

Wenn ich ~~in~~ dieser Frage dahin verstehen darf, warum ich ein solches Fernschreiben nicht in den Papierkorb geworfen habe, so muss ich darauf erwidern, dass eine solche Handlung von mir nicht nur strafbar gewesen wäre, sondern mich in die grösste Gefahr gebracht hätte. Die Entdeckung dieser Urkundenunterdrückung hätte sehr kurz darauf erfolgen müssen. Der Eingang des Fernschreibens und die Weiterleitung an mich lag urkundsmässig durch den Fernschreiber fest. Es hätte unweigerlich sehr bald darauf eine Nachfrage des Polizeibeamten vom Stalag erfolgen müssen, was denn nun mit den herausgesuchten russ. Kriegsgefangenen geschehen solle. Ich befand mich daher in der Zwangslage, das eingegangene Fernschreiben an den Sachbearbeiter Königshaus weitergeben zu müssen.

~~Am 2. März 1945 habe ich den Vorfall im Hinblick auf den Vorgang der Unterdrückung von Urkunden festgestellt. Ich habe mich sofort an den Sachbearbeiter Königshaus gewandt und ihn gebittet, die Urkunden zu suchen und mir zu übergeben. Ich habe ihm erklärt, dass ich die Urkunden für die Weiterleitung an den Stalag benötige. Ich habe ihm auch erklärt, dass ich die Urkunden für die Weiterleitung an den Stalag benötige.~~

Frage des Richters:

Was hätten Sie getan, wenn Sie die Position von Königshaus oder Panzipinger gehabt hätten?

Antwort:

Ich hätte, da ich ja den ganzen Vorgang als widerrechtlich empfand, sozusagen "haarsträubend", mich entweder krank gemeldet, oder eine sonstige anderweitige Verwendung angestrebt. Ob ich damit Erfolg gehabt hätte, ist eine Frage, die ich heute nicht mehr entscheiden kann..

Ich habe jedenfalls die Aktion in dieser Schizze innerlich missbilligt. Dass ich äusserlich dagegen nicht ankommen konnte, liegt an der Situation, die damals bestand.

Auf Frage des Verteidigers :

Alle eingehende Post ging zunächst zum Eingangsbüro und wurde von dem Bürodirektor auf die verschiedenen Referate verteilt. Aus diesem Grunde habe ich alle eingehende Post, die den Sachbearbeiter Königshaus betraf, überhaupt nicht zu Gesicht bekommen. Die eingehenden und ausgehenden Fernschreiben, die das Sachgebiet Königshaus betrafen sind nur deshalb gelegentlich als Irrläufer an mich gegangen, weil die Fernschreibstelle über die genaue Arbeitsverteilung der Referate und Sachbearbeiter nicht in der gleichen

-79- 458 423

Weise orientiert war, wie der Bürodirektor. Die Tatsache, dass Königshaus das Ref. Zeichen 4 A 1 c hatte ~~xxx~~ veranlaste die Fernschreibstelle, diese Fernschreiben zusammen mit den übrigen mein eigenes Referat betr. Fernschreiben an mich abzugeben. Ich habe gegen diese Übung der Fernschreibstelle keinen Einspruch erhoben, weil diese Irrläufer nur gelegentlich zu mir kamen. Der damalige Bürodirektor war nach meiner Erinnerung ein gewisser Herr Pommerening.

Auf Frage des Verteidigers:
Ich glaube, dass Präs. Haben sich besser erinnern könnte, wenn ihm direkte Vorhalte gemacht würden.

Obgleich ich seinerzeit erfuhr, d.h. später erfuhr, dass auch Juden exekutiert werden sollten, war dies aus den mir zugeleiteten Fernschreiben niemals ersichtlich. Es handelte sich stets um Menschen, die einer Sonderbehandlung zugeführt werden sollten, wobei man auf Erlasse Bezug nahm.

Lt. vorgelesen, genehmigt und
unterschrieben :

Gr. Kollmann
E. Brink

Paul Lindner

Geschlossen P

fern

W. A. H. H.

Z 12

5

Landgerichtsrat Zoebe Frankfurt a.M., den 14. Juni 1950
als Untersuchungsrichter
Justizangestellter von der Heydt
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

72122

In der Voruntersuchungssache
gegen

L i n d o w
wegen Mordes

erschien vorgeführt der Angeschuldigte Lindow,
sein Verteidiger Rechtsanwalt Bock
und als Vertreter der StA. Dr. Halama

Der Angeschuldigte wurde über den Sach- und Rechtsstand
informiert und unter Bezugnahme auf seine früheren Personal-
angaben wie folgt vernommen :

Auf richterliche Vorhalt :

Ich habe von dem genauen Wortlaut des Einsatzbefehls
Nr. 8 und seiner Anlagen zunächst keine Kenntnis erlangt.
Ich ging davon aus, dass nur Polittrupps und Kommissare
erschossen werden müssten. Später erfuhr ich gesprächs-
weise, dass auch jüdische Soldaten der sogenannten Sonder-
behandlung unterzogen werden müssten. Von der Tötung krank-
er Soldaten erfuhr ich erst bei der Besprechung bei General
von Grävenitz, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1942
statt fand. Von der Tötung Intelligenzler erfuhr ich erst
durch den Untersuchungsrichter. Ich darf zu der letzten
Frage folgendes bemerken:

Bei der seinerzeitigen Besprechung war lediglich davon die
Rede, dass die Lazarettmöglichkeiten in den Stalags beschränkt
seien und dass es infolgedessen zweckmässig sei, sehr kranke
Menschen in die Lazarette der Kz. zu verlagern. In diesem
Zusammenhang wurde seitens eines Wehrmachtsarztes erklärt,
dass es gut wäre den hoffnungslos Tb- und Lueskranken
den Abgang ins Jenseits zu ermöglichen.

Sofern der ehemalige Pol.Präsident Habben sich nicht mehr
erinnern kann, dass er mich auch 1933 erneut zur poli-
tischen Polizei nahm - aus dieser Tatsache ergab sich spä-
ter meine Zugehörigkeit zur Gestapo - , so darf ich darauf
hinweisen, dass dieser Zeuge ein alter Mann ist.

Der Angeschuldigte und sein Verteidiger waren damit ein-
verstanden, dass heute vorzeitig Haftprüfungstermin statt-
findet. Hierauf erging folgender Beschluss :

/ Der Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt a.M. vom 21.3.50
bleibt aus den Gründen seines Erlasses aufrechterhalten.

Hierauf wurde den Beteiligten, zunächst dem Vertreter der
StA. und anschliessend dem Verteidiger Gelegenheit ge-
geben, unmittelbare Fragen an den Angeschuldigten zu stellen.

Auf die Frage des Vertreters der StA., in welchem Dienstverhältnis Königshaus zu dem Angeschuldigten gestanden habe, erklärte der Angeschuldigte :

In den Jahren 1942 - 43 ist Königshaus, damals als Reg.Oberinspektor meinem Referat personell unterstellt gewesen. Ich habe das Referat IV A 1 zum 1. Juli 1942 übernommen insoweit ist meine erste Auskunft, die sich auf die Jahre 1941 - 43 bezog, also nicht zutreffend. Ich fasse zusammen:

Königshaus war mir von Mitte 1942 bis Mitte 1943 personell unterstellt. Nachher kam er in eine andere Gruppe.

2. Frage des StA.:

Welches Sachgebiet bearbeitete Königshaus in der entscheidenden Zeit unter Ihrer Aufsicht?

Antwort:

Trotz der personellen Unterstellung arbeitete Königshaus bereits ab 1942 nicht unter meiner Sachaufsicht.

3. Frage :

Wann war Königshaus der Sachaufsicht des Ref. Leiters entzogen worden?

Antwort:

Einen genauen Zeitpunkt für diesen Vorgang kann ich nicht angeben. Ich halte es für nicht ausgeschlossen, dass Königshaus meinem Vorgänger, dem Reg. Rat Vogt auch in sachlicher Hinsicht noch unterstellt gewesen ist. Ich schliesse das daraus weil Panzinger mir sagte: "Dem alten Vogt wollen wir ~~das gesamte Referat~~ nicht alles wegnehmen".

Vogt war nämlich Regierungsrat und etwa 12 - 15 Jahre älter als ich und auch ebenso viele Jahre älter als Panzinger.

Hierzu bemerke ich noch, dass Vogt bis zum 1.10.1941 (zu diesem Zeitpunkt wurde Panzinger Gruppenleiter) dem Amtschef unmittelbar unterstanden hatte.

4. Frage :

Wie war das Verhältnis von Ihnen zu Königshaus bei Referatsübernahme?

Antwort:

Auf Grund einer Rücksprache mit Panzinger erklärte mir dieser, als ich das Referat übernahm, dass mich die Kriegsgefangenensachen nichts angingen, denn Königshaus würde insofern direkt Panzinger vorlegen. In diesem Zusammenhang erklärte Panzinger, dass Königshaus ohnedies auch wegkomme, aus meinem Referat.

5. Wie kamen Sie mit den Vorgängen, die zur Exekution von Kriegsgefangenen führten in Berührung?

Antwort:

Es kam mitunter vor, dass die Namensnennungen durch die in den Stalags tätigen Polizeibeamten mir vorgelegt wurden und zwar zusammen mit anderen Fernschreiben die in einer Verschlussmappe gemeinsam an das Referat geleitet wurden. Diese Fernschreiben hatten sinngemäss etwa den Inhalt, dass in dem Stalag X ~~soumo~~ so viele politische Kommissare, die namentlich angeführt wurden, festgestellt worden seien.

20

135

Im Einzelnen ist mir der weitere Inhalt dieser Fernschreiben nicht mehr geläufig. Der Schluss lautete jedenfalls sinngemäss "Es wird um Anweisung gebeten, in welches Kz. die Genannten zu überführen sind."

Wenn ich erkannt hatte, dass ein derartiges Schreiben nicht zu meiner Zuständigkeit gehörte, sondern von Königshaus zu bearbeiten war, zeichnete ich den Eingang ab und gab ihn mit den übrigen Eingängen zur Verteilung. Ich will hier hervorheben, dass von den Schriftstücken, die für Königshaus bestimmt waren nur die Fernschreiben mir hin und wieder einmal vorgelegt worden sind, die ich dann in der dargelegten Art behandelte. Gewöhnliche Schreiben die für Königshaus bestimmt waren, wurden diesem unmittelbar zugeleitet.

Als ich die Berichte aus den Stalags an Königshaus weitergab, wusste ich, dass die in den Fernschreiben Genannten der Exekution verfallen waren. Hierbei betone ich, dass ich bei der Weitergabe keine Sachentscheidung getroffen habe, oder auch nur hätte treffen können.

Königshaus bearbeitete sodann den Vorgang, indem er das Kz. bestimmte, in das die namentlich angeführten Kommissare zu überstellen waren. Die Verfügung von Königshaus ging sodann unmittelbar zu Panzinger, der die Richtigkeit der Verfügung nachprüfte und von dort aus zu Müller, der die Verfügung von Königshaus unterzeichnete. Von Müller aus ging die Verfügung unmittelbar zur Fernschreibstelle, die sowohl das Stalag von dem die Gefangenen überführt werden sollten, als auch das Kz. in das die Gefangenen überführt werden sollten von der Entscheidung Müllers benachrichtigte. Von der Fernschreibstelle ging die Verfügung nach Ausfertigung normalerweise zu Panzinger oder Königshaus unmittelbar zurück. Es trat aber hin und wieder ein, dass die erledigte Verfügung mir vorgelegt wurde, und zwar auch hier wieder mit anderen Fernschreiben zusammen, die mein Referat betrafen. Wenn mir eine derartige Verfügung von der Fernschreibstelle vorgelegt wurde, dann prüfte ich nach, ob die Verfügung von der Fernschreibstelle ordnungsgemäss ausgeführt worden war. Diese Prüfung gehörte nicht zu meinem Aufgabenbereich, sondern sie oblag Königshaus. Ich führte sie aber deshalb durch, um unnötige Mehrarbeit zu vermeiden, da die Verfügung nämlich nach dieser Prüfung zu den Akten gelegt werden konnte. Hätte ich die Ausführung der Verfügung nicht überprüft und abgezeichnet, dann wäre sie eben zu Königshaus weitergegangen, der die Prüfung und Abzeichnung vorgenommen hätte. Ich habe dabei nur geprüft, ob die Verfügung erledigt ist und nicht wie sie erledigt wurde.

6. ~~Zusammen~~ Vorhalt des Sta. :

Es ist mir unverständlich, dass Sie einen Vorgang geprüft haben, dessen Bearbeitung einem Ihnen personell unterstellten Sachbearbeiter unterstand, bei der Sie aber sachlich nicht beteiligt waren.

Antwort:

Ich wollte meinen eigenen Registrator und den Geschäftsgang in meinem Referat damit entlasten. Hätte ich die Prüfung, wie ich sie oben dargelegt habe, nicht vorgenommen, dann wäre der Vorgang in die Registratur gegangen und er hätte vom Registrator dem Sachbearbeiter Königshaus vorgelegt werden müssen. Königshaus hätte dann die lediglich formelle

Prüfung selbst vorgenommen. Es wäre also, hätte ich die Ausführung der Verfügung nicht geprüft, ein weiterer Arbeitsvorgang entstanden.

Auf

fr Fragen des Verteidigers :

Aus welchem Grunde haben Sie bei den erledigten Fernschreiben die das Sachgebiet Königshaus betrafen, gelegentlich Ihren Namen gegengezeichnet?

Antwort:

Ich habe dies deswegen getan, weil ich den Vorgang als erledigt und durchgeführt ansah und mit meiner Gegenzeichnung dem Registraturbeamten bestätigen wollte, dass er zur Ablage des Vorgangs berechtigt und verpflichtet sein sollte.

Frage des Verteidigers :

Was wäre geschehen, wenn Sie ein einlaufendes Fernschreiben eines ~~Sachbearbeiters~~ Polizeibeamten des Stalag, welches sachlich zum Arbeitsgebiet Königshaus gehörte, nicht an Königshaus zur sachlichen Bearbeitung weitergeleitet hätten ?

Antwort:

Wenn ich in dieser Frage dahin verstehen darf, warum ich ein solches Fernschreiben nicht in den Papierkorb geworfen habe, so muss ich darauf erwidern, dass eine solche Handlung von mir nicht nur strafbar gewesen wäre, sondern mich in die grösste Gefahr gebracht hätte. Die Entdeckung dieser Urkundenunterdrückung hätte sehr kurz darauf erfolgen müssen. Der Eingang des Fernschreibens und die Weiterleitung an mich lag urkundsmässig durch den Fernschreiber fest. Es hätte unweigerlich sehr bald darauf eine Nachfrage des Polizeibeamten vom Stalag erfolgen müssen, was denn nun mit dem herausgesuchten russ. Kriegsgefangenen geschehen solle. Ich befand mich daher in der Zwangslage, das eingegangene Fernschreiben an den Sachbearbeiter Königshaus weitergeben zu müssen.

~~Auf Nachfrage des Verteidigers: Ich habe den Vorgang als erledigt und durchgeführt ansah und mit meiner Gegenzeichnung dem Registraturbeamten bestätigen wollte, dass er zur Ablage des Vorgangs berechtigt und verpflichtet sein sollte.~~

Frage des Richters:

Was hätten Sie getan, wenn Sie die Position von Königshaus oder Panzinger gehabt hätten?

Antwort:

Ich hätte, da ich ja den ganzen Vorgang als widerrechtlich empfand, sozusagen "haarsträubend", mich entweder krank gemeldet, oder eine sonstige anderweitige Verwendung angestrebt. Ob ich damit Erfolg gehabt hätte, ist eine Frage, die ich heute nicht mehr entscheiden kann..

Ich habe jedenfalls die Aktion in dieser Schmeiße innerlich missbilligt. Dass ich äusserlich dagegen nicht ankommen konnte, liegt an der Situation, die damals bestand.

Auf Frage des Verteidigers :

Alle eingehende Post ging zunächst zum Eingangsbüro und wurde von dem Bürodirektor auf die verschiedenen Referate verteilt. Aus diesem Grunde habe ich alle eingehende Post, die den Sachbearbeiter Königshaus betraf, überhaupt nicht zu Gesicht bekommen. Die eingehenden und ausgehenden Fernschreiben, die das Sachgebiet Königshaus betrafen sind nur deshalb gelegentlich als Inrläufer an mich gegangen, weil die Fernschreibstelle über die genaue Arbeitsverteilung der Referate und Sachbearbeiter nicht in der gleichen

26
123

Weise orientiert war, wie der Bürodirektor. Die Tatsache, dass Königshaus das Ref. Zeichen 4 A 1 c hatte ~~xxx~~ veranlaste die Fernschreibstelle, diese Fernschreiben zusammen mit den übrigen mein eigenes Referat betr. Fernschreiben an mich abzugeben. Ich habe gegen diese Übung der Fernschreibstelle keinen Einspruch erhoben, weil diese Irrläufer nur gelegentlich zu mir kamen. Der damalige Bürodirektor war nach meiner Erinnerung ein gewisser Herr Pommerening.

Auf Frage des Verteidigers:

Ich glaube, dass Präs. Habben sich besser erinnern könnte, wenn ihm direkte Vorhalte gemacht würden.

Obgleich ich seinerzeit erfuhr, d.h. später erfuhr, dass auch Juden exekutiert werden sollten, war dies aus den mir zugeleiteten Fernschreiben niemals ersichtlich. Es handelte sich stets um Menschen, die einer Sonderbehandlung zugeführt werden sollten, wobei man auf Erlasse Bezug nahm.

Lt. vorgelesen, genehmigt und unterschrieben :

4. Vorlesung
E. Brum

Finet Lindner

Geschlossen P

frei

W. M. Meyer

Z 12

6

Landgerichtsrat Zeebe
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellte Schlaak
als Urkundebeamter der
Geschäftsstelle.

- 54 Js 344/50 -

Frankfurt/Main, den 20. 9. 1950

In der Voruntersuchungssache
././. Lindow gegen ~~Lindow~~ Kurt,
wegen Beihilfe zum Mord.

erscheint vorgeführt aus der Untersuchungshaft-
anstalt der Angeschuldigte und erklärt nach
Belehrung folgendes:

1.) Z.P. dasselbe, wie Bl. 22 d.A.

2.) Z.S.:

1.) Am 1. 10. 1941 wurde ich dem Referat IV A 1 zur Einberbeitung
überwiesen. Am 1. 7. 42 wurde ich Leiter dieses Referats. Mit
Rücksicht auf meinen Dienstrang und mein Dienstalter wird man
mich für die Zeit vom 1. 10. 41 bis 29. 6. 42 als Stellvertr.

Referatsleiter bezeichnen können. Eine ausdrückliche Anordnung
dieser Art ist jedoch nicht getroffen worden. Praktisch war ich
aber stellvertr. Referatsleiter. Hierbei ist jedoch zu bedenken,
daß Voigt die Geschäfte des Referatsleiters wahrnehmen konnte,
denn im Oktober 1941 hatte ja Panzinger die Gruppe übernommen
und damit Voigt entlastet.

Panzinger hatte in den Kriegsgefangenenangelegenheiten folgende
Anordnung getroffen: Für den Fall seiner Verhinderung oder Ab-
wesenheit wurden zwar die Eingänge an Thidicke oder Königshaus
zur Bearbeitung weitergegeben; die Ausgänge mussten jedoch, falls
sie nicht eilig waren, liegen bleiben. Die Überstellungsanordnungen
bzw. Exekutionsbefehle waren jedoch niemals eilig. Bei Eil-
sachen kam es schon vor, daß ich - gewissermaßen aus Ge-
fälligkeit - anstelle von Königin Panzinger unterschrieb, oder

1168
28

auch gegenseichnete, wenn mir Königshaus das vorlegete. Auf diese Weise durften die in den Beizakten I Teil II Bl. 85 - 87 befindlichen Dokumente zustande gekommen sein. Thidicke oder Königshaus haben mir den Entwurf des Fernschreibens an Regierungsrat Schimmel offenbar vorgelegt, weil Panzinger nicht verfügbar war, und ich habe, da es sich um eine Eilsache handelte, diesen Ausgang unterschrieben. Naturgemäß kam die Antwort dann auch unter meinem Namen an. Ich könnte mir vorstellen, daß ich derartige "Gefälligkeitsunterschriften" auch noch bei anderer Gelegenheit getätigt habe, möchte aber betonen, daß dies nur bei Eilsachen geschehen ist und die Überstellungsbefehle niemals Eilsachen waren.

Wenn sich aus Bl. 146 ~~ganz~~ und 148 Rs. der Spruchkammer-Akten ergibt, daß Königshaus - übrigens kann das auch Thidicke gewesen sein - keine Unterschriftsberechtigung hatten, so gilt das nur für den Verkehr mit anderen Dienststellen. Im Amt selbst konnten sie ihre Verfügungen unterzeichnen. Schreiben, die aus dem Amt herausgingen, mußten also von Panzinger unterschrieben werden. Die besonderen Fälle, in denen ich bei Panzingers Verhinderung unterschrieb, habe ich oben gelegentlich des Fernschreibens nach München bereits geschildert.

Ich kann mich zwar nicht mehr erinnern, wann Thidicke aus unserem Referat wegging und Königshaus diese ~~XXXXXXXXXX~~ Tätigkeit übernahm. Ich möchte dazu aber folgende Ausführung machen:

- 2.) Einige Zeit vor dem Weggang Voigts, also vor dem 1. 7. 42, erfuhren Voigt und ich, daß Thidicke weggkäme und Königshaus seine Stelle übernahm. Ich wies Voigt damals noch darauf hin, daß dies kein guter Tausch sei, denn Königshaus sei eine schwierige Persönlichkeit. Bis zum Weggang Thidickes, war das Sachgebiet c) ein regulärer Bestandteil des Referats IV A I. Die von mir behauptete Herausnahme dieses Sachgebiets erfolgte

25

140

169
29

erst nach dem Weggang Voigts und zwar - wie Panzinger einmal erklärt hatte, - , weil "man dem alten Voigt nicht alles wegnehmen wolle". Allerdings hatte auch Thidicke schon öfter als sonst üblich dem Amts-Chef Müller vorgetragen. Zusammenfassend muß ich also erklären, daß Thidicke Mitte 1942 seinen Weggang Thidicke etwa 2 bis 3 Monate vor Voigts Ausscheiden wegging - vielleicht im Frühjahr 1942 - und Königshaus seine Position übernahm. Bis zum 1. 7. 42 gehörte somit auch Königshaus vollkommen zum Referat IV A 1. Nach Voigts Weggang, also vom 1.7.42 an, unterstand Königshaus personell zwar mir als Referatsleiter, sachlich jedoch dem Gruppenleiter Panzinger.

- 3.) Wenn ich gefragt werde, wann ich den Einsatzbefehl Nr. 8 mit seinen Anlagen gesehen oder gelesen habe, so war dies das erste Mal während der Voruntersuchung. Als ich im Herbst 1941 von Thidicke erfuhr, was er zu bearbeiten hatte, gab ich meiner Verwunderung über eine ebenso unsinnige, wie unmoralische Maßnahme Ausdruck. Thidicke erklärte mir, daß ein bindender Befehl vorliege. Er nannte mir aber den Befehl nicht und hat ihn mir auch nicht gezeigt. An dieser Tatsache tritt auch keine Änderung ein, wenn mir vorgehalten wird, daß der Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17.7.41 das Aktenzeichen: IV A 1 c trägt. Ich will keineswegs bestreiten, daß der Befehl zu den Akten dieses Referats genommen worden ist, d. h. Tagebuchmäßig bei diesem Referat eingetragen war. Er muß in der Geheimregistratur abgelegt worden sein, Ich hätte mir natürlich Zugang dazu verschaffen können, wenn ich dies für notwendig gehalten hätte.

Daß ich das Telegramm nach München unterschrieb, ohne vorher den Einsatzbefehl gelesen zu haben, erklärt sich daraus, daß der Inhalt des Telegramms mir unverfänglich und wenig bedeutungsvoll erschien. Wäre ich in der ganzen Angelegenheit betreffend die sowjetischen Kriegsgefangenen einmal mit einer bedeutungsvollen

26 141

Entscheidung befasst gewesen, so hätte ich sicherlich vorher den Einsatzbefehl Nr. 8 studiert.

Aus der Tatsache, daß Königshaus mir gewisse Vorgänge seines Sachgebiets zur Kenntnisnahme zuleiten musste, kann man nicht schliessen, daß er mir etwa Sachb^{ch} unterstand. Ich bekam aus dem ganzen Amt IV alle die Vorgänge, die für meine Berichterstattung über den Kommunismus von Bedeutung waren. Wenn also aus dem Sachgebiet Kriegsgefangenen Ost ein Vorgang mir zur Kenntnisnahme zugeleitet wurde so war dies nichts besonderes. Ähnliche Vorgänge erhielt ich nicht nur aus anderen Referaten und Gruppen sondern auch Königshaus leitete z.B. Sabotage-Vorgänge, Fallschirmspringer usw. auch zu IV A 2, weil dann eben dieses Referat daran interessiert war.

Ich bitte noch, auf folgendes hinweisen zu dürfen:

M.E. kann nicht bewiesen werden, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen, bei denen ich in irgendeiner Form mitgewirkt habe, - sei es durch Abzeichnung des Eingangs, sei es durch Überprüfung des von der Fernschreibstelle zurückgekommenen Ausgangs - wirklich auch getötet worden sind. Gerade im Jahre 1942 wurden in den KZs sogen. Himmelfahrtskommandos zusammengestellt. In diesen wurden Todeskandidaten zusammengefasst und mit gefährlichen Aufräumarbeiten betraut. Es ist durchaus denkbar, daß ein Teil dieser Leute noch lebt. Zu diesen Kommandos zog man mit Vorliebe die kräftigen Russen heran.

Ich höre heute zum ersten Male, daß die ~~die~~ Konzentrationslager Vollzugsmeldung über die Exekution erstattet haben. Das wundert mich deshalb, weil ich mich genau erinnere, daß der letzte Punkt der Königshausischen Verfügung immer "z.d.A." lautete.

v. g. unterschrieben:

Heinrich Lindner

Im heutigen Haftprüfungstermin wurde dem Angeeschuldigten Gelehen-

27 142

Z 12

7

SchlussberichtI. Übersicht

1) Formalien.

- a) Ermächtigung gem. Art.1 des Gesetzes Nr.13 der Alliierten Hochkommission vom 15.3.50: Bl. 17
- b) Haftbefehl vom 21.3.50: Bl.26
- c) Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung v.6.4.50: Bl.35
- d) Zuständigkeitsprüfung und Beschluss über Eröffnung der Voruntersuchung vom 15.4.50 : Bl.37

2) Urkunden und Dokumente.

- a) Druckkammerklare vom 7.5.49: Bl.2
- b) Spruch vom 30.5.49: Bl.10
- c) Protokoll vom 30.11.45, Einsatzbefehl Nr.8 mit Anlage 1 und 2, Korrespondenz über die Überführung sowjetrussischer Kriessrefanrener im Wehrkreis VII: Hülle Bl. 1a

3) Vernehmungen des Aneschuldigten Lindow:

Blatt 22, 36, 39, 43, 48, 67, 116, 121, 124, 154.

4) Zeugenvernehmungen.

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| a) Berndorf: Bl.84 | i) Litzenberg: Bl.105 |
| b) Bonath: Bl.144 | k) Neumann: Bl.109 |
| c) Breda: Bl.60 | l) Nosske: Bl.100 |
| d) Eberstein, von : Bl.101 | m) Reinecke: Bl.100 |
| e) Gutman : Bl.147, 151 | n) Sanders: Bl.133 |
| f) Habben: Bl.117 | o) Schulz: Bl.99/R |
| g) Halmannsewer: Bl.97 | p) Wiebeck: Bl.20, 52, 152. |
| h) Huppenkoth: Bl.103 | |

II. Vorgeschichte und Lebenslauf des Aneschuldigten.

Der 47jährige Aneschuldigte Kurt Lindow ist der Sohn eines mittleren Beamten und stammt aus Berlin. Er legte dort, 1921 das Abiturium ab und studierte anschliessend einige Semester auf der Handelshochschule. Aus finanziellen Gründen musste er das Studium aufgeben und seinen Lebensunterhalt im kaufmännischen Leben suchen. Im Jahre 1928 trat er als Kriminalkommissaranwärter bei der Kripo Berlin ein und kam, nachdem er sein Examen bestanden hatte, 1930 als Kommissar a.Pr. nach Altona zur dortigen Politischen Polizei. Im gleichen Jahre heiratete er. Aus der Ehe sind

zwei noch lebende minderjährige Töchter hervorzuheben, von denen die eine in Schweden, die andere bei seiner Mutter in Berlin lebt. Seine Ehefrau ist im Februar 1945 durch einen Bombenanschlag ums Leben gekommen. Von 1930 bis 1933 war der Aneschuldigte Mitglied der Staatspartei. Im Jahre 1932 wurde er als Kriminalkommissar zur Politischen Polizei nach Elbin versetzt.

Im Oktober 1933 kam der Aneschuldigte von Elbin nach Hannover, wo er trotz der veränderten Verhältnisse weiterhin in der Politischen Polizei verwendet wurde. (Bl.39 ff., 117). Im Jahre 1934 trat der Aneschuldigte der Allgemeinen SS bei, im Jahre 1937 wurde er Mitglied der NSDAP. Im gleichen Jahr wurde er Kriminalrat und Leiter der Spionageabteilung in Hannover (Bl.2, 10).

Im Jahre 1938 wurde der Aneschuldigte in das damalige Geheime Staatspolizeiamt in Berlin berufen, das später zum Reichssicherheitshauptamt gehörte. Im Reichssicherheitshauptamt war der Aneschuldigte in verschiedenen Positionen bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 tätig. Zuletzt war er Kriminaldirektor mit SD-Dienststrasse eines SS-Sturmabführers.

Im Juli 1945 kam der Aneschuldigte in automatische Haft und war in verschiedenen Lagern und Gefängnissen der US-Zone untergebracht. Seit Ende 1947 war er im Interniertenlager Darmstadt, wo er am 2.6.49 mit der Einstufung in Gruppe 2 entlassen wurde. Seine Berufung gegen diesen Spruch wurde vor der Zentralspruchkammer in Frankfurt a.M. durchgeführt, hatte jedoch keinen Erfolg. Der Aneschuldigte hielt sich in dieser Zeit bei Freunden in Beilngries/Ndb. auf, ohne jedoch dort polizeilich gemeldet zu sein. Dem zuständigen Bürgermeister war seine Anwesenheit allerdings bekannt.

Seit Anfang März 1950 lief gegen den Aneschuldigten vor der hiesigen Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren. Dieses Verfahren war, als der Aneschuldigte am 20.3.50 in der Strafsache Baab als Zeuge in Frankfurt a.M. vernommen wurde, so weit gediehen, dass er am gleichen Tage verhaftet werden und am folgenden Tage ein Haftbefehl gegen ihn erwirkt werden konnte. (Bl.19, 19a, 26).

Am 6.4.1950 wurde der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt. Lindow wurde aneschuldigt, in den Jahren 1941/42 zu Berlin und an anderen deutschen Orten durch mehrere selbständige Handlungen in einer unbestimmten Anzahl von Fällen heimtückisch und aus niedrigen

Beweisgründen Menschen getötet zu haben, indem er die Einweisung russischer Kriegsgefangener in Konzentrationslager zum Zwecke der Tötung bewirkte, wo die Kriegsgefangenen sodann auch getötet worden sind.

Nachdem die Frage der örtlichen Zuständigkeit bejaht worden war, wurde die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen und diese durchgeführt. Der Aneschuldigte, der durch einen Verteidiger vertreten wird, befindet sich seit dem 21.3.50 in Untersuchungshaft.

III. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Das Reichssicherheitshauptamt in Berlin, dem der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (erst Heydrich, dann Kaltenbrunner) vorstand, gliederte sich in mehrere Ämter, die jeweils durch einen Amtschef geleitet wurden. Das Amt IV, dem auch der Aneschuldigte angehörte, war das Geheime Staatspolizeiamt; Amtschef war SS-Obergruppenführer Müller. Müller war früher mittlerer Beamter bei der Politischen Polizei in München gewesen, sein Spezialgebiet war damals die Beobachtung kommunistischer Umtriebe gewesen (Bl.103,105,133). Das Amt IV teilte sich in Gruppen, denen jeweils ein Gruppenleiter vorstand. Zu jeder Gruppe gehörten eine Anzahl Referate mit je einem Referatsleiter. Diesen unterstanden die Sachgebiete, in denen Sachbearbeiter sassen. Diese generelle Struktur des RSHA bestand von seiner Gründung bis zum Ende, obwohl wiederholt zeitbedingte Abwandlungen erfolgten. Die Dienststellen hatten folgende Bezeichnungen: Amt = grosse römische Zahl, Gruppe = grosser Buchstabe, Referat = arabische Zahl, Sachgebiet = kleiner Buchstabe. Das hier interessierende Referat des Aneschuldigten Lindow hiess in dieser Weise IV A 1; das insbesondere interessierende Sachgebiet dieses Referats hiess IV A 1 c (Bl.46).

Am 1.10.1941 wurde der Aneschuldigte Lindow dem Referat IV A 1 zur Einarbeitung zugewiesen. Referatsleiter und zeitweilig mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragter Gruppenleiter war der Regierungs- und Kriminalrat Vort, der am 29.5.42 nach Jugoslawien versetzt wurde. Ebenfalls im Oktober 1941 wurde der Oberregierungsrat Panzinger, der ebenso wie Müller aus München stammte, zum Gruppenleiter der Gruppe IV A bestellt. Am 1.7.42 wurde Lindow zum Referatsleiter von IV A 1 bestimmt. Die ursprünglichen Aufgabengebiete des Referats - Kommunismus, Marxismus, Auswertung und Berichterstattung - hatten durch die

Kriegsverhältnisse eine Erweiterung erfahren. Es wurden nunmehr auch bestimmte Vorkänge des russischen Raumes, gewisse Polenvorkommnisse und Kriegsrefugeenangelegenheiten darin bearbeitet (Bl.40). Die Kriegsrefugeenangelegenheiten wurden im Sachgebiet IV A 1 c erledigt, dessen Sachbearbeiter der Revieroberinspektor und SS-Hauptsturmführer Königs-haus von Mitte 1942 an war. Dieses Sachgebiet wurde bei einer Umorganisation in der Mitte des Jahres 1943 einer anderen Gruppe - der Gruppe IV D - zugeteilt und schied damit aus dem Bereich des Aneschuligten Lindow aus. Die Verbindung des Aneschuligten Lindow als Referatsleiter mit dem Sachgebiet des Königs-haus bestand von Mitte 1942 bis Mitte 1943, mithin etwa 1 Jahr (Bl. 41, 99/R, 100, 103, 133). Müller, Panziner, Vort und Königs-haus sind unerreikbaar. Es ist unbekannt, ob sie noch leben. Ermittlungen nach ihrem Verbleib waren erfolglos.

Im Sachgebiet IVA 1c wurden die Massnahmen auf Grund des Einsatzbefehls Nr.8 vom 17.10.41 mit seinen Anlagen 1 und 2 gegenüber bestimmten Kategorien sowjetrussischer Kriegsrefugeen geregelt und für das Reichsgebiet zentral bearbeitet. Dieser von Heydrich herausgegebene Einsatzbefehl mit seinen Anlagen behandelte die Frage eines zweckmässigen und möglichst reifungslosen Einsatzes von sowjetrussischen Kriegsrefugeen. Hierbei sollten nicht "militärische", sondern überwiegend "politische" Überlegungen entscheidend sein. Es sollten deshalb die "Verdächtigen" von den "Unverdächtigen" absondert werden. Während die "Unverdächtigen" einer reiferten Arbeit zuzuführen waren, sollten die "Verdächtigen" einer "Sonderbehandlung" unterzogen werden. Die "Sonderbehandlung" bestand in der Exekution der "Verdächtigen" in nächstgelegenen Konzentrationslagern. Nach dem Einsatzbefehl Nr.8 gehörten folgende Personengruppen zum Kreis der "Verdächtigen":

- 1) alle in politischer, krimineller oder sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente, insbesondere
- 2) alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, leitende Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen, führende Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, sowjetrussische Intelligenzien, alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden (Hülle Bl.1a).

Der Einsatzbefehl liess jedoch eine wechselnde und der jeweiligen Situation angepasste Deutung und Auslegung zu. Beispielsweise wurden zeitweilig auch die hoffnungslos kranken Kriegsrefugeen exekutiert. Sowohl aus dem Einsatzbefehl

167
180

selbst als auch dessen Verteiler und der Durchführung des Befehls ergibt sich, dass das Allgemeine Wehrmachtsamt Kenntnis von dieser Aktion hatte. Es ist wahrscheinlich, dass es hierbei nicht ohne verwerfliche Reibungen und Zwischenfälle ab-
"in"; es kann in diesem Zusammenhang dahin gestellt bleiben, ob die Wehrmachtsdienststellen aus ethischen oder anderen Gründen Widerstand leisteten oder Obstruktion trieben (Hülle Bl.1a, 40/R, 100, 101).

Die Durchführung dieser Aktion, der eine nicht mehr feststellbare Zahl sowjetrussischer Kriegsgefangener zum Opfer fiel, geschah auf folgende Weise: die Staatspolizeistellen des Reichsgebiets und des sogenannten Generalgouvernements stellten - sofern sich in ihrem Bereich Stalags oder Dulags (ständige Kriegsgefangenenlager oder Durchgangslager) für sowjetrussische Kriegsgefangene befanden, einige Beamten ab, die die einzelnen Lager aufsuchten. Dort nahmen diese Sonderkommandos nicht nur mit dem deutschen Lagerpersonal, sondern auch mit sogenannten "V-Leuten" unter den Gefangenen Fühlung, um festzustellen, wer politischer Aktivist, Intelligenzler, Jude usw. sei. Diese Personen, die sogenannten "Verdächtigen", wurden daraufhin listenmässig erfasst und dem RSHA Amt IV A 1c durch Fernschreiben oder Boten mitgeteilt. Dort wurden nun zwei Schreiben entworfen. In einem Schreiben wurde der Kommandant des Kriegsgefangenenlagers ersucht, diese Soldaten aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen; in einem zweiten Schreiben wurde der Kommandant des nächstgelegenen Konzentrationslagers ersucht, diese ehemaligen Kriegsgefangenen einer "Sonderbehandlung" gem. Befehl Nr.8 zu unterziehen. Die sowjetrussischen Kriegsgefangenen wurden dann in diesem Konzentrationslager getötet (Hülle Bl.1a, 41, 100).

Die bürokratische Erledigung dieses Vorgehens erfolgte im Referat des Angeschuldigten Lindow unter dem Sachbearbeiter Königshaus. Die Überstellungsersuchen an die Kriegsgefangenenlager-Kommandanten und die Exekutionsersuchen an die Konzentrationslager-Kommandanten wurden vom Amtschef Müller unterschrieben und gingen im allgemeinen als Fernschreiben heraus (Bl.41, 97, 103, 100, 99/R); ausser Müller trat bei Verhandlungen mit anderen Dienststellen über diesen Komplex Panzinner in Erscheinung (Bl.101). Bei einer Besprechung im OKW war einmal der Angeschuldigte Lindow im Auftrage von Panzinner zugegen (Bl.42/R).

Diesen Sachverhalt gibt der Angeschuldigte Lindow zu und be-

kennt auch, von diesen Vorwänden seit Ende 1941 Kenntnis gehabt zu haben. Er gibt schliesslich zu, dass er die Aktion als "haarsträubend und widerrechtlich" empfunden habe (Bl.122/R, 40/R). Er bestritt jedoch, zu Beginn der Voruntersuchung entschieden, sachlich mit den Vorwänden überhaupt befasst gewesen zu sein (Bl.44), um deren Ende der Voruntersuchung zuzureiben, dass er verlegtlich sein Zeichen "L" auf einsehende oder aussehende Vorwände dieser Art - Überstellung und Exekution nach Einsatzbefehl Nr.8 - gesetzt habe (Bl.122, 154).

Im einzelnen behauptet der Angeschuldigte folgendes: er sei zwar vom 1.7.42 bis zur Verlegung des Königschaus'schen Sachgebiets, also bis Mitte 1943, Leiter des Referats IV A 1 gewesen. Diesem Referat habe die Beobachtung von Kommunismus und Marxismus obliegen. Königschaus habe ihm mit seinem Sachgebiet IV A 1c zwar personell unterstanden, habe auch seine Kanzlei und Registratur benutzt, sachlich habe er jedoch mit ihm nichts zu tun gehabt. Infolge einer besonderen Anordnung des Amtschefs Müller sei Königschaus diesem sachlich direkt unterstellt gewesen und habe entweder unmittelbar mit ihm oder über den Gruppenleiter Panzinger mit ihm verkehrt. Infolgedessen seien auf den Verführungsentwürfen des Königschaus nur dessen Zeichen, ferner das Zeichen Panzingers und schliesslich die Unterschrift Müllers zu finden gewesen (Bl.43).

Die zu dieser Frage vernommenen Zeugen Hallmannsberger, Huppenkotten, Litzenberg, Nosske, Schulz und Bredow haben sich etwa dahin eingelassen, dass eine solche Regelung trotz des straffen Aufbaus des RSHA infolge der eigenwilligen Natur Müllers denkbar, wenn auch nicht unbedingt wahrscheinlich gewesen sei. Lediglich der Zeuge Bonath, der in Berlin kommissarisch vernommen worden ist, hat die Angaben des Angeschuldigten voll bestätigt. Es ist jedoch überflüssig, die Frage zu prüfen, welche Bedeutung den Aussagen der vor genannten Zeugen auf Grund ihrer tatsächlichen Kenntnis und ihrer eigenen Verantwortung beikommt, denn der Angeschuldigte hat in einem späteren Stadium der Voruntersuchung diese, seine ursprüngliche Einlassung abgeschwächt. Dies geschah im wesentlichen auf Grund eines ihm vorgehaltenen Protokolls vom 30.11.45, das der amerikanische Vernehmungsoffizier Gutman aufgenommen hatte; Gutman und Wiebeck, die ebenfalls als Zeugen gehört wurden, wurden dem Angeschuldigten konfrontiert (Hülle Bl.1a, 147).

Im Spätherbst 1945 befand sich der Angeschuldigte im Camp Ober-

163
182

ursel. Er wurde dort wiederholt vernommen. Ziel dieser Vernehmungen war in erster Linie, die historischen Geschehnisse in ihrem Ablauf festzuhalten und die Zusammenhänge zu klären. Soweit sich dabei eine individuelle Schuld erab, blieb deren Auswertung und eventuelle Verfolgung anderen Dienststellen vorbehalten. Die Vernehmungen des Aneschuldigten erfolgten durch den aus Berlin stammenden amerikanischen Oblt. Gutman; als Protokollführer und "Gewissensermesser" Sachverständiger diente ihm ein ehemaliger SS-Richter, der Zeuge Wiebeck. Nach informatorischen Besprechungen, bei denen Notizen gemacht wurden, wurde ein Protokoll gefertigt, dem zu Vernehmenden unter Hinweis, dass es sich um eine eidesstattliche Erklärung handle, zur Prüfung vorgelegt und schliesslich, sofern er den Inhalt anerkannte, von diesem beschworen und unterschrieben (Bl. 151). Die Inhaftierten dieses Lagers befanden sich zum grössten Teil in psychischer Depression, Gerüchte über stattgefundene Misshandlungen kursierten, deren Richtigkeit von den Häftlingen ohne Möglichkeit der Nachprüfung im allgemeinen angenommen wurde (Bl. 60, 101, 52, 53, 152, 153, 44). Der Aneschuldigte, ein ebenso redseliger wie weicher Mann, war umso stärker deprimiert, als er damals den Verbleib seiner Familie nicht kannte.

Am 30.11.45 wurde dem Aneschuldigten Lindow das Protokoll vorgelegt, welches in Pkt. 14 folgende Erklärung zum Inhalt hatte:

"Von 1941 bis etwa Mitte 1943 wurden im Referat IV A 1 die Anträge der Stapokommandos in den Kriessrefanlagern und der Staatspolizeistellen auf Sonderbehandlung (d.h. Hinrichtung) sowjetrussischer politischer Kommissare und sowjetrussischer jüdischer Soldaten bearbeitet. Diese waren auf Grund besonderer Geheimbefehle Himmlers zu töten. Die Exekutionsbefehle bereitete der Regierungsamtman und SS-Hauptsturmführer Könihsaus vor. Dann gingen sie zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberführer Panzinger, zur Gegenzeichnung und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenführer Müller, zur Unterschrift. In Abwesenheit Panzingers zeichnete ich deren."

Lindow zögerte besonders bei diesem Punkt, entschloss sich jedoch nach einiger Zeit und nachdem noch einige Worte gewechselt worden waren, diese Erklärung zu beschwören und zu unterschreiben.

Nachdem sowohl der Zeuge Wiebeck als auch der Zeuge Gutman, letzterer in besonders überzeugender, weil durchaus ruhiger und sachlicher Weise und ungetrübt durch Ressentiments, erklärt hatten, dass eine irgendwie geartete Beeinflussung nicht erfolgt sei, hat auch der Aneschuldigte am 30.8.50 folgendes zugegeben: "Es lag mir völlig fern, jemals zu behaupten, dass ich durch Oblt. Gutman bedroht oder getäuscht worden bin. Allerdings habe ich mich selbst

184
183

in einer Anstaltspsychose befunden. Ich will auch nicht leugnen, dass in besonderen, von mir schon geschilderten Fällen auf diesen, die russischen Kriegsgefangenen betreffenden Fällen, mein "L" zu finden war. Ich meine aber, dass man dies nicht als "Jewenzeichen" bezeichnen kann." (Bl.154).

Damit hat der Angeeschuldigte sowohl die grundsätzliche Richtigkeit von Pkt.14 des vorerwähnten Protokolls als auch seine - zumindest teilweise - Mitwirkung bei der Aktion "Einsatzbefehl Nr.8" zugegeben. Er hatte bereits in einem früheren Zeitpunkt zu richterlichem Protokoll erklärt, dass er die für Königschaus bestimmten Eingänge "abgezeichnet" und an diesen weitergeleitet habe (Bl.122). Wiederholt habe er - nach seinem Einverständnis - auch die Ausgänge, nachdem sie von Königschaus zu Panzinger, dann zu Müller und schliesslich zur Fernschreibstelle gelangt waren, nochmals zu Gesicht bekommen und geprüft, ob alles ordnungsmässig erledigt sei, insbesondere, ob die Schreiben herausgegangen seien (Bl.122).

Seine Einschränkung, er habe dies getan, ohne hierzu verpflichtet zu sein, dürfte rechtlich irrelevant und im übrigen - zu seinen Gunsten - auch unrichtig sein, weil sie seine subjektive Einstellung in ein Licht setzen könnte, dessen Bedeutung er wohl nicht erkennt.

IV. Zusammenfassung

Im Laufe der Voruntersuchung ergab sich also, dass Lindow in seiner Eigenschaft als Leiter des Referats IV A 1 im RSHA bei der Aktion "Einsatzbefehl Nr.8" von Mitte 1942 bis Mitte 1943 mitgewirkt hat. Seine Mitwirkung hat sich darauf beschränkt, dass ein Teil der diesen Komplex betreffenden Vorgänge durch seine Hand lief und von ihm abgezeichnet wurde. Dieses Ergebnis beruht auf dem Geständnis des Angeeschuldigten und den Bekundungen der Zeugen ~~mmh~~ Gutman und Wiebeck.

Dieser Sachverhalt wird eine Reihe von Rechtsfragen zur Folge haben, von denen folgende erwähnt werden müssen:

- a) welche Bedeutung kommt dem "Einsatzbefehl Nr.8" zu?
- b) als was stellt sich die Mitwirkung der verantwortlichen Beamten des RSHA bei der Durchführung des "Einsatzbefehls Nr.8" dar?
- c) welchen rechtlichen Grad erreichte die Mitwirkung des Angeeschuldigten?
- d) welche gesetzlichen oder übergesetzlichen Entschuldigungsgründe stehen dem Angeeschuldigten etwa zur Seite?

Die Ermittlungen in tatsächlicher Hinsicht sind weitgehend von diesen vermutlich auftauchenden Rechtsfragen geleitet worden. Eine weitere Aufklärung erschien aussichtslos. Sie erschien aber im Hinblick

auf das Geständnis des Anbeschuldigten auch nicht mehr erforderlich. Die Beantwortung der Rechtsfragen ist nicht Aufgabe der Voruntersuchung.

Frankfurt a.M., den 12. September 1950
Der Untersuchungsrichter beim Landgericht

fohn
Zeeve, Landgerichtsrat

Verfügung

Durch besonderen Wachtmeister!

- 1) Heften und foliieren
- 2) U.m.A.u.BA

Herrn Oberstaatsanwalt, hier,
gem. §§ 190, 197 StPO ergebenst zur Stellung
der Anträge übersandt.

Frankfurt a.M., den 12.9.1950

fohn
Landgerichtsrat

Z 12

8

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Frankfurt a.M., den 26.9.1950.

54 Js 344/50

H a f t s a c h e !

An das

Landgericht, 4. Strafkammer

Frankfurt a.M.

Schwurgerichtsanklage.

Bl. 22, 24, 26

Den früheren Kriminaldirektor im Reichs-
sicherheitshauptamt und SS-Sturm-
führer

Kurt L i n d o w , ✓

geb. am 16.2.1903 in Berlin;
wohnhaft in Beilngriess (Obpf.), Haus
Nr. 178, Deutschen, verwitwet,
in dieser Sache vorläufig festgenommen
am 20.3.1950 und seit dem 21.3.1950 in
U-Haft in der U-Haftanstalt Frankfurt
a.M.-Hammelsgasse auf Grund des Haftbe-
fehls des Amtsgerichts Frankfurt a.M.
vom 21.3.1950 - 94 Gs 1844/50 -
- nicht vorbestraft -

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Eberhard
B o c k , Frankfurt a.M., Wiesenau 12
(Vollmacht Bl. 28),

klage ich an,

in den Jahren 1941/1943
zu Berlin und an anderen Orten Deutsch-
lands
durch mehrere selbständige Handlungen
gemeinschaftlich mit anderen in einer
unbestimmten Anzahl von Fällen
heimtückisch und grausam Menschen
getötet zu haben,
indem er die Einweisung sowjetrussischer
Kriegsgefangener in Konzentrationslager
zum Zwecke der Tötung bewirkte und
dadurch ihren Tod herbeiführte.

Verbrechen nach §§ 211, 47, 74 Strafgesetzbuch.

Beweismittel: I. Einlassungen des Angeeschuldigten
(Bl. 22, 36, 39, bis 41, 43, -45, 48, 49, 67,
116, 121-124, 154, 167-171).

II. Zeugen:

Bl. 151-154

1) Richard Adolph G u t m a n ,
Angestellter der amerik. Armee in Deutsch-
land, Frankfurt a.M., Telefon 6691
(Hausruf 111.) (Bl. 146),

Bl.20-21,52,
152

2) Gerhard Wiebeck,
Frankfurt a.M., Hebelstr. 17

III. Urkunden:

Bl.100

1) Niederschrift über die richterliche Vernehmung des ehemaligen Generals der Infanterie Hermann Reinecke.

Bl.1a

2) Protokoll v. 30.11.1945, Einsatzbefehl Nr.8 mit Anlage 1 u. 2, Korrespondenz über die Überführung russischer Kriegsgefangener.

3) Beiakten:

- a) 1 Ordner, enthaltend Fotokopien und Vernehmungsniederschriften (Beiakten I, Teil I u. II).
- b) Spruchkammerakten Lindow - SEK Dst.185 (BR. Ffm. Nr. 5738) -.
- c) Übersicht der Gliederung verbrecherischer Naziorganisationen.
- d) Urteil des amerik. Militärgerichtshofes Nr.2 Fall IX (Einsatzgruppen - Verfahren).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I.

Bl.10 R, Der 47jährige Angeschuldigte wurde als Sohn des
22,39 Kartographenoberinspektors Julius Lindow in Berlin geboren, wo er im Jahre 1921 an der Kirchner-Oberrealschule die Reifeprüfung ablegte. Nach einem Studium der Rechts- u. Handelswissenschaften von 2 Semestern an der Universität und der Handelshochschule in Berlin, das er während der Inflation aus wirtschaftlichen Gründen abbrechen musste, war er als kaufmännischer Angestellter bei verschiedenen Firmen tätig. Im Jahre 1928 trat er als Kriminal-Kommissar-Anwärter bei der Kriminalpolizei in Berlin ein, wurde dort ein Jahr später Hilfskommissar und kam, wiederum nach einem Jahr als Kriminalkommissar a.Pr. nach kurzfristiger Tätigkeit in Hamburg-Altona und Bochum zur Politischen Polizei nach Elbing. Von dort aus wurde er nach der sogen. Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933 nach Hannover versetzt. Er arbeitete dort weiter bei der Politischen Polizei und wurde bereits 1937 Kriminalrat, obwohl die Versetzung angeblich eine Strafversetzung gewesen sein soll. (Bl.117 R).

Im Jahre 1938 wurde der Angeschuldigte in das Geheime Staatspolizeiamt nach Berlin berufen, das später dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) als Amt IV eingegliedert wurde. Dort war er-seit 1941 als Kriminaldirektor mit SD-Dienstrang eines SS-Sturmbannführers-nacheinander in folgenden Referaten tätig:

177 92

Von Juni 1938 bis zum Frühjahr 1940 als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat;

vom Frühjahr 1940 bis zum Herbst 1941, hier zuletzt als stellvertretender Referatsleiter, in der Spionageabwehr;

vom 1.10.1941 als stellvertretender und ab 1.7.1942 bis Mitte 1944 selbständiger Leiter des Referats IV A 1 - Kommunismus, Marxismus, Auswertung der Berichtserstattung -. In diesem Referat wurden vom 1.10.1941 bis Mitte 1943 die mit der Tötung russischer Kriegsgefangener zusammenhängenden Vorgänge bearbeitet, die Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Von Juni 1944 ab wirkte Lindow als Lehrer bei verschiedenen kriminalistischen Lehrgängen mit, Von Anfang 1945 bis zum Zusammenbruch war er wiederum im Amt IV des RSHA tätig.

Im Juli 1945 wurde der Angeschuldigte in Vollzug des sogen. automatischen Arrestes interniert und in der Folgezeit in verschiedenen Gefängnissen und Internierungslagern bis zum 2.6.1949 in Haft gehalten. Er hielt sich sodann an verschiedenen Orten Deutschlands, zuletzt in Beilngries (Obpf.) auf. Seit November 1949 verdiente er seinen Unterhalt als Untervertreter für eine Zigarrenfirma. Am 20.3.1950 wurde er in diesem Verfahren festgenommen.

Der Angeschuldigte, der seit dem Jahre 1930 der Staatspartei angehört hatte, trat im Jahre 1934 der SS bei, in die er rückwirkend mit dem 1.6.1933 aufgenommen wurde. Mitglied der NSDAP wurde er erst im Mai 1937. Durch die Spruchkammer Darmstadt-Stadt wurde er am 27.5.1949 in die Gruppe II der Belasteten eingereiht und unter voller Anrechnung der nach dem Zusammenbruch erlittenen Haft auf 3 1/2 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Die von ihm gegen diesen Spruch eingelegte Berufung ist am 8.3.1950 verworfen worden.

Pr. 10

Lindow, der im Jahre 1930 geheiratet hatte, hat 2 Töchter im Alter von 18 und 10 Jahren, von denen die ältere sich in Schweden befindet, die jüngere sich in Berlin bei seiner Mutter aufhält. Seine Ehefrau ist im Februar 1945 bei einem Bombenangriff umgekommen.

II.

Das im Jahre 1939 geschaffene Reichssicherheitshauptamt, das zunächst von Heydrich, später von Kaltenbrunner (Chef der Sicherheitspolizei und des SD) geleitet wurde, war in 7 Ämter (römische Ziffer) eingeteilt, die sich in Gruppen (grosser Buchstabe) diese wiederum in Referate (arabische Zahl) und diese schliesslich in Sachgebiete (kleiner Buchstabe) gliederten. In der hier in Rede stehenden Zeit, nämlich von 1941 bis 1943 gehörte Lindow dem Referat IV A 1 an, das dem Gruppenleiter IV A - Regierungsdirektor und SS-Standartenführer Panzinger - unterstand, dessen unmittelbarer Vorgesetzter wiederum der Amtschef IV - SS-Gruppen-

472
93

führer und Generalleutnant der Waffen-SS Müller war. Vom 1.10.41 ab war Lindow unter dem Regierungs- und Kriminalrat Vogt stellvertretender, nach der Versetzung Vogts ab 1.7.42 selbständiger Referatsleiter IV A 1.

In diesem Referat wurden regelmässig die mit dem Kommunismus und Marxismus zusammenhängenden Vorgänge bearbeitet und die Berichte der sogen. Einsatzkommandos in den Gebieten ausserhalb Deutschlands und des damaligen Generalgouvernements ausgewertet. Über die Aufgaben des Referats im einzelnen haben die Ermittlungen keine volle Klarheit erbracht, da der Angeschuldigte sich auf allgemeine Angaben beschränkt hat (Bl.44). Von Juli 1941 bis Mitte 1943 gehörte aber jedenfalls auch das Sachgebiet IV A 1c zu diesem Referat, dem die Bearbeitung der mit der Tötung russischer Kriegsgefangener im Reichsgebiet und im Generalgouvernement zusammenhängenden Massnahmen oblag. Sachbearbeiter dieses Sachgebietes war bis etwa Frühjahr 1942 der Reg.Amtmann Thiedecke, danach der Reg.Oberinspektor und SS-Hauptsturmführer Königshaus, der bei einer Umgliederung Mitte 1943 die Bearbeitung seines Sachgebiets in der Gruppe IV D fortführte und damit aus dem Referat IV A 1 ausschied (Bl.41, 99 R, 100, 103, 133, 167). Von allen genannten Personen konnte bisher nur der Angeschuldigte Lindow ermittelt werden.

Die Tötung russischer Kriegsgefangener wurde im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) durch den von dem damaligen Chef des Reichssicherheitshauptamts Heydrich am 17.Juli 1941 erlassenen Einsatzbefehl Nr.8 und die hierzu in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anweisungen ausgelöst (Hülle Bl.1a). Hiernach sollten die in den ständigen Kriegsgefangenenlagern (Stalags) oder Durchgangslagern (Dulags) befindlichen "unverdächtigen" Gefangenen zum Zwecke eines für die deutsche Bevölkerung gefahrlosen Arbeitseinsatzes von den "verdächtigen" Kriegsgefangenen abgesondert und die "verdächtigen" einer Sonderbehandlung in nächstgelegenen Konzentrationslager unterzogen, d.h. getötet werden. Diese Massnahmen, für die nicht militärische, sondern überwiegend "politische" Überlegungen entscheidend waren, sollten "frei von bürokratischen und verwaltungsmässigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt" werden (Anlage 1 zum EB 8).

Nach der Anlage 2 zum EB 8 gehörten folgende Personengruppen zum Kreise der "Verdächtigen":

- 1) Alle in politischer, krimineller oder sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente, insbesondere
- 2) alle bedeutenden Funktionäre des Staates und

94 176 173

der Partei, leitende Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen, führende Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, sowjetrussische Intelligenzler, alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt wurden (Hülle Bl.1a).

Die Aktion wurde in folgender Weise durchgeführt:

Die Staatspolizeistellen im Reichsgebiet und im damaligen Generalgouvernement stellten einige Beamte zu Kommandos zusammen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich die Stalags und Dulags überprüften, hin und wieder unter Hinzuziehung von "Vertrauensleuten" aus dem Kreise der Kriegsgefangenen. Die Kommandos meldeten die "Verdächtigen" im Sinne der Anlage zum Einsatzbefehl mittels Fernschreibens namentlich dem RSHA/Referat IV A 1 c, worauf der Sachbearbeiter 1 c, also zunächst Thiedecke später Königshaus die Entwürfe für 2 Fernschreiben fertigte. In dem einen Fernschreiben wurde der Kommandant des Gefangenenlagers ersucht, die benannten Gefangenen aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und dem Kommandanten des zuständigen Konzentrationslagers, das der Sachbearbeiter 1 c bestimmt, zu überstellen. Durch das zweite Fernschreiben wurde der Kommandant des KZ mit der Exekution der Gefangenen beauftragt (Bl.41, 122). Der regelmässige Weg, den diese vom Sachbearbeiter entworfenen beiden Verfügungen nahmen, war in der Zeit vom 1.10.1941 bis zum 30.6.1942 und in dem Zeitraum vom 1.7.42 bis Mitte 1943 verschiedenartig. In der ersten Zeit wurden sie dem Referatsleiter IV A 1, Vogt, vorgelegt, der sie nach Prüfung und Gegenzeichnung über den Gruppenleiter Panzinger dem Amtschef Müller zur Unterschrift zuleitete. Später gingen sie unter Umgehung des Referatsleiters IV A 1 (Lindow) unmittelbar zu Panzinger und Müller, der sie nach Unterzeichnung an die Fernschreibstelle abfertigte. Nach Abgang der Fernschreiben gelangten die Verfügungen an den Sachbearbeiter 1 c zurück, der sie nach Überprüfung zu den Akten nehmen liess.

Diese Darstellung gründet sich auf die bisher unwiderlegten Einlassungen des Angeschuldigten, der nicht nur in der Voruntersuchung, sondern auch in allen früheren Vernehmungen sich dahin eingelassen hat, dass das Arbeitsgebiet des Sachbearbeiters 1 c mit dem Weggang des Referatsleiters Vogt ihm, dem Angeschuldigten, als neuem Referatsleiter entzogen und der neue Sachbearbeiter, Königshaus, dem Gruppenleiter Panzinger in sachlicher Beziehung unmittelbar unterstellt war und nur noch dienstplanmässig bei IV A 1 geführt wurde (BA I, Teil I Bl.86; Protokoll vom 30.11.45 in Hülle Bl.1a d.A., Bl.40 R, 122 d.A.).

Wenn hiernach dem Angeschuldigten auch nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, dass er ständig die mit der Aktion zusammenhängenden Vorgänge bearbeitet hat, so haben die Ermittlungen doch ergeben, dass er in einer unbestimmten Anzahl von Fällen bei ihrer Durchführung mitgewirkt hat.

- 95-174

Schon als stellvertretender Referatsleiter hat er mindestens ein mit der Vernichtungsaktion zusammenhängendes Fernschreiben, und zwar am 29.1.1942 an die Stapoleitstelle München gerichtet, das sich auf die Überprüfung der Kriegsgefangenen bezog (BA. I Teil II Bl.86). Als Referatsleiter hat der Angeschuldigte ferner nicht nur die ihm als Neueingänge vorgelegten Exekutionsvorschläge der Aussonderungskommandos abgezeichnet und zur weiteren Bearbeitung an Königshaus weitergeleitet, sowie die ordnungsmässige Absendung der Fernschreiben durch die Fernschreibstelle beim Rücklauf der Verfügungen geprüft und durch sein Handzeichen bestätigt, sondern er hat auch in Abwesenheit oder Verhinderung Panzingers die von Königshaus entworfene Exekutionsverfügung gegengezeichnet und an Müller zur Unterschrift weitergeleitet. Ausserdem hat der Angeschuldigte zweimal als Vertreter von Panzinger an Besprechungen beim OKW teilgenommen, die in aller Offenheit die Überstellung russischer Kriegsgefangener in Konzentrationslager zum Gegenstand hatten (BA. I Bd. I Bl.54). Den zur Aussonderung bestimmten Personenkreis hat er, wenn vielleicht auch nicht in vollem Umfange, so doch im wesentlichen bereits seit 1941 gekannt.

Der Angeschuldigte räumt ein, hin und wieder Fernschreiben des Sachbearbeiters l c in Abwesenheit von Vogt oder Panzinger "aus Gefälligkeit" unterschrieben bzw. gegengezeichnet zu haben, aber nur bei sogen. "Eilsachen", zu denen nach seiner Darstellung Exekutionsanordnungen nicht gehörten. Er bestreitet also, Fernschreiben mit Exekutionsanordnungen jemals gegengezeichnet zu haben (Bl.167 ff). Andererseits gibt er zu, dass er eingehende Exekutionsvorschläge mit dem Eingangsvermerk versehen und an Königshaus weitergeleitet und erledigte Verfügungen nach Rückkunft von der Fernschreibstelle zur Ablage gebracht hat (Bl.122, 154, d.A.). Schliesslich bestreitet er auch nicht, in Auftrage - nicht in Vertretung - Panzingers mit Königshaus zweimal zu Besprechungen in solchen Angelegenheiten im OKW gewesen zu sein (Bl.43), die Aktion allerdings als "haarsträubend und widerrechtlich" empfunden zu haben (40R, 122R). Eine weitergehende Mitwirkung an der Aktion bestreitet er. Im übrigen will er immer nur davon ausgegangen sein, dass ausschliesslich sowjetrussische Kommissare im Rahmen von Vergeltungsmassnahmen wegen der von Russen an deutschen Soldaten begangenen völkerrechtswidrigen Grausamkeiten, sowie in späterer Zeit auch jüdische Gefangene von der Vernichtungsaktion erfasst wurden. (Bl.41).

Das Ergebnis der Ermittlungen lässt jedoch die Beteiligung des Angeschuldigten an der systematischen Tötung russischer Kriegsgefangener in ganz anderem Lichte erscheinen.

175/77
96

Nach der eigenen Einlassung des Angeschuldigten wurden die Exekutionsvorgänge bis zum 30.6.1941 vom Sachbearbeiter IV A 1 c unter der Sachaufsicht des Referatsleiters Vogt bearbeitet, dem der Angeschuldigte seit dem 1.10.1941 zur Einarbeitung und als Stellvertreter zugewiesen war (Bl.167, 169 d.A.). Bis zum 22.12.1941 waren, wie sich aus einem Aktenvermerk des Ministerialrats Dr.Letsch vom damaligen Reichsarbeitsministerium - den übrigens auch der Zeuge Reinecke erwähnt (Bl.100 d.A.) - nach Mitteilung des Amtschefs Müller bei einer Besprechung mit General Reinecke bereits 20.000 sowjetische Kriegsgefangene ausgesondert und davon "nur" etwa 16.000 liquidiert worden (BA.I Teil I Bl.57). Davon entfallen z.B. auf das Einsatzkommando der Stapoleitstelle München in der Zeit vom 29.9. bis 27.11.1941 insgesamt 484 Aussonderungen (BA.I Teil II Bl.47 f.), auf das Kommando der Stapostelle Regensburg vom 3.9. bis 26.11.1941 608 Aussonderungen, wovon bis zum 17.12.1941 allein auf Veranlassung der Stapoleitstelle Regensburg 364 Kriegsgefangene in den Konzentrationslagern Dachau und Flossenbürg exekutiert worden sind (BA. I Teil II Bl.51 f). Hieraus erhellt, dass die Exekutionsvorschläge der Überprüfungscommandos täglich in grosser Zahl bei IV A 1 eingegangen sein müssen. Da ausserdem die wöchentlichen Berichte der Einsatzkommandos gemäss der Anlage 2 zum Einsatzbefehl 8 die namentliche Benennung der als Funktionäre der Komintern und der Partei, der Volks- und Polizei-Kommissare und leitenden Persönlichkeiten zu enthalten hatten, musste der Angeschuldigte entgegen seinen Schutzbehauptungen als stellvertretender Referatsleiter IV A 1 schon damals zwangsläufig in weitaus grösserem Umfange Kenntnis von der Zahl und dem Personenkreis der Betroffenen erhalten haben, als er es heute wahr haben will. Das gilt auch dann, wenn er, wie er behauptet, den Einsatzbefehl 8 nicht gelesen haben sollte. Bei dieser Sachlage ist es auch in hohem Masse wahrscheinlich, dass er Exekutionsverfügungen mindestens in Vertretung von Vogt gegengezeichnet und an Panzinger weitergeleitet hat, da sonst bei der Fülle der Vorschläge bei Abwesenheit des Vogt eine unerträgliche Störung der Dienstgeschäfte eingetreten wäre.

Dass Lindow dies aber jedenfalls als Referatsleiter IV A 1, nämlich seit dem 1.7.42 getan hat, ergibt sich mit Sicherheit aus einer von ihm unterschriebenen Niederschrift vom 30.11.1945, die das Ergebnis mehrerer Vernehmungen durch den Zeugen Gutman, damals amerikanischer Vernehmungsoffizier, und des Zeugen Wiebeck war. Danach hat der Angeschuldigte folgende damals folgende Bekundungen nach sorgfältigem Durchlesen durch eine förmliche Eidesleistung und seine Unterschrift als richtig anerkannt:

"Von 1941 bis etwa Mitte 1943 wurden im Referat IV A 1 die Anträge der Stapokommandos in den Kriegsgefangenenlagern und der Staatspolizeistellen auf SONDERBEHANDLUNG (das heisst Hinrichtung) sowjetrussischer politischer Kommissare und sowjetrussischer jüdischer Soldaten bearbeitet. Diese waren aufgrund besonderer Geheimbefehle

*mit
jetzt respektiert*

-97-176

*sehrer Bedenken
Goth. S. 100*

Himmlers zu töten. Die Exekutionsbefehle bereitete der Regierungssmann und SS-Hauptsturmführer Königshaus vor. Dann gingen sie zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberführer Panzinger zur Gegenzeichnung und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenführer Müller, zur Unterschrift. In Abwesenheit Panzingers zeichnete ich gegen" (Punkt 14 des Protokolls vom 30.11.1945, Hülle Bl.1a).

Im Anfang der Voruntersuchung hat der Angeschuldigte behauptet, er habe die Niederschrift in dem hier entscheidenden Punkt 14 noch vor der Unterschriftsleistung angefochten, schliesslich aber unter ^{der} Einwirkung seiner Haftpsychose doch unterschrieben. Auch habe ihn die unvermittelte Frage des Vernehmenden Gutman, ob er denn schon einmal geschlagen worden sei, sein Hinweis auf die vorgerückte Zeit und die weitere Bemerkung, er - Lindow - werde ja noch öfter vernommen werden und habe also noch ausreichend Gelegenheit zur Berichtigung des Protokolls, zur Eides- und Unterschriftsleistung bewogen (Bl.19a, 44). Er habe aber in der Zwischenzeit immer wieder darauf hingewiesen, dass die Niederschrift seine Aussage nicht so wiedergebe, wie er sie in Wirklichkeit gemacht habe.

*das ist nicht
Wiebeck
Jugend*

Abgesehen davon, dass Lindow inzwischen diese Behauptungen erheblich abgeschwächt hat (Bl.154), bestehen auch aus anderen Gründen keine Bedenken gegen die Annahme, dass er damals seine Angaben ohne Zwangsmittel gemacht hat und also diese auch der Wahrheit entsprechen, weil unerfindlich wäre, weshalb er sich ohne Grund selbst belastet haben sollte. Das ergibt sich zunächst aus den klaren und eindeutigen Bekundungen der Zeugen Gutman und Wiebeck (Bl.20,52,151), nach denen in keiner Weise ein Zwang auf den Angeschuldigten ausgeübt worden ist. Ausserdem aber hat er schon bei einer Vernehmung in Nürnberg am 14.1.1947 die Richtigkeit von Punkt 14 des Protokolls nach wörtlichem Vorhalt nicht mehr ernsthaft bestritten, vielmehr unter Eid ausgesagt:

"Ich konnte es damals nicht in Abrede stellen und kann es heute nicht. Es sollen aber die Namen verglichen werden von den Fernschreibern und auf den Formularen. Ich kann mich an Einzelfälle nicht besinnen." (BA.I Teil I Bl.94 ff.).

Bei diesem Beweisergebnis ist aber die Einlassung des Angeschuldigten, Punkt 14 der Niederschrift vom 30.11.45 enthalte eine ihm abgenötigte Erklärung, als widerlegt anzusehen.

477 78
98

III.

Der Angeschuldigte hat durch die geschilderte Mitwirkung an dem Zustandekommen und der Abfertigung der Tötungsbefehle die gesamte Vernichtungsaktion gefördert und in den Fällen, in denen er Exekutionsvorschläge an Königshaus weitergeleitet oder Exekutionsverfügungen vor der Unterschriftsleistung Müllers gegengezeichnet hat, den Tod der betreffenden Kriegsgefangenen mitverursacht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich seine Tätigkeit hierbei im wesentlichen auf die büromässig-technische Bearbeitung der Vorschläge und Verfügungen beschränkte. Denn der von ihm jeweils vorgenommene Bearbeitungsakt kann nicht weggedacht werden, ohne dass der Erfolg, nämlich die Tötung der betreffenden Kriegsgefangenen entfielen.

Bischoff?

Macht- in
Müllers -
akt!

Die Tötung der Kriegsgefangenen war rechtswidrig. Der Einsatzbefehl 8, der als "Geheime Reichssache" von Heydrich den an der Aktion beteiligten Gestapo- und Wehrmachtsdienststellen zugänglich gemacht wurde, erfüllt nicht einmal die formelle Voraussetzung einer Rechtsverordnung, nämlich die Veröffentlichung. Er ist lediglich als eine reine Verwaltungsanordnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an die ihm untergeordneten Beamten anzusehen. Dass eine derartige Anordnung die Strafbestimmung des § 211 StGB nicht aufhebt und also die Tötung von Menschen nicht rechtfertigt, ist ganz eindeutig.

Die Tötungsaktion war auch heimtückisch, da sie unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer erfolgte. Denn die Kriegsgefangenen konnten mit Recht auf eine den völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechende Behandlung vertrauen, und es war ihnen von vornherein jede Möglichkeit genommen, sich der Tötung zu widersetzen. Die schematische Auswahl der Opfer und die grosse Zahl der Getöteten lassen die Gesamtaktion auch als grausam erscheinen.

Der Angeschuldigte hat sich vorsätzlich und als Mittäter an den Morden beteiligt. Vorsätzlichkeit liegt vor, weil er in Kenntnis des Umfanges und Ablaufes der Aktion und der Bedeutung seines Tatbeitrages die geradezu geschäftsgangmässig ablaufenden Tötungshandlungen fördern wollte und auch gefördert hat. Als Mittäter ist er deshalb anzusehen, weil er durch seine langjährige und widerspruchslose Zusammenarbeit mit Panzinger und Müller gezeigt hat, dass er sich mit deren Handlungen identifizierte, also den Gesamterfolg billigte, und nicht etwa nur gelegentlich und vielleicht aus einer blossen Verlegenheit heraus Beihilfe zu den von anderen begangenen Tötungen leisten wollte. Er war bei dem Geschehensablauf ein wichtiges Glied in einer fein ausgeklügelten Mordmaschinerie, das zwar zeitweise von anderen ersetzt wurde, aber immer für den Erfolg von Wichtigkeit war, wenn es sich einschaltete - und er hat dies zweifellos auch erkannt und gebilligt.

Bischoff?

2

Dass der Angeschuldigte sich der Rechtswidrigkeit der Tötungen bewusst war, hat er selbst zugegeben. Schuldauusschliessungs-

gründe stehen ihm nicht zur Seite. Insbesondere kann er sich nicht etwa darauf berufen, unter Zwang gehandelt zu haben. Denn er hat sich sogar, wiederum nach seiner eigenen Einlassung, über das ihm aufgetragene Mass. hinaus "aus Gefälligkeit" mit den mit der Aktion zusammenhängenden Vorgängen befasst und dadurch sinnfällig sein eigenes Interesse daran zum Ausdruck gebracht.]

Ich beantrage deshalb,

die Hauptverhandlung vor dem Landgericht - Schwurgericht - in Frankfurt a.M. anzuordnen und die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen den Angeeschuldigten zu beschliessen.

L. Pörmann
(Dr. Kosterlitz)

Vort.

1. Anklage dem Angeeschuldigten gemäß
§ 101 Str. Pz. Ord. mit 4 Tagen
Frist auszustellen.
2. Verurteilung nach Fristablauf am 2.

Frankfurt a.M., den 19. 9. 1910
Landgericht 1. Strafkammer.
Für Verkündung.

W. Kosterlitz

*Sp. zu 1+2 Liebt
zu 12. u. 2. u. f. f. f.
aus 38. 50. 50.*

Z 12

9

D II

Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts

54 Ks 4/50

Frankfurt a.M., den 19.12.1950

(Ort und Datum)

Straffache

Gegenwärtig:

gegen b en

Kurt L i n d o w, geb. am 16.1.1903
in Berlin, Kriminaldirektor a.D.,
in Untersuchungshaft seit dem 20.3.
1950, verheiratet, nicht vorbestraft

Landgerichtsdirektor Dr. Winden

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Herzing

Landgerichtsrat Dr. Riese

als beisitzende Richter,

wegen Mordes

Lernmann, Anton

Happel, Johann

Henning, Reinhard

Gruber, Georg

Brücker, Theodor

Siebert, Artur

Bei Aufruf der Sache erschien — wurde vorgeführt —
der Angeklagte. Als Verteidiger
erschien Rechtsanwalt Eberh. Bo

als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz

Staatsanwalt Dr. Halama



als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Lehmpfuhl

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

— Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Sache

— Zeug — und Sachverständigen — Es meldete

- ✓ 1) 5 Ks. an d. Sp. prozessieren
✓ 2) 4 Ks. an d. Sp. prozessieren für Prinzipalprozess prozessieren
3) Mit Akten, 6 Band Beilagen u. Urteils-Ausfert.
zum 4. 243 WPO.
mit der Staatsanwaltschaft

Hier

Frankfurt a. M., den 19. 3. 1951

Landgericht. Strafkammer

Justiz-Inspektor
als Rechtspfleger

StP. 109. Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht (§§ 271
ff. StPD.). Hierzu erforderlichenfalls Nr. 109.
— Zeugenvernehmung — (als Einlagebogen.)

1)+2) of. 2/4. 51 Z.
(5. 1. 1951, 4. 1. 1951.)

102 181

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht. Er — Sie — wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß — er — sie — seine — ihre Aussage zu beeidigen habe — hätten —, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliege. Der Zeuge wurde ferner auf die Bedeutung des Eides sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die der Zeuge über seine — ihre — Person und die sonst im § 63 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte ^{mochte} über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

~~Ich heiße Kurt Lindow, geb. 16.1.1903 in Berlin~~

die Angaben von Jf. d. d.

Der Vertreter der Anklage verlas die Anklageschrift vom

~~Der Beschluß vom~~

~~über die Eröffnung des~~

~~Hauptverfahrens wurde verlesen.~~

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern

wolle.

Er erklärte: Am Anfang meiner beruflichen Tätigkeit war ich im kaufmännischen Beruf tätig, nachdem ich nach abgelegter Reifeprüfung einige Semester an der Handelshochschule in Berlin belegt hatte. Am 1. April 1928 trat ich in den Polizeidienst als Kommissaranwärter ein und legte 1929 mein Kommissarexamen ab. Ich war zunächst im Betrugs- und Untreuedezernat tätig und kam im Jahre 1930 als Kommissar auf Probe in die politische Polizei. Zu deren Aufgaben gehörten unter anderem die Beobachtung der kommunistischen und nationalsozialistischen Partei hinsichtlich ihrer Stärke und Gliederung. Es war eine vorwiegend überwachende Tätigkeit. Weitere Aufgabe war die Spionageabwehr, die vor allem in der geheimen

Einlassung des Angeklagten

Ueberwachung verdächtig gewordener Leute bestand, bei der es natürlich auch gelegentlich zu Verhaftungen kam. Zu dieser Zeit gehörte ich der Staatspartei an und war Mitglied der demokratischen Polizeibeamten-Vereinigung.

1932 wurde ich nach Elbing versetzt, wo ich die Machtübernahme erlebte. Ich war weiterhin noch bei der politischen Polizei tätig. Ich rechnete mit einer Ablösung, da meine frühere Parteizugehörigkeit bei der Polizei bekannt war. Trotz eines gegen mich eröffneten Verfahrens im Rahmen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums blieb ich an der alten Stelle, da das Verfahren wenige Zeit später eingestellt wurde.

Im Oktober 1933 erfolgte meine erwartete Versetzung nach Hannover. Dem dortigen Polizeipräsidenten, einem alten Beamten, legte ich dar, dass ich auf Grund meiner politischen Vergangenheit eigentlich nicht mehr im neuen Staat tätig sein könnte, was dieser jedoch zurückwies, da ich mich nicht gegen den neuen Staat aufgelehnt hätte. Gelegentlich der selbständigen Aktionen der SA wurden mir Vorhaltungen darüber gemacht, dass ich die von ihm verhafteten Kommunisten alsbald nach ihrer Einlieferung aus dem Polizeigefängnis wieder entliess, da es für eine Haft an den gesetzlichen Voraussetzungen fehlte.

In der Zeit in Hannover begann der Aufbau des Abwehrapparates nachdem Ende 1933 die Geheime Staatspolizei gegründet worden war. Die Abteilung Ia der politischen Polizei, zu der ich gehörte, wurde Staatspolizei. Man bezweckte hiermit eine straffere Organisation von oben nach unten, da der Regierungspräsident die Geheime Staatspolizei unmittelbar übernahm. Nach einer kurzen Übergangszeit traten selbständige Leiter an seine Stelle. Trotz meiner Abneigung musste ich weiter bei der Geheimen Staatspolizei bleiben, da ich bei der Kriminalpolizei keine Verwendung finden konnte. Erst 1934 habe ich mich zur SS gemeldet, in die ich 1935 aufgenommen wurde. Als Eintrittsdatum war jedoch auf meinem Ausweis das Jahr 1933 angegeben.

In Hannover übernahm ich als Kriminalkommissar die Abteilung III (Spionageabwehr), arbeitete jedoch vorübergehend auch in Abteilung II (politische Ueberwachung). In der letzteren hatte ich Hochverratssachen zu bearbeiten. Die für Schutzhaftbefehle notwendigen Anträge, die an sich zu meinem Aufgabengebiet gehörten, habe ich jedoch nicht gestellt, da die Aktion gegen Kommunisten in Hannover bereits abgeschlossen war. Seit Ende 1934 war ich wieder ausschliesslich in Abteilung III tätig. Zwischen dieser Stelle und der Wehrmacht (Generalkommando X Hannover) herrschte eine enge Zusammenarbeit, die sich insbesondere auf die Sicherung der Industrie und die Ueberwachung von Organisationen, die innerhalb des Staates gegen die Partei gerichtet waren, erstreckte.

1937 wurde ich in Hannover zum Kriminalrat befördert. Nach einer militärischen Uebung bei der Flakartillerie wurde ich 1938 nach Berlin versetzt. Bei meiner Meldung im Geheimen Staatspolizeiamt, Hauptgeschäftsstelle II, wurde mir von dem späteren Chef des Amtes IV, Abteilungsleiter Müller, eröffnet, dass ich in das Schutzhaftreferat kommen sollte, obwohl ich auf diesem Gebiet bisher nicht tätig war. Es bestand für mich keine Möglichkeit, in die Spionageabwehr zu kommen. Leiter des Schutzhaftreferats (Abteilung II D) war zu dieser Zeit Regierungsrat Dr. Berndorf. Ich bearbeitete die Entlassungen und fertigte die Berichte hierüber an. Verfügungen trafen allein Heidrich, der Chef des Polizeiamts Berlin und Abteilungsleiter Müller. Ein Faksimile-Stempel von Heidrich und Kaltenbrunner wurde von Berndorf zwar verwendet für die Durchschläge der Schutzhaftbefehle, jedoch nur

mit ausdrücklicher Zustimmung von Heidrich oder Müller. Eingaben und Akten gingen an den Chef der Geheimen Staatspolizei. Das Schutzhaftreferat erhielt die Akten erst nach erfolgter Entscheidung, um diese mit einer Begründung zu versehen. Ich habe während dieser Zeit verhältnismässig viele Entlassungen vorschlagen können, zu denen ich zuvor Führungszeugnisse anfordern musste. Mit der Gründung des Reichssicherheitshauptamts im Jahre 1940 oder 1941 wurde das Referat II D umbenannt in IV C 2, ohne dass jedoch die Kompetenzen verändert wurden. Trotz der von Himmler verfügten Entlassungssperre im Jahre 1940 arbeitete ich wie bisher weiter und habe selbst in dieser Zeit Entlassungen vorgeschlagen. Zu ebenderselben Zeit versuchte ich Verbindung aufzunehmen mit dem Amt I (Personalabteilung), um in das Unterrichtsfach überzuwechseln. Das gelang mir jedoch erst 1944, als ich als Lehrer zur Ausbildung von Kriminalassistenten-Anwärter nach Krakau abberufen wurde.

Im Frühjahr 1940 wurde ich innerhalb des Amtes IV, dessen Chef der Gruppenführer Müller war, auf meinen Wunsch nach IV E 1 (Spionageabwehr) versetzt und übernahm dieses Referat bis 1941. Während dieser Zeit war ich in meinem ursprünglichen Aufgabengebiet tätig.

Am 1. Oktober 1941 wurde ich nach IV A 1 (Kommunismus) versetzt. Aufgabe des Referates war die Kommunistenbekämpfung. Ihm oblag insbesondere die Auswertung der Berichte aus den besetzten Gebieten über kommunistische Agitation, die Berichterstattung hierüber und die Zusammenstellung solcher Berichte zu Gesamtberichten. Das Referat hatte keine Exekutivgewalt. Angelegenheiten, wie die Aktion "Rote Kapelle" bearbeitete IV A 2 (Sabotage). Ich musste hierfür Beamte abstellen. Akten habe ich hierzu nicht gesehen. Weitere Aufgabe waren Lageberichte über kommunistische Bestrebungen im Reichsgebiet.

Die personelle Besetzung des Amtes IV lautete: Chef des Amtes war Müller, Leiter der Gruppe war Panzinger. Ab Juni 1942 übernahm ich das Referat IV A 1. Eine besondere Einteilung nach Sachgebieten bestand nicht.

Mein Vorgänger im Referat IV A 1 war Vogt, der 1941 Kriminaldirektor geworden war. Zu dem Referat gehörte in sachlicher Hinsicht bereits während meiner Zeit als Sachbearbeiter das unterteilte Gebiet IV A 1 c, das russische Kriegsgefangene zum Gegenstand hatte. Von weiteren Unterteilungen in a und b habe ich nichts gehört. Nachdem ich mehrere Monate tätig war, habe ich erstmalig mit dem Sachbearbeiter von IV A 1 c, dem Amtmann Tiedeke, über sein Aufgabengebiet gesprochen. Hierbei erfuhr ich, dass russische Kommissare auf Grund eines Wehrmachtbefehls exekutiert werden. Es handele sich um Vergeltungsmassnahmen für die Erschiessungen deutscher Kriegsgefangenen in Russland. Er zeigte mir hierzu Bildberichte, die dem Sachgebiet zugegangen waren. Ueber das Verfahren hinsichtlich der eingeleiteten Exekutionen erfuhr ich, dass regelmässig Beamte in die Kriegsgefangenenlager abgestellt wurden, die die Gefangenen sondierten und dem Referat IV A 1 c meldeten. Die Entscheidung über die vorliegenden Fälle traf Müller. Das Verfahren verlief meines Wissens wie folgt: Von den Kriegsgefangenenlagern trafen Fernschreiben ein mit den Namen russischer Kriegsgefangener, die in ein KZ zu überstellen waren. Das Fernschreiben war adressiert an das Reichssicherheitshauptamt IV A zu Händen von Gruppenführer Müller. Das Schreiben ging zum Sachbearbeiter von IV A 1 c, Oberinspektor Könighaus, der den Ueberstellungsbefehl ausfertigte. Hauptsächlicher Inhalt war: "Der russische Kriegsgefangene ... wird in das KZ ... überführt zur Sonderbehandlung. Er fällt unter die Personengruppe gem. ..." Bei dieser Arbeit des

105 184

Fortsetzung des Protokolls vom 19.12.1950

Einlassung des Angeklagten

Sachbearbeiters handelte es sich nur um einen rein verwaltungsmässigen Ablauf einer bereits durch die Auswahl der Einsatzkommandos getroffenen Entscheidung. Erst viel später erfuhr ich, dass unter den exekutierten russischen Kriegsgefangenen auch jüdische Soldaten waren.

Mit meiner Referatsübernahme trat hinsichtlich des Geschäftsgangs für das Sachgebiet IV A 1 c eine Änderung ein. Panzinger hatte mir vor meiner Einarbeitung erklärt, dass ich mit dem genannten Sachgebiet nichts zu tun haben soll, da hierdurch nur eine Verzögerung des Geschäftsverkehrs eintrete. Ich brauchte deshalb das von Könighaus Geschriebene nicht durchzulesen. Von ihm aus gingen die Akten sogleich zu Panzinger. Während der Abwesenheit von Panzinger vertrat ich ihn, was jedoch nicht generell galt. Da sämtliche Eingänge sofort bearbeitet werden sollten, wurden sie mir vorgelegt. Anders handhabte es Panzinger mit den Ausgängen. Sie blieben grundsätzlich liegen und wurden von ihm bearbeitet. Die Verzögerung war nicht sehr gross, da Panzinger höchstens 3 bis 4 Tage gelegentlich abwesend war. Eilsachen musste ich in seiner Abwesenheit zeichnen. Es ist mir nicht bekannt, dass ich einen Ueberstellungsbefehl unterschrieben habe, da er regelmässig bis zur Rückkehr von Panzinger liegen blieb. Auch bei dessen Unterschrift handelte es sich nur um ein Gegenzeichnen; denn die einzige Unterschrift leistete Müller. Es kann sein, dass ich ausnahmsweise Kriegsgefangenensache unterschrieben habe, die stets die ~~eine~~ Unterschrift eines Referenten tragen musste, weil diese Formvorschrift für sämtliche Fernschreiben galt und für Kriegsgefangenensachen ausschliesslich der Fernschreiber verwendet wurde. Unter den Kriegsgefangenensachen bildeten die Ueberstellungsbefehle nur einen Teil davon. Wichtige andere Teile waren der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen und ihr Verhältnis zur Zivilbevölkerung. Wie mir bekannt wurde, hatte zu der Zeit, als ich das Referat übernahm, die Sonderbehandlung aufgehört. Das Sachgebiet IV A 1 c wurde hierdurch jedoch nicht entlastet.

Ab Juni 1944 war ich als Lehrer auf der Führerschule der Sicherheitspolizei in der Nähe von Krakau tätig. Ich unterrichtete Strafprozess und allgemeinbildende Fächer. Ende 1944 kehrte ich zu meiner Dienststelle zurück, kam aber zu IV B 1 (Länderreferate). Ich sollte dort Material für den Unterricht sammeln. Ende Februar 1945 wurden wir nach Hof verlegt. Nach der Kapitulation meldete ich mich in einem Ort in der Nähe des Walchensees an. Ich bezeichnete mich als Oberinspektor. Ich lebte in einer Holzfällerhütte bis zu meiner Verhaftung durch die Amerikaner, die auf Grund irgendwelcher Fahndungsbücher erfolgte. Zeitpunkt: 1.7.1945.

In Oberursel wurde ich mehrmals vom Amerikaner vernommen, wobei nicht immer Protokolle aufgenommen wurden. Zwei wesentliche Vernehmungen fanden am 30.9.1945 und am 30.11.1945 statt. Ich wurde über die Erschiessungen von russischen Kriegsgefangenen und jüdischen Soldaten befragt. Ich schilderte diese historischen Tatsachen als Vergeltungsmassnahmen. Mit dem Protokoll vom 30.11.1945 war ich inhaltlich nicht ganz einverstanden. Die Formulierung von Punkt 14 habe ich sofort beanstandet. Er lautete etwa: "In Abwesenheit von Panzinger zeichnete ich gegen." Der Wortlaut erschien mir zu allgemein und zu Missverständnissen geeignet. Ich weigerte mich deshalb, das Protokoll zu unterzeichnen. Der Vernehmer wollte die Unterschrift unverzüglich haben, da es an diesem Tag schon spät war und bei längerem Warten kein Posten zum Zurückbringen ins Lager zur Verfügung gestanden hätte. Er versprach mir deshalb, dass ich noch Gelegen-

heit bekäme, das Protokoll abändern zu lassen. Während meines Zögerns erwähnte der Vernehmer die Behandlungsmethoden der Gestapo-Beamten und deutete darauf hin, dass ich noch nicht geschlagen worden sei. Nach der Zusicherung habe ich jedenfalls die Unterschrift geleistet. Ich bin jedoch nicht wieder zu dem Vernehmer geholt worden. Aus meiner Zelle habe ich an ihn einen Zettel geschrieben und ihn an seine Zusicherung erinnert, ohne eine Antwort zu erhalten. An den Zettel kann ich mich gut erinnern, da ich gleichzeitig um eine Schreiberlaubnis an meine Angehörigen gebeten hatte. Später habe ich in Nürnberg den Inhalt des Protokolls richtig gestellt. Das war etwa im Januar 1947. Ich habe jedenfalls nur ausnahmsweise, nämlich in Bällen, gegengezeichnet.

Ich befand mich in amerikanischer Haft in den Lagern Oberursel, Butzbach, Darmstadt (Zeltlager). In Nürnberg gehörte ich von Januar bis April 1947 zum "Vorangeklagten-Flügel". Anschließend kam ich wieder zurück in den "restricted wing", da warcrime Verdacht nicht mehr vorhanden war. Im August 1948 kam ich von Nürnberg nach Darmstadt. Bei meiner Entnazifizierung im Mai 1949 wurde ich in Gruppe 2 eingestuft und erhielt 3 1/2 Jahre Arbeitslager, die als verbüsst galten.

A.V.: Das Reichssicherheitshauptamt hatte nur die Aufgabe, die Überstellung von Kriegsgefangenen aus den Kriegsgefangenenlagern in die Konzentrationslager durchzuführen. Ich nahm an, dass Grundlage für das Verfahren sowohl ein Befehl von Keitel als auch von Himmler war, da jener die Kriegsgefangenenlager, dieser die Konzentrationslager anweisen konnte.

A.V.: Den Heideich-Befehl vom Juli 1941 betr. Richtlinien für die in Stalags und Dulags abzustellenden Kommandos des Chefs der SD sowie die beiden Anlagen hierzu habe ich nicht gekannt. Von den Erschiessungen jüdischer Soldaten hörte ich erstmalig durch einen Soldaten, der im Osten gewesen war.

A.V.: Der Zeuge Wiebeck war früher Kommissar der Geheimen Staatspolizei. Er war bei den Vernehmungen in Oberursel dabei. Ich vermute, dass er die Protokolle angefertigt hat. Anlässlich meiner Vernehmung bei dem polnischen Verbindungsoffizier habe ich ihn wiedergesehen. Er hat mich dort vernommen, vorübergehend sogar ohne Anwesenheit des polnischen Offiziers.

→ b. v.
Die Behandlung wird verlegt auf den 20. September 1950, 9 Uhr.

Lehmpfuhl

Z T. Linden

{ Die Vernehmungen des Angeklagten vom 30.11.45 (Anl.Bd. I Bl. 66 ff.) und vom 14.1.47 (Anl.Bd. I Bl. 90 ff.) wurden dem Angeklagten auszugsweise vorgehalten

falsch

Zus. f. d. o. v.

Z 12

10

54 15 4/50

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Strafsache

gegen den ehemaligen Kriminaldirektor im Reichswicher-
heitshauptamt Kurt Eidmann;
geboren am 16. Februar 1903 in Berlin,
wohnhaft in Beilngries, Oberpfalz, Haus Nr. 176,

wegen Mordes

hat das Schwurgericht in Frankfurt/M. in der Hauptverhand-
lung vom 19., 20., 21. und 22. Dezember 1950, an der teilge-
nommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Winden
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Henning,
Landgerichtsrat Dr. Miese,
als beisitzende Richter,

Anton Lehmann,
Johann Happel,
Reinhard Henning,
Georg Gruber,
Theodor Bröker,
Arthur Vißert,
als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz,
Berichtschreiber Dr. Halama,
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Referendar Lehnpuhl,
Referendar Heinberling,
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

Für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse
zur Last.

G r u n d r i s sI. Die Persönlichkeit des Angeklagten.

Der Angeklagte, Sohn eines Kartographen-Oberinspektors, besuchte in Berlin die Oberrealschule bis zum Abitur. Anschließend besog er die Handelshochschule in Berlin, mußte aber aus wirtschaftlichen Gründen das Studium nach drei Semestern abbrechen und nahm eine Stelle als kaufmännischer Angestellter an.

Am 1. April 1928 trat der Angeklagte bei der Kriminalpolizei in Berlin als Kriminalkommissar-Anwärter ein und bestand im folgenden Jahr die Kommissar-Prüfung. Er wurde zunächst im Betrugs- und Untreue-Kommissariat beschäftigt und 1930 nach Altona versetzt, wo er in der Abteilung I A (Politische Polizei) verwendet wurde. 1932 kam der Angeklagte als planmäßiger Kommissar und Leiter der politischen Abteilung nach Kibitz. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurde gegen den Angeklagten ein Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 7.4.1933 eingeleitet, da er der Staatspartei und der Demokratischen Polizeibeamtenvereinigung angehört hatte. Der Angeklagte blieb jedoch im Dienst und wurde im Oktober 1933 nach Hannover versetzt. Auch hier wurde er wieder in der Abteilung I A verwendet, obwohl er, wie er angibt, um eine andere Verwendung gebeten hatte. Er blieb auch in seinem Arbeitsgebiet, als die politische Polizei in der Folgezeit aus dem Verband der allgemeinen Polizei herausgelöst und als Schein-Staatspolizei organisiert wurde. Nachdem der Angeklagte vorübergehend in Abteilung II (politische Überprüfung) gearbeitet hatte, übernahm er die Leitung der Abteilung III (Spionageabwehr). 1937 wurde der Angeklagte Kriminalrat.

Im Juni 1938 wurde der Angeklagte zum Geheimen Staatspolizeirat in Berlin versetzt, der später als Amt IV in das Reichsrechercheshauptamt überführt wurde. Der Angeklagte war hier zunächst in der Schutzabteilung (II 9, später IV 9 2) tätig und kam im Frühjahr 1940 zur Spionageabwehr (IV 9 1). Am 1. Oktober 1941 trat der Angeklagte, der inzwischen zum Kriminaldirektor befördert worden war, in das Referat IV A 1 über, das sich mit der Bekämpfung des Kommunismus beschäftigte. Die Aufgabe des Angeklagten bestand zunächst in der Aufarbeitung von Berichten in Unterstützung des Referatsleiters, bis er am 1. Juli 1942 selbst die Leitung des Referats übernahm, die er bis Juni 1944 innehatte.

Alsdann übernahm der Angeklagte einen Lehrauftrag an einer
Führerschule der Kriminalpolizei und kam im Januar 1945 zum
Reichssicherheitshauptamt zurück. Er machte die Vorlegung des
Amts nach Bayern mit und geriet schließlich nach Oberbayern, wo
er sich nach der Besetzung mit seinen wichtigsten Kanonen, allerdings
als Oberinspektor, anmeldete. Im Juli 1945 wurde der Angeklagte
auf Grund des "Antisemitischen Gesetzes" in amerikanische Haft ge-
nommen. Er wurde häufig verhört, auch in Nürnberg; anschlie-
ßend kam er in deutsche Internierungshaft, aus der ihn die "Sprach-
kammer" im Juni 1949 entließ. Bis zu seiner Verhaftung im März
1950 war er als Vertreter tätig.

Der Angeklagte ist verwitwet; seine Ehefrau ist im Februar 1945
bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen. Aus der Ehe stammen
zwei Töchter, von denen eine sich n.B. in Ausland aufhält, während
die andere bei der Mutter des Angeklagten in Berlin wohnt.

Der Angeklagte gehörte der NSDAP (Eintrittsdatum 1.5.1937) und der
allgemeinen "A" (Eintrittsdatum 1.6.1933) an. 1936 wurde er in den
SS überführt, in dem er den seiner Dienststellung entsprechenden
Rang, zuletzt den eines SS-Sturmabführers, bekleidete.

II. Die "Sonderbehandlung" sowjetischer Kriegsgefangener.

Nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion sind in Deutschland
in großer Zahl sowjetische Kriegsgefangene in Konzentrationslager
überstellt und dort getötet worden.

Diese als "Sonderbehandlung" bezeichnete Aktion beruhte auf einer
Vereinbarung zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) und dem
Reichssicherheitshauptamt (RSHA), wie sich aus dem "Eintrittsbescheid
Nr. 0" des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14.7.1941
und seinen Anlagen (Anlageband I Bl. 38 ff.) ergibt. Hiernach soll-
ten die einzelnen "Staatspolizeistellen und -leitstellen" "Eintrittsbe-
scheide" aufstellen, die die in ihrem Bereich gelegenen Kriegsge-
fangenenlager (Stalager und Gulags) zu überprüfen hatten. Die Prü-
fung, die dem "politischen Zweck" dienen sollte, "der deutsche
Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und der herab-
gefallenen Welt als bald in die Hand zu nehmen", sollte "frei von bür-
okratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfrei"
durchgeführt werden (Anlage 1, Ziff. I.).

Zu diesem Zweck sollten die Eintrittsbescheide "in politischer, kriegs-

110 488 303

neiler oder in sonstiger Hinsicht untragbare Elemente" ausson-
dern, wobei besonders hingewiesen wurde auf (Anlage 2) :

alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der
Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre,
Funktionäre der Komintern, maßgebende Partei-
funktionäre, Volkskommissare, Politkommissare,
leitende Persönlichkeiten der staatlichen Be-
hörden, die führenden Personen des Wirtschafts-
Lebens,

die sowjetischen "Intelligenzler",

alle Juden,

alle Personen, die als "Aufwiegler oder fanati-
sche Kommunisten festgestellt werden".

Daneben hatten die Einsatzkommandos auch die "zuverlässigen
Elemente" zu ermitteln, die für Spionageswecke und in den be-
setzten Gebieten verwendet werden konnten.

Wöchentlich sollten die Einsatzkommandos berichten und die Zahl
der ausgelesenen Personen unmittelbar an das RWA zu melden,
von wo dann "die zu treffenden Maßnahmen umgehend mitgeteilt
werden" sollten (Anlage 2). Nach Eintreffen dieser Meldungen
sollten die Einsatzkommandos die betreffenden Gefangenen aus dem
Kriegsgefangenenlager abholen und in ein Kz. vorbringen, wo sie
gefoltert werden sollten.

Daß das Verfahren in wesentlichen in dieser Weise auch tatsäch-
lich gehandhabt wurde, ergibt sich aus der Einlassung des Ange-
klagten sowie aus weiteren, später zu erörternden Umständen.

Innerhalb des RWA war das Sachgebiet IV A 1 c für sowjetische
Kriegsgefangene zuständig. Ihm wurde daher die Durchführung der
Aktion übertragen, nachdem bereits in Einsatzbefehl Nr. 8 dieses
Sachgebiet als federführende Stelle genannt worden war.

Das Sachgebiet IV A 1 c war bis zum Frühjahr 1942 mit dem Re-
gierungssachmann Thielecke, von da ab mit dem Regierungsoberin-
spektor Künigshaus besetzt. Es gehörte bis Mitte 1943 stellen-
mäßig zum Referat IV A 1, in dem der Angeklagte vom 1.10.1941 an
tätig war, zuletzt als Leiter des Referats. Der Abteilungsleiter
Gruppenleiter IV A war in dieser Zeit der Regierungsdirektor
Panninger, der seinerseits wieder dem Amtschef IV, 33-Gruppen-
führer und Generalleutnant der Polizei Müller, unterstand.

177 304
190

III. Anklage und Einlassung des Angeklagten.

Die Anklage legt dem Angeklagten zur Last, sich dadurch den gemeinschaftlichen Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen schuldig gemacht zu haben, daß er von Thiedecke oder Künigshaus entworfene "Exekutionsbefehle, auf Grund deren sowjetische Kriegsgefangene in Kz.'s überstellt wurden, in Vertretung Pansingers abgezeichnet und an Müller zur Unterschrift weitergeleitet habe.

Der Angeklagte behauptet, den Einsatzbefehl Nr. 8 niemals gesehen zu haben, gibt aber zu, nach seinem Eintritt in das Referat IV A 1 durch Thiedecke über den Inhalt dieses Befehls und seine Durchführung im wesentlichen unterrichtet worden zu sein. Er habe dabei den Eindruck gewonnen, daß es sich um eine Repressalie gegen die Behandlung deutscher Kriegsgefangener durch die Sowjetunion gehandelt habe. Daß auch Juden von der "Sonderbehandlung" betroffen worden seien, habe er nicht erfahren. Die Durchführung soll nach der Angabe des Angeklagten in der Weise vorgenommen worden sein, daß das Sachgebiet IV A 1 c nach Eingang einer Meldung über die Aussonderung von Kriegsgefangenen durch zwei Fernschreiben das Einsatzkommando und das Kz. anwies, die gemeldeten Kriegsgefangenen zu überstellen.

Solange das Referat IV A 1 von dem Regierungsrat Vogt geleitet worden sei, will der Angeklagte mit der Tätigkeit des Sachgebiets 1 c nichts zu tun gehabt haben. Erst bei seiner Einarbeitung in die Geschäfte des Referatsleiters Ende Juni 1942 will der Angeklagte erstmalig Anfragen von Einsatzkommandos, die die "Sonderbehandlung" betrafen, gesehen haben. Als der Angeklagte dann die Leitung des Referats übernahm, habe Pansinger sich das Sachgebiet IV A 1 c sachlich unmittelbar unterstellt, da schon damals die Absicht bestanden habe, das Sachgebiet aus der Gruppe IV A herauszunehmen und einer anderen Gruppe zu unterstellen. Infolgedessen habe Künigshaus jetzt die von ihm bearbeiteten Vorgänge, insbesondere die "Exekutionsbefehle", unmittelbar Pansinger zur Gegenzeichnung vorgelegt. Dieser sei niemals länger als 3 bis 4 Tage abwesend gewesen. Der Angeklagte gibt zu, in diesen Fällen die Vorgänge in Vertretung Pansingers an die Bearbeiter weitergeleitet und eilige Ausgänge abgezeichnet zu haben. Er behauptet aber, "Exekutionsbefehle" seien nicht bei diesen Ausgängen gewesen, sie seien nicht eilbedürftig gewesen und seien deshalb stets bis zur

112 305
498

Rückkehr Panzingers liegen geblieben.

IV. Die Beteiligung der RSHA.

Das Schwurgericht hatte zunächst zu prüfen, ob der RSHA überhaupt bei der Durchführung des Einsatzbefehls Nr. 8 noch tätig geworden ist, oder ob die Einsatzkommandos die ausgesonderten Kriegsgefangenen selbständig an die Kz.'s überstellten. Anlaß zu dieser Prüfung geben die Entwürfe zu zwei Schreiben des Einsatzkommandos der Stapolettstelle München vom 3.11.41 (Anlagenband I Bl. 126/7). In dem einen dieser Schreiben teilt das Einsatzkommando (EK) dem Stalag Moosburg mit, daß noch drei weitere Kriegsgefangene ausgesondert worden seien, um deren Herausgabe und Überstellung an das Kz. Dachau gebeten werde. Gleichzeitig schreibt das EK an den Kommandanten des Kz. Dachau, daß diese drei Kriegsgefangenen sofort zu "exekutieren" seien. In beiden Schreiben findet sich der Hinweis: "auf Weisung des Chefs der Stapo und des SD", wobei nicht erkennbar ist, ob damit eine spezielle, sich auf diese drei Kriegsgefangenen beziehende Weisung gemeint ist, oder ob lediglich gesagt werden soll, daß der Leiter des EK, ein Kriminalkommissar, generell auf Anordnung des Chefs der Stapo und des SD zu handeln habe.

Demgegenüber geht aber sowohl die Einlassung des Angeklagten wie der Einsatzbefehl Nr. 8 dahin, daß der RSHA nach der Überprüfung der Kriegsgefangenen durch die EK in irgendeiner Weise eingeschaltet wurde, ehe die ausgesonderten Kriegsgefangenen getötet wurden. Der Angeklagte sagt, daß der RSHA, das EK und das Kz. mit der Durchführung beauftragte. Der Einsatzbefehl Nr. 8 spricht davon, daß der RSHA auf Grund der Tätigkeitsberichte der EK.'s diesen die zu treffenden Maßnahmen mitteilt.

In die gleiche Richtung weist ein Bericht der Stapolettelle Regensburg vom 19.1.1942 (Anlagenband II Bl. 55), in dem es heißt, daß in der Zeit vom 21.10. bis 3.11.1941 13 Arbeitskommandos überprüft worden sind, wobei 244 Sowjetrussen als "untragbar" festgestellt wurden. Die Stapolettelle fährt dann fort: "Diese wurden durch das RSHA mit F-Befehl vom 10.11.1941 ... unter Anordnung der Exekution bestätigt". Daraufhin sei das Stalag gebeten worden, die ausgesonderten Kriegsgefangenen in das Kz. Dachau einzuliefern, was jedoch nicht geschehen sei. Etwa zur gleichen Zeit berichtet die Stapolettelle München (Schreiben vom 26.1.1942 - Anlagenband II Bl. 73-) über die Tätigkeit ihres EK an der RSHA. Wie be-

klagt sich darüber, daß sie "jeweils nach Eingang der dortigen Exekutionsbestätigung" die Herausgabe der ausgesonderten Kriegsgefangenen bei dem Stalag beantragt habe, daß aber nur ein Teil dieser Kriegsgefangenen nach Dachau überstellt worden sei.

Aus diesen beiden Berichten ergibt sich also übereinstimmend, daß, -wenigstens in diesen Fällen,- das RSHA eine "Exekutionsbestätigung" erteilte und daß daraufhin das EK das Weitere veranlaßte. Bei dieser Handhabung im gleichen Bereich und etwa zur gleichen Zeit erscheint es wahrscheinlich, daß das oben wieder-gegebene "Schreiben wegen der drei nachgemeldeten Kriegsgefangenen dahingehend zu verstehen ist, daß in diesem Fall die "Exekutionsbestätigung" bereits vorlag, auf Grund deren die Stapo-Leitstelle die Ausführung veranlaßte.

Ein völlig selbständiges Handeln der EK wäre auch deshalb unwahrscheinlich, weil es der Tendenz des nationalsozialistischen Staatesaufbaues zu strenger Zentralisierung völlig zuwider laufen würde. Der Nationalsozialismus duldet keine eigenverantwortliche Tätigkeit örtlicher Organe, sondern sog alle Entscheidungen in die Zuständigkeit der Zentralinstanz auch dann, wenn die Zentralinstanz nur geringe oder überhaupt keine Möglichkeit zur materiellen Prüfung besaß. In jedem Fall sollte wenigstens der Anschein erweckt werden, als ob die eigentliche Entscheidung in Berlin falle. Als Parallele sei nur auf die Verhängung der "Schutzhaft" und auf die als "Behandlungsermächtigungen" bezeichneten Anweisungen zur Tötung geisteskranker Kinder hingewiesen.

Gegen eine Einschaltung der RSHA spricht auch nicht die große Anzahl der behandelten Fälle; nach einem Aktenvermerk des Reichsarbeitsministeriums vom 22.12.1941 (Anlagenband I Bl. 57) sind bis dahin rund 22.000 Kriegsgefangene ausgesondert und von diesen rund 16.000 getötet worden. Wie sich aus dem Fall der nachträglich gemeldeten drei Kriegsgefangenen ergibt, wurde nicht für jeden einzelnen ein besonderes Schriftstück angefertigt; die Erledigung erfolgte vielmehr listenmäßig. Die Aussage des Zeugen Wittlich steht dem nicht entgegen. Dieser Zeuge sah "Vollstreckungsbeehle" mit der Unterschrift Müllers oder Kaltenbrunnens, in denen nur jeweils eine Person aufgeführt worden war, die wegen einer bestimmten Tat hingerichtet werden sollte. Diese Hinrichtungen betrafen sowohl Deutsche wie Ausländer; gegen die aus einem individuellen Anlaß vorgegangen wurde. Sie setzten nach der Bekräftigung

114307 193

den Zeugen erst im August 1942 ein und haben daher mit der fröhen gehandhabten massenweisen Aussonderung von Kriegsgefangenen nichts zu tun. Damit stimmt die Aussage des Zeugen Reincke überein, nach der seit Juni 1942 die "Vorderbehandlung" nur noch beim Nachweis einer strafbaren Handlung durchgeführt werden sollte.

Das Schwurgericht sieht daher als erwiesen an, daß das RSHA nach der Überprüfung der Kriegsgefangenen durch die EK's eine Anordnung erließ, und daß erst auf Grund dieser Anordnung die ausgesonderten Kriegsgefangenen getötet wurden. Infolge fast vollständiger Vernichtung aller schriftlichen Unterlagen kann nicht mehr festgestellt werden, welchen genauen Wortlaut diese Anordnung hatte, und ob sie immer, wie in den Fällen München und Regensburg und während der ganzen in Betracht kommenden Zeit an die Stapostellen oder die von ihnen aufgestellten EK ging, oder etwa unmittelbar an die Kriegsgefangenenlager und an die Ks. Hierauf kommt es aber entscheidend nicht an.

Es ist wahrscheinlich, daß diese "Exekutionsbestätigungen", nur eine formelle Bedeutung hatten. Das Schicksal der ausgesonderten Kriegsgefangenen wird in der Regel schon mit der Aussonderung durch die EK entschieden gewesen sein, denn das RSHA wird in den wenigsten Fällen den Willen oder auch nur die Möglichkeit gehabt haben, eine sachliche Nachprüfung vorzunehmen.

V. Die Beteiligung des Angeklagten.

1) Das Fernschreiben vom 29.1.1942.

Die einzige dem Schwurgericht vorliegende Urkunde mit der Unterschrift des Angeklagten, die sich auf Kriegsgefangenenfragen bezieht, ist ein Fernschreiben des RSHA an die Stapo-Leitstelle München vom 29.1.1942 (Anlagenband II Bl. 36). Nach den weiterhin vorliegenden Urkunden ist dieses Fernschreiben in folgenden Zusammenhang zu stellen:

Es wurde bereits erwähnt, daß die Stapostellen München und Regensburg sich beim RSHA darüber beklagten, daß die Wehrmacht ausgesonderte Kriegsgefangene nicht herausgab. Im Nachgang zu dem Bericht vom 26.1.1942 berichtete nun die Stapo-Leitstelle München durch Blitzfernschreiben vom 28.1.1942 (Anlagenband II Bl. 81) an das RSHA, z.Hd. des Amtschefs Müller, daß der Kommandeur der Kriegsgefangenen in München einen Teil der ausgesonderten Russen auf neue Arbeitskommandos verteilt habe. Die Stapo-Leitstelle bittet, beim OKW-

AM, 37

115 308 294

General Reinecke - die sofortige Zurückziehung dieser Kassen von der Außenarbeit zu erwirken. Das Fernschreiben vom 29.1.1942 bildet die Antwort hierauf. In ihm heißt es, die Stapoleitstelle München möge, ehe an General Reinecke herangetreten werde, dem RWA bestätigen, daß eine doppelte Überprüfung der Kriegsgefangenen nicht stattgefunden habe. Durch Fernschreiben vom 30.1.1942 (Anlagenband II Bl. 85) gab die Stapoleitstelle München die geforderte Bestätigung ab. Dieser Fernschreiben ist an das RWA, Amt IV, z. Hd. des Angeklagten gerichtet, offenbar deshalb, weil der verantwortende Vorgang von ihm unterschrieben war. Die endgültige Regelung des Vorfalls findet sich erst in dem Fernschreiben vom 9.2.1942 (Anlagenband II Bl. 90), das die Unterschrift Panzingers trägt. Durch dieses Fernschreiben teilt das RWA den Stapoleitstellen München und Regensburg mit, daß mit dem OKW folgende Regelung vereinbart worden sei: Kriegsgefangene, die sich in Lagern befinden, werden herausgegeben, solche, die sich auf Arbeitskommandos befinden, werden nochmals überprüft und sollen dann durch das OKW freigegeben werden.

Es handelt sich also um einen Streit zwischen den örtlichen Wehrmachtstellen, in dem der Angeklagte in der Weise tätig wurde, daß er eine vorbereitende interne Anfrage an die Stapoleitstelle München unterschrieb. Hierin kann eine Förderung der Lösung von Kriegsgefangenen schon deshalb nicht gesehen werden, weil nicht zu ermitteln ist, welches Schicksal die Kriegsgefangenen, um die der Streit ging, gehabt haben.

2) Die Stellung des Angeklagten zum Sachgebiet IV A 1 c.

Die Durchführung der "Sonderbehandlung" wurde innerhalb des RWA von dem Sachgebiet IV A 1 c bearbeitet. Es ist daher zu prüfen, ob sich eine Verantwortlichkeit des Angeklagten aus der Tatsache ergibt, daß er ab 1.10.1941 in dem übergeordneten Referat IV A 1 tätig war. Es muß dabei unterschieden werden zwischen der Zeit bis zum 1.7.1942, in der der Angeklagte nach dem Referatsleiter der dienstälteste Beamte des Referats war, und der Zeit nach dem 1.7.1942, in der der Angeklagte das Referat selbst leitete.

Der Angeklagte behauptet, daß er nicht ausdrücklich zum Stellvertreter Vogts bestellt worden sei. Das Gegenteil kann ihm nicht bewiesen werden. Selbst wenn der Angeklagte aber ausdrücklich zum Stellvertreter Vogts bestellt worden wäre, würde sich daraus noch

1163092193

nicht seine Verantwortlichkeit für die Tötung sowjetischer Kriegsgefangener ergeben. Erst recht muß das gelten, wenn davon ausgegangen werden muß, daß der Angeklagte nicht bestellter Vertreter war. In beiden Fällen war der Angeklagte nicht ein Glied der Organisation, die die Tötung der Kriegsgefangenen betrieb. Es müßte entweder bewiesen werden, daß der Angeklagte in bestimmten Fällen tätig geworden ist, oder daß in Abwesenheit Vorra Vorgänge behandelt worden sind, die zum Tode von Kriegsgefangenen geführt haben. Ein solcher Nachweis ist nicht zu erbringen. Die Stellung des Angeklagten im Referat allein und sein Wissen von den Vorgängen genügen nicht.

Für die Zeit nach dem 1.7.1942 läßt sich die Einlassung des Angeklagten, das Sachgebiet IV A 1 c habe ihm nur personell, nicht aber sachlich unterstanden, nicht widerlegen. Diese Einlassung wird unterstützt durch die Aussage der Zeugen Bohnath und Littenberg. Letzterer bekundet, daß er den Sachbearbeiter IV A 1 c, Künigshaus, öfters im Vorzimmer Müllers getroffen hat. Auch die Zeugen Koske und Huppenkothen bekunden, daß Müller zu einer Umgehung des Dienstweges neigte, besonders in der Gruppe IV A.

Gingen die "Exekutionsbestätigungen" aber nach dem 1.7.1942 unmittelbar von Künigshaus an Panzinger und von dort zu Müller, oder zu weilen sogar direkt zu Müller, so war der Angeklagte auch in diesem Zeitraum nicht in den normalen Ablauf eingeschaltet. Seine Verantwortlichkeit könnte daher auch in diesem Zeitraum nur dann festgestellt werden, wenn bestimmte Einzelfälle bewiesen werden würden, in denen der Angeklagte eine "Exekutionsbestätigung" abgezeichnet hat. Es genügt dabei nicht, wenn der Angeklagte einreicht, bei Abwesenheit Panzingers an dessen Stelle abgezeichnet zu haben, zumal er behauptet, daß Panzinger stets nur wenige Tage abwesend gewesen sei, und daß während dieser Tage "Exekutionsbestätigungen" nicht vorgelegt worden seien.

3) Die Niederschrift vom 30.11.1945.

Der Angeklagte ist während seiner Haft in Oberammergau wiederholt von amerikanischen Offizieren vernommen worden. Diese Vernehmungen dienten der Aufdeckung der geschichtlichen Zusammenhänge während der nationalsozialistischen Herrschaft. Im Rahmen dieser Vernehmungen kam es zu der Niederschrift vom 30.11.1945 (Anlagenband I Bl. 66 ff.), die das Ergebnis mehrerer Vernehmungen des Angeklagten durch den Zeugen Gutman zusammenfaßt und deren Richtigkeit von

117 310 926

dem Angeklagten beschworen und unterschrieben worden ist. Die Formulierung dieser Niederschrift stimmt von den Zeugen Gutman und Wiebeck. In dieser Niederschrift wird unter Ziffer 14 ausgeführt, daß die "Exekutionsbefehle" von Künigshaus vorbereitet, von Pansinger gegengezeichnet und von Müller unterschrieben wurden. Es heißt dann weiter:

"In Abwesenheit Pansingers zeichnete ich gegen".

Diese Niederschrift kann nicht als ein Geständnis des Angeklagten angesehen werden.

- a) Die gesamten Vernehmungen in Oberursel dienten nach der Behandlung des Zeugen Gutman nicht der Feststellung einer individuellen Schuld, sondern der Aufdeckung von Zusammenhängen, die der Angeklagte miterlebt hatte, die aber den Vernehmenden noch nicht in vollem Umfang bekannt waren. Es ist daher die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Vernehmende bei der Formulierung der Niederschrift seine Aufmerksamkeit mehr dem Ablauf im allgemeinen als der Beteiligung des Angeklagten hieran zuwandte.
- b) Der Angeklagte war mit der Fassung der Ziffer 14 nicht ohne weiteres einverstanden. Nach der Aussage des Zeugen Wiebeck wurde gerade über den entscheidenden Absatz "stundenlang" gesprochen. Wie der Zeuge weiter berichtet, erklärte der Angeklagte sich erst zur Unterzeichnung bereit, nachdem er von dem Zeugen durch seine eigene Kenntnisse der Organisation des KZHA überzeugt worden war.
- c) Der Angeklagte hat bereits im Jahre 1948 dem mit ihm inhaftierten Zeugen Neumann erklärt, er habe in Oberursel ein unrichtiges Protokoll unterschrieben. Er hat dies Neumann gegenüber damit begründet, daß er so "mit den Kernen herunter" gewesen sei, daß ihm alles gleichgültig gewesen sei.

Unter diesen Umständen läßt sich die Einlassung des Angeklagten, die Niederschrift vom 30.11.1945 gebe seine damalige Erklärung nicht richtig wieder, er habe sie nur unterschrieben, nachdem ihm zuge sagt worden sei, er erhalte noch Gelegenheit zur Berichtigung, nicht widerlegen. Es läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß der Angeklagte glaubte, man verlange von ihm eine Aussage in der formulierten Form. Hierbei kann auch die von dem Zeugen Wiebeck behandelte Tatsache, daß von Verhandlungen im Lager gesprochen wurde, die Entschließung des Angeklagten beeinflussen haben.

118^{3/11} 1974. Die Vernehmung vom 14.1.1947. *Interrogation hindes Bl. 23 ff.*

Dem Schwurgericht liegt das Protokoll einer Vernehmung des Angeklagten durch einen Mr. Wartenberg vom 14.1.1947 vor (Anlagenband 1 Bl. 90 ff.). Nach diesem Protokoll, das Fragen und Antworten in direkter Rede wiedergibt, wurde der Angeklagte nach den Erhebungen sowjetischer Kriegsgefangener befragt. Er erklärte, daß die "Exekution-befehle" von Müller oder Hinzler unterschrieben worden seien. Als er die Frage, ob er gegengezeichnet habe, verneinte, wurde ihm vorgehalten, er habe in Oberursel etwas anderes gesagt. Daraufhin erklärte der Angeklagte, in Oberursel sei ihm gesagt worden, es seien Beweise für seine Gegengezeichnung vorhanden, diese seien ihm aber nicht vorgelegt worden. Er habe damals gesagt, er könne sich nicht erinnern. Der Angeklagte fährt dann fort, daß er, wenn überhaupt, nur in Vertretung Panningers gegengezeichnet habe, da er sonst nichts damit zu tun gehabt habe. Als dem Angeklagten nunmehr Ziffer 14 und 15 der Niederschrift vom 30.11.1945 wörtlich vorgehalten wurde, erklärte er:

"Ich konnte es damals nicht in Abrede stellen und kann es heute nicht. Es sollten aber die Namen verglichen werden von den Veranschreibern und auf den Formularen. Ich kann mich an Hinzelfälle nicht besinnen."

Angesichts der heutigen Feststellung des Angeklagten kann auch dieses Protokoll nicht zum Beweis seiner Schuld ausreichen. Es ist weder von dem Angeklagten, noch von den bei der Vernehmung mitwirkenden Personen unterschrieben. Es kann daher nicht festgestellt werden, daß es die damalige Erklärung des Angeklagten richtig wiedergibt, zumal es in seiner Formulierung nicht eindeutig ist.

5) Teilnahme des Angeklagten an Besprechungen.

Der Angeklagte gibt an, zweimal im Auftrag Panningers und an seiner Stelle an Besprechungen im OKW teilgenommen zu haben, die Kriegsgefangenenfragen betrafen. Es konnten jedoch keine Feststellungen darüber getroffen werden, daß der Angeklagte dabei irgendeine aktive Rolle gespielt hat. Wenn der Angeklagte aber, wie er angibt, lediglich als Beobachter entsandt worden ist, kann an seiner Teilnahme eine Förderung der Tötung sowjetischer Kriegsgefangener nicht gesehen werden.

6) Positive Tätigkeit des Angeklagten.

Aus der Einlassung des Angeklagten ergibt sich, daß er, als er

119 342 ~~198~~

Referatsleiter war, in Abwesenheit Panningers. Eingänge, die Kriegsgefangenenfragen betrafen, ohne Bearbeitung an Königsheim weitergeleitet hat. Auch hierin kann keine Förderung gesehen werden. Der Angeklagte wurde in diesen Fällen nicht verantwortlich tätig; er tat nicht mehr als was ein Sachbearbeiter tat, auf dessen Schreibtisch ein ihm nicht betreffendes Schriftstück gelangte. Es kann aber nicht in jeder Weitergabe eines Vorgangs eine Förderung gesehen werden. Gerade aus der Weitergabe an den zuständigen Mitarbeiter ergibt sich das Fehlen der Willens, diesen Vorgang zu fördern.

Das gleiche gilt für die Ablage erledigter Vorgänge. Der Angeklagte gibt zu, daß er Vorschreiben des Sachgebiets IV A 1 c, die nach Abendung an ihn zurückgelangten, unmittelbar zur Ablage an die Registratur IV A 1 gab, die von dem Sachgebiet IV A 1 c mitbenutzt wurde. Wenn sich hierbei Vorgänge befanden, die die Tötung von Kriegsgefangenen betrafen, so wurde die Tötung dieser Gefangenen durch den Angeklagten, nachdem das Vorschreiben abgehandelt worden war, nicht mehr gefördert.

VI. Nach alle den ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte die Tötung sowjetischer Kriegsgefangener in irgend einer Weise mitverantwortet oder auch nur gefördert hat. Er ist daher von der erhobenen Anschuldigung mangels Beweises freizusprechen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 465, 467 WStP.

gez. Dr. Winton

Dr. Riese

Hersing.



Beglaubigt:

M. H. H.
(Schlichter)
Justizangestellte *Uk.*

Z 12

11

PL 56

PH - Lindow

1415/420 My

Landeskriminalamt
Baden/Württemberg

z.Zt. Regensburg, den 3.12.1956

Ks 2/57 SIA Wlm

Vernehmungsniederschrift

Vorgeladen erscheint in den Räumen der Kriminalpolizei Regensburg am Nachmittag des 3.12.1956 der verw. kaufm. Angestellte

Kurt Lindow,
geb. 16.2.1903 in Berlin,

wohnhaft Regensburg, Walderdorffstr. 11/I, jedoch in den nächsten Tagen Adolf Schmetzer Str. 1, ausgewiesen durch deutschen Reisepaß Nr. 5880538 ausgestellt vom Stadtrat Regensburg am 21.10.1953, und macht mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgende Angaben:

Zur Person:

"Nach bestandenen Abiturientenexamen im Jahre 1921 studierte ich auf der Handelshochschule Berlin einige Semester Rechts- und Handelswissenschaft. 1928 Eintritt als Kommissaranwärter bei der Berliner Kriminalpolizei, 1930 Bestallung zum Kriminalkommissar und Versetzung nach Hamburg-Altona, 1932 Versetzung über Bochum nach Elbing/Ostpreußen, 1933 Versetzung nach Hannover und 1938 Versetzung nach Berlin als Kriminalrat zum Geheimen Staatspolizeiant, später Reichssicherheitshauptamt.

Meine Tätigkeit im Amt IV des RSHA erstreckte sich 1938/1939 auf Bearbeitung von Schutzhaftakten, 1939-1941 arbeitete ich wieder in der Spionageabwehr und zwar im RSHA als Referatsleiter IV E 1. Am 1. Okt. 1941 wurde ich innerhalb des Amtes zum Referat IV A 1 beordert, wo ich unter dem Referatsleiter Regierungs- und Kriminalrat Josef Vogt bis zum 1. Juli 1942 tätig war. Von diesem Zeitpunkt an übernahm ich das inzwischen verkleinerte Referat als Referatsleiter, und behielt es bis zum Juni 1944. Zu dieser Zeit erhielt ich einen Lehrauftrag bis Ende 1944, anfang 1945 war ich mehreren Referaten zur Aushilfe noch zugeteilt worden.

Im Juli 1945 kam ich in automatischen Arrest und war bis 1949 in der Internierung. Mein letzter Dienstgrad war Kriminaldirektor und im Angleichungsdienstgrad SS-Sturmabführer. Im Jahre 1937 wurde ich aufgrund meiner SS-Zugehörigkeit, die von 1935 ab datierte, automatisch Mitglied der NSDAP. Die Spruchkammer in Darmstadt hat mich im Juni 1949 in die Gruppe II eingereiht. Ich erhielt 3 1/2 Jahre Arbeitslager, die als verbüßt galten.

Seit 1951 (März) bin ich für die Fa. Siemens-Schuckert tätig und seit 1953 (Februar) im festen Angestelltenverhältnis in Regensburg.

Durch eine Denuntiation war im Jahre 1950 von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main ein Untersuchungsverfahren gegen mich eingeleitet worden, in welchem mir die Beteiligung bzw. Beihilfe zur Erschießung russischer politischer Kommissare aufgrund eines 1941 herausgegebenen Einsatzbefehles zur Last gelegt werden sollte. Im Dezember 1950 bin ich rechtsültig freigesprochen worden.

Zur Sache:

Bereits während meiner Tätigkeit in der Spionageabwehr sprach man im Hause davon, daß außer mehreren leitenden Beamten auch der Regierungs- und Kriminalrat Vogt demnächst mit der Leitung einer auswärtigen Dienststelle betraut werden sollte. Ich wurde deshalb zum 1. Okt. 1941 - jedenfalls habe ich das als Grund angenommen - zum Referat IV A 1 abgeordnet. Der Referatsleiter Vogt war noch bis zum 1. Juli 1942 verantwortlicher Leiter dieser Dienststelle. Ab 1. Juli 1942 übernahm ich die Dienststelle.

Das Referat IV A 1 hatte hauptsächlich die Aufgaben, die kommunistische Bewegung sowohl im Reichsgebiet wie auch in den besetzten Gebieten zu beobachten, Berichte anzufordern und eingegangene Berichte auszuwerten. Solche Teilberichte wurden dann zusammengefaßt zu einem umfassenden Gesamtbericht über die Gesamtlage getrennt nach Reichsgebiet und besetztem Gebiet.

Frage: Haben Sie während der Zeit ihrer Tätigkeit im Referat IV A 1 die Ereignismeldungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zusammengestellt oder an diesen Ereignismeldungen mitgearbeitet? Auf welche Weise wurden diese Ereignismeldungen zusammengestellt? Sind diese Ereignismeldungen schon vor Ihrer Zeit vom Referat IV A 1 herausgegeben worden? Zu Ihrer Orientierung werden Ihnen Ereignismeldungen in Fotokopie vom 11.7. und 19.11.41 vorgelegt.

Antw.: An der Zusammenstellung dieser Ereignismeldungen war ich nicht beteiligt. Ich glaube auch nicht, daß mein Vorgänger Vogt selbst maßgeblich an der Zusammenstellung dieser Ereignismeldungen selbst mitgewirkt haben kann, weil er dazu gar keine Zeit hatte. Aus den mir vorgelegten (in Fotokopie) Ereignismeldungen erkenne ich, daß die Fotokopien echt sein können, denn ich habe während der Zeit meiner Tätigkeit im Referat - jedenfalls zu Anfang - solche Ereignismeldungen häufiger gesehen und gelesen. Ich kann mich aber heute nicht mehr erinnern, welche Beamte seinerzeit mit der Zusammenstellung dieser Ereignismeldungen beauftragt gewesen sind. Es wäre möglich, daß der damalige Kriminalrat Funk an der Zusammenstellung dieser Ereignismeldungen beteiligt gewesen ist. Bestimmtes kann ich darüber nicht sagen. Soweit mir noch in Erinnerung ist, sind diese Ereignismeldungen in mehreren Exemplaren gefertigt worden und wurden dann zur Unterrichtung vorgesetzter Dienststellen weitergeleitet.

Es wäre zu unterscheiden zwischen den Lageberichten, die ich während meiner Referatsleitertätigkeit selbst zusammengestellt habe und die ebenfalls der Unterrichtung vorgesetzter Dienststellen diene, und den soeben erwähnten Ereignismeldungen, die lediglich eine Zusammenstellung der Teilmeldungen aus den Einsatzgruppen darstellten. Ich habe obenschon erwähnt, daß ich an der Zusammenstellung ebenso wenig wie Vogt der Ereignismeldungen nicht mitgewirkt habe. Ein Lagebericht erschien nach Bedarf je nachdem, wie der Einlauf von Meldungen aus den besetzten Gebieten, natürlich auch aus dem Reichsgebiet, wertvoll, interessant und deshalb wissenswert für vorgesetzte Dienststellen erschien. Es war der Fall, daß einem Lagebericht vielleicht schon in 14 Tagen ein zweiter folgte, während zu einer anderen Zeit vielleicht 2 - 3 Monate vergingen, bis ein neuer Lagebericht erstellt werden mußte. Wenn ich danach gefragt werde, ob diese Lageberichte unter fortlaufenden Nummern herausge-

geben worden sind, so muß ich darauf antworten, daß mir das nicht mehr in Erinnerung ist. Ich glaube aber nicht.

Frage: Aufgrund der vorliegenden Unterlagen steht fest, daß die Ereignismeldungen vom Referat IV A 1 unter der Bezeichnung "Ereignismeldung - z.B. UDSSR Nr. 19" herausgegeben wurden. Ist Ihnen noch bekannt, welche Beamte im Referat IV A 1 diese Ereignismeldungen zusammengestellt haben?

Antw.: Ich hatte bereits gesagt, daß ich mich nicht mehr erinnern kann, welche Beamte damit beauftragt waren, die Ereignismeldungen zusammenzustellen. Ich habe auch die Möglichkeit offen gelassen, daß der Kriminalrat Fumy mit dieser Aufgabe betraut gewesen ist. Genaues kann ich aber nicht sagen. Der ehem. Kriminalrat Fumy ist meines Wissens in München ansässig und könnte ja dazu befragt werden. Ich kenne seine Anschrift nicht, wahrscheinlich wird aber der aus Rußland zurückgekehrte gemeinsame Vorgesetzte von uns, Herr Fritz Panzinger, die Adresse kennen. Fumy hat vor meiner Zeit unter Vogt im Referat IV A 1 gearbeitet und ist noch während der Zeit meiner Einarbeitung vom Referat weggegangen. Welchem Referat er dann zugeteilt wurde, weiß ich heute nicht mehr. Ereignismeldungen, wie sie mir hier in Fotokopie gezeigt worden sind, habe ich selbst im Referat IV A 1 während meiner dortigen Tätigkeit gesehen und gelesen. Interessante Berichte - etwa über Bildung von Widerstandsgruppen oder über Organisation und Aufbau des feindlichen Nachrichtennetzes oder anderes aus den besetzten Gebieten - habe ich sogar diesen Ereignismeldungen entnommen und später in die von mir zusammenzustellenden Lageberichte übernommen. Wenn ich solche Ereignismeldungen gelesen habe, war es selbstverständlich, daß ich auch Kenntnis erhalten habe von executierten Personen in einzelnen Bezirken der besetzten Gebiete. Ich habe jedoch diese Stellen nur flüchtig zu lesen brauchen, weil mich ja für meine Lageberichte ganz andere Fragen interessierten.

Frage: Entspricht der Inhalt der Ihnen vorgelegten fotokopierten Einsatzmeldung auch in ihrer Form denen, welche sie damals im Referat IV A 1 gesehen und zur Kenntnis genommen haben?

Antw.: Ja. An bestimmte Ereignismeldungen kann ich mich heute nach 15 Jahren nicht mehr erinnern. Aus den Namen der Einsatzkommandoführer, die ich im Laufe der Jahre natürlich vergessen hatte, wurden mir beim Lesen dieser Fotokopien diese Namen wieder geläufig. Deshalb kann ich sagen, daß diese Fotokopien der Einsatzmeldungen in Form, Aufmachung und Umfang tatsächlich den damals erstellten entsprechen. Während meiner Internierungszeit war ich auch mehrmals in Nürnberg von amerik. Anklägern und auch vor Gericht als Zeuge vernommen worden. Wenn ich hier gefragt werde, ob ich in Nürnberg solche Fotokopien ebenfalls vorgelegt bekommen habe und ob ich auch dort diese Fotokopien als echt erkannt habe, so muß ich darauf erwidern, daß mir zwar in einzelnen meine Aussagen und Vernehmungen verschiedener Art in Nürnberg nicht mehr bekannt sind, daß ich aber sehr wohl auch dort diese Fotokopien für echt gehalten habe.

Frage: Können Sie sich noch an die Personalien Ihres Vorgängers im Referat IV A 1 Josef Vogt erinnern?

1918
M4

Antw.: Die genauen Personalien des ehem. Regierungs- und Kriminalrats Vogt sind mir nicht bekannt. Ich weiß nur, daß er Josef mit Vornamen hieß und er mag 3 - 5 Jahre älter als ich gewesen sein, also Jahrgang 1898 - 1900. Er war Rheinländer und vor seiner Tätigkeit in Berlin in Düsseldorf bereits in leitender Stellung. Im Angleichungsdienstgrad war er ebenfalls SS-Sturmabführer. Ende Juni 1942 verließ Vogt Berlin, um eine Dienststelle in Klagenfurth oder Laibach zu übernehmen. Es kann auch ein anderer Dienstsitz gewesen sein, das weiß ich nicht mehr so genau. Wir haben uns später, wenn er mal dienstlich in Berlin zu tun hatte, noch öfter gesehen. Nach dem Zusammenbruch habe ich ihn bei der Internierungszeit von anderen ebenfalls Inhaftierten gehört, daß Vogt von den Jugoslawen gefangen genommen worden sei und hingerichtet worden wäre. Ob das richtig ist, weiß ich nicht. Jedenfalls habe ich von Vogt seit 1945 nichts mehr gehört.

Frage: Erinnern Sie sich noch an den Kriminalrat Dr. Knobloch, der ebenfalls im Referat IV A 1 tätig gewesen sein soll? Sind Ihnen die Personalien von Knobloch in Erinnerung, wissen Sie etwas über seinen Verbleib? Hat K. etwa an der Ausarbeitung und Zusammenstellung der Ereignismeldungen mitgewirkt?

Antw.: Ja. An Dr. Knobloch erinnere ich mich sehr gut. Es ist ein Zufall, daß ich ihn nachdem ich jahrelang nichts mehr von ihm gehört hatte, etwa vor 1 1/2 Jahren in Rettwitz an der Oder bei Lichtenfels in einem Siemens-Werk gesehen habe, wo er als juristischer Berater tätig ist. Seine Personalien kenne ich nicht, auch nicht seinen Vornamen. Er muß jünger als ich gewesen sein. Mir ist wohl noch in Erinnerung, daß Dr. Knobloch auch vorübergehend im Referat IV A 1 mitgearbeitet hat. Genau weiß ich es jedoch nicht. Vor allen Dingen kann ich nichts mehr wissen, welche Tätigkeit er dort ausgeübt hat. Ob er mit der Zusammenstellung der Ereignismeldungen zu tun hatte, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. Möglicherweise ist es. Mir wird soeben vorgehalten, daß ich bei meiner Vernehmung während meines Untersuchungsverfahrens in Frankfurt/Main Herrn Dr. Knobloch als den möglichen Verfasser dieser Ereignismeldungen angegeben habe. Ich kann mich dessen, heute nach 5 Jahren, nicht mehr erinnern. Zusätzlich möchte ich sagen, daß meine Erinnerung vor 5 Jahren vielleicht noch lebhafter war, als sie heute ist. Ob Dr. Knobloch seinerzeit unter Vogt gearbeitet hat, weiß ich nicht mehr genau.

Frage: Wieviel Beamte, Angestellte und sonstige Personen waren im Referat IV A 1 während der Zeit ihrer Tätigkeit vorhanden?

Antw.: Zur Zeit der Amtstätigkeit des Regierungs- und Kriminalrats Vogt waren im Referat IV A 1 ca. 50 Beamte und Angestellte, von denen mindestens 20 weibliche Schreibkräfte waren. Diese Zahl war schon Ende 41 - Anfang 42 deziniert worden, so daß ich bei Übernahme des Referates nur noch ca. 25 - 30 Beamte und Angestellte hatte. Sehr viele Beamte wurden in die Einsatzgebiete entsandt, weil dort Kräfte fehlten und mindestens 4 - 5 Beamte des Referates waren Pensionäre, die noch freiwillig ihren Staatsdienst versahen.

7

1419
145

Frage: Sind während der Zeit Ihrer Tätigkeit als Referatsleiter, also vom 1.7.42 an weitere Ereignismeldungen vom Referat IV A 1 gefertigt und Ihnen zur Unterschrift vorgelegt worden?

Antw.: Das weiß ich nicht mehr. Jedenfalls hätte ich eine Unterschriftsberechtigung für diese Ereignismeldungen nicht gehabt, weil ein Gruppenchef vorhanden war, nämlich der Regierungsdirektor Panzinger. Ich kann mich aber auch nicht erinnern, daß ich derartige Ereignismeldungen während meiner Referatsleitertätigkeit noch abgezeichnet hätte. Wenn nach dem 1.7.42 überhaupt noch Ereignismeldungen zusammengestellt worden sind, so möchte ich annehmen, daß diese von einem zuständigen Länderreferat abgefaßt wurden. Vielleicht hat sogar Dr. Knobloch während seiner Zugehörigkeit zu einem Länderreferat dort noch solche Ereignismeldungen zusammengestellt. Mir fällt soeben ein, daß auch ein Kriminalinspektor Rikowsky, von dem ich aber gehört habe, daß er in Berlin im Kampf gefallen sein soll, an der Zusammenstellung dieser Ereignismeldungen beteiligt gewesen ist.

Frage: Können Sie sich an einen Angehörigen des RSHA mit Namen Pfägen erinnern? Hat er etwa an der Zusammenstellung dieser Ereignismeldungen mitgearbeitet?

Antw.: Ja, an einen Dr. Pfägen, Regierungsrat im RSHA, kann ich mich noch erinnern. Ich habe im Augenblick auch eine Vorstellung von seinem Aussehen, aber ich weiß nicht mehr, in welchem Referat er tätig gewesen ist und welche Aufgaben er zu erfüllen hatte. Im besonderen kann ich also nicht sagen, ob er mit den Ereignismeldungen jemals zu tun gehabt hat.

Frage: Sie geben zu, daß Sie davon wissen, daß im Referat IV A 1 derartige Ereignismeldungen zusammengestellt worden sind. Man könnte sich vorstellen, daß Sie mindestens ab 1.10.41 davon Kenntnis bekommen haben, auf welche Weise und von wem diese Ereignismeldungen zusammengestellt worden sind und daß Sie weiterhin wissen, woher die Meldungen zu diesen Ereignisberichten gekommen sind.

Antw.: Ich erinnere mich noch, daß sowohl die Einsatzkommandos in den besetzten Gebieten, wie auch SD-Dienststellen, die daneben existierten, ihre Ereignismeldungen aus ihren Bezirken nach Berlin abgegeben haben. Das geschah in Briefform. Eine Fernschreibertätigkeit für diese oft recht umfangreichen Meldungen wäre bei der damaligen noch verhältnismäßig primitiven Fernschreibereinrichtung oder Blattschreiber viel zu kostspielig und umständlich gewesen. Außerdem durften überhaupt nur sehr wenige Dienststellen der besetzten Gebiete mit Fernschreiber ausgerüstet worden sein.

Frage: Hinsichtlich der Zusammenstellung verweise ich auf die obengemachten Angaben.

Frage: Ist Ihnen während der Zeit Ihrer Tätigkeit im Referat IV A 1 bekannt geworden, daß durch die Einsatzkommandos und Stapo-Dienststellen in den besetzten Gebieten insbesondere in den Ostgebieten, Exekutionen von Juden und Kommunisten vorgenommen worden sind? Erinnern Sie sich in diesem Zusammenhang an Einzelheiten, wenn ja an welche? Haben Sie etwa auch davon Kenntnis bekommen, daß in Augustowo eine derartige Execution vorgenommen worden ist?

71

277

461

1420
146

Antw.: Bei der Lektüre der aus den Einsatzgebieten eingegangenen bzw. später im Amt zusammengefaßten Ereignismeldungen habe ich natürlich davon Kenntnis erhalten, daß in einzelnen Distrikten Juden und Kommunisten exekutiert worden sind. Welche Befehle oder besonderen Anordnungen dazu vorgelegen haben, entzieht sich meiner Kenntnis und ich habe auch damals diese Befehle nicht gekannt. Auf Einzelheiten kann ich mich heute nach 15 Jahren nicht mehr erinnern. Ich hätte mich wahrscheinlich schon damals wenige Tage nach dem Lesen mehrerer Ereignismeldungen nicht mehr auf einzelne Orte oder Distrikte, in welchen Erschießungen vorgenommen wurden, erinnern können. Dazu war der Komplex zu groß. Im besonderen weiß ich natürlich also nichts, ob irgendwie wann mal der Ort Augustowo in einer Ereignismeldung gestanden hat.

Frage: Ist Ihnen noch erinnerlich, daß in den besetzten Ostgebieten aufgrund einer Anordnung von höchster Stelle russische Kommissare erschossen worden sind. Wehalb wurden diese Kommissare, wenn sie davon etwas wissen, erschossen? Ich verweise im übrigen auf Ihre Angaben, die Sie im Jahre 1950 anlässlich des gegen sie eingeleiteten Ermittlungsverfahrens machten.

Antw.: Mir war damals bekannt geworden, daß ein Einsatzbefehl bestanden hatte, den ich allerdings selbst nie zu Gesicht bekommen habe, nach welchem gefangenommene russische Kommissare, sogen. Politruks, zur Vergeltung für erschossene deutsche Kriegsgefangene hinter der russischen Front exekutiert werden sollten. Deutsche Soldaten hatten auf ihren Vormarsch wiederholt ihre Kameraden vom Vortage, die auf einem Spättruppunternehmen in russische Hand gefallen waren, ermordet und grausam verstümmelt vorgefunden und in ihrer Wut darüber erklärt, daß sie ab sofort keine Gefangenen mehr machen würden. Soweit ich damals im Bilde war, sollte die Truppe mit diesem Einsatzbefehl, der die Erschießung der politischen Kommissare vorsah, beruhigt werden. Ich erinnere mich auch noch, daß schon in den Einsatzgebieten diese politischen Kommissare, sofern sie rechtzeitig erkannt worden waren, exekutiert worden sind. Ich habe darüber in einzelnen Berichten aus den Einsatzgebieten gelesen. Im großen und ganzen darf ich auf meine Aussagen hinweisen, die ich in meinem gegen mich eingeleiteten Untersuchungsverfahren im Jahre 1950 in Frankfurt/Main zu diesem Punkt gemacht habe. Auf Befragen erkläre ich noch zusätzlich, daß mir von bestimmten Erschießungen besonders im Kriegsgefangenenlager Pragegen - ich weiß nicht einmal wo dieses Lager gewesen sein soll - nichts bekannt ist.

Frage: Ist Ihnen ein Regierungsrat Böhme, Leiter der Stapo-Dienststelle Tilsit, bekannt gewesen?

Antw.: Der Name eines Regierungsrats Böhme ist mir wohl geläufig. Es mag sein, daß ich ihn vielleicht mal gesehen, oder gesprochen habe, jedoch habe ich heute keine Erinnerung mehr an ihn. Im besonderen weiß ich nicht, ob er überhaupt einmal Stapo-Leiter in Tilsit gewesen ist.

7

278

462

Vorstehende Angaben machte ich freiwillig und ohne Zwang. Ich kann meine Angaben jederzeit vor Gericht unter Eid wiederholen. Ich habe meine Angaben selbst in die Maschine diktiert und verzichte auf nochmaliges Durchlesen. Die Richtigkeit meiner Angaben bestätige ich durch meine Unterschrift."

Geschlossen:

Welda
(Welda) i.K.
Frey
(Frey) K.S.

Genehmigt und unterschrieben:

Ernst Lindow
.....

7

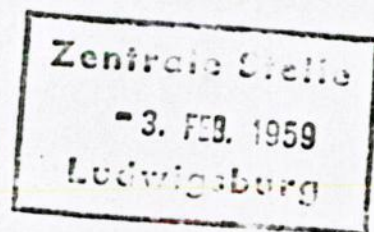
Z 12

12

STA *Spilbrügg* *Vik*s 11601. EHLINGER
PH - Lindow 734

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
-Sonderkommission
-Zentrale Stelle

Zur Zeit Regensburg, den 29.1.59



Vernehmungsniederschrift.

Vorgeladen erscheint in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei Regensburg am Donnerstag den 29.1.1959-Vormittags- der verwitwete kaufmännische Angestellte

Kurt L i n d o w,

geb. am 16.2.1903 in Berlin, wohnhaft in Regensburg, Adolf-Schmetzerstr.1, ausgewiesen durch den Deutschen Reisepaß Nr. 5880538, ausgestellt vom Stadtrat Regensburg am 21.10.53 und macht mit dem Genstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgende Angaben:

Zur Person:

Meine Jugendzeit verbrachte ich in Altona zu Berlin. Mein Vater war Kartograph und Inspektor bei der Preussischen Landesaufnahme. Geschwister hatte ich keine mehr. Zuerst besuchte ich die Versschule des Lessings-Gymnasiums, dann die Kirchner-Oberrealschule in Berlin-Moabit, die ich im Jahre 1921 als Abiturient verließ. Nachdem studierte ich einige Semester Rechts- und Handelswissenschaft an der Hochschule in Berlin. Am 1. April 1928 trat ich als Kommissars-Anwärter bei der Kriminalpolizei in Berlin ein. Während der Ausbildungszeit als Anwärter war ich innerhalb Berlins auf verschiedenen Dienststellen im Rahmen der vorgeschriebenen Ausbildungslänge. Im Dezember 1929 wurde der Kursus mit einem Examen abgeschlossen. Nach einigen Monaten Tätigkeit als Hilfskriminalkommissar wurde ich nach Altona versetzt und dort Kriminalkommissar auf Probe. Nach weiteren 6 Monaten Probezeit erhielt ich die feste Anstellung als Kriminalkommissar. Es war dies in Hamburg-Altona. Bereits während meiner Probezeit wurde ich zur politischen Polizei, damals Abteilung Ia kommandiert.

Am 7.4.1930 habe ich meine am 3.2.1945 später verstorbene Ehefrau Anneliese, geborene Bigalske geheiratet. Aus der Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen. 1932 meine Tochter Eva-Maria und 1940 in Berlin meine Tochter Doris. Die ältere Tochter ist verheiratet.

Im Jahre 1932 wurde ich nach Elbing versetzt. Während meiner Tätigkeit in der Politischen Polizei in Altona hatte ich bereits auf dem Gebiete

135

der Spionage-Abwehr zu tun und habe als Kriminalkommissar in Elbing ab 1932 ebenfalls hauptsächlich in der Spionage-Abwehr gearbeitet. Die sogenannte Machtübernahme 1933 habe ich in Elbing erlebt und musste als Angehöriger der damaligen Politischen Polizei damit rechnen, daß ich von Dienst suspendiert werde. Im Oktober 1933 wurde ich aber von Elbing nach Hannover versetzt, wo ich zu meiner ~~sehr~~ eigenen Verwunderung wieder in der Politischen Polizei Verwendung fand. In Hannover habe ich ebenfalls hauptsächlich auf Spionagesabwehrgebiet gearbeitet. Der Polizeipräsident war H a b b e r und mein direkter Vorgesetzter war Kriminalrat Bührmann. Von dort aus kam ich dann 1938 in das Reichssicherheitshauptamt Berlin als Kriminalrat. Die Beförderung war 1937.

1935 wurde ich in der Allgemeinen SS, SS-Mann. 1937 wurde ich Parteimitglied. Mein Rangangleichungsdienstgrad war als Kriminalrat Hauptsturmführer. 1941 wurde ich Kriminaldirektor und dem Angleichungsdienstgrad SS-Sturmbannführer.

Zu Beginn meiner Tätigkeit im RSHA in Berlin war ich zunächst dem Schutzhaft-Referat zugeteilt worden. Dort war ich etwa 1 3/4 Jahre und kam dann wieder zurück zur Spionage-Abwehr innerhalb des Hauptamtes. Zum 1. Oktober 1941 wurde ich von der Spionage-Abwehr in das Referat IVA 1 versetzt. Vorher war ich Referatsleiter von der Abteilung IV E 1. In dem Referat IVA 1 unterstand ich dem Regierungs- und Kriminalrat Vogt. Dieses Referat befasste sich mit der Bekämpfung des Kommunismus. Der Regierungsrat Vogt verließ das Referat IVA 1 am 1. Juli 1942, ich selbst wurde zu diesem Zeitpunkt als rangältester Beamter sein Nachfolger, d.h. Referatsleiter. Ich verließ das Referat im Juni 1944 und erhielt einen Lehrauftrag. Es war dies an der sogenannten Polizeischule in Berlin-Charlottenburg. 1945 nach Beendigung dieses Lehrganges trat ich wieder in das RSHA zurück und wurde einer anderen Gruppe zugeteilt. Ein planmäßiges Arbeiten war zu dieser Zeit nicht mehr möglich, zumal die Dienststellen nach Hof verlegt wurden. Von Hof aus setzten wir uns nach Lenggries ab, dort hat uns auch die Kapitulation überrascht.

Am 7. Juli 1945 wurde ich von Amerikanern interniert. Ich kam von Bad Tölz nach Preising ins Internierungslager. Von dort aus kam ich in verschiedene andere Internierungslager und zum Schluß nach Darmstadt, wo ich dann auch 1949 entnazifiziert wurde. Die Spruchkammer Darmstadt hat mich im Juni 1949 in die Gruppe II - Aktivist und Militarist - eingestuft. Ich erhielt 3 1/2 Jahr Arbeitslager, die zu diesem Zeitpunkt als verbüßt gegolten haben.

186

Im Jahre 1950 wurde bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main ein Verfahren wegen Erschießung russischer Kriegsgefangener eingeleitet. Es war dies ein ehemaliger Angehöriger des RSHA, der während seiner eigenen Internierungszeit für amerikanische und polnische Vernehmungsoffiziere tätig gewesen ist. Auch soll er für die französische Besatzungsmacht gearbeitet haben - der mich bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt/Main denunziert hat. Der Name dieses ehemaligen Angehörigen der Staatspolizei, der dann später dem SS- und Polizeigericht zugeteilt worden ist, muß aus den Akten bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. ersichtlich sein."

Zur Sache:

"Das RSHA in Berlin war die zentrale Verwaltungsstelle der Sicherheitspolizei des Reiches. Das RSHA gliederte sich in 7 Ämter. Amt 1 war Personalangelegenheit, eine gewisse Zeit war SS-Gruppenführer Streckenbach Chef dieses Amtes. Mir ist außerdem noch in Erinnerung, daß später ein SS-Brigadeführer dessen Namen mir im Augenblick nicht geläufig ist, der aber aus Bremen stammte, Chef dieses Amtes 1 war. Das Aufgabengebiet des Amtes 2 kann ich heute nicht mehr unreißen, auch fehlt mir jede Erinnerung an irgend einen Chef dieses Amtes. Das Amt 3 war ein ausgesprochenes Sicherheitsdienst-Amt. Amtschef war meiner Erinnerung nach der SS-Gruppen- oder Obergruppenführer Ohlendorf. Das Amt IV war die Geheime Staatspolizei, genannt Stapo und wurde geleitet von dem SS-Gruppenführer und dem Generalleutnant der Polizei, außerdem Reichskriminalpolizeidirektor Heinrich Müller. Erinnerunglich ist mir die Abteilung IVa 2, die Sabotageabwehr und Fankspiele bearbeitet. Der ~~xxxxxxxxxxxx~~ Name des Referatsleiters IVa 2 fällt mir im Augenblick nicht ein, sollte er mir im Laufe der Vernehmung noch einfallen, gebe ich den Namen bekannt. Die Ereignismeldungen wurde im Referat IVa 1 anfangs zusammengestellt. Später müssen sie von einem Länderreferat zusammengestellt worden sein. Zu welchem Zeitpunkt dieser Wechsel eingetreten ist, weiß ich heute nicht mehr. Ereignismeldungen wurden erst vom Beginn des Rußlandfeldzuges an erstellt. Wie lange diese Ereignismeldungen erstellt wurden, ist mir nicht bekannt. Ich selbst habe an der Zusammenstellung dieser sogenannten Ereignismeldungen nicht mitgearbeitet, ich habe sie nur gelesen und Teile daraus ausgewertet, später aus diesen ausgewerteten Teilen eigene Lageberichte zusammengestellt. Wie ich bereits in meiner Vernehmung zur Person angegeben habe, war ich vom 1. Oktober 1941 ab, dem Referat IVA 1 zugeteilt. Am 1. Juli 42 übernahm ich dann das Referat. Als ich zum 1. Oktober in das Referat IVA 1 kam war der Leiter dieses Referates Regierungs- und Kriminal-

B7

rat V o g t . Die Zusammenstellung der Ereignismeldungen müssen seinerzeit die Herren F u m y und Dr. K n o b l o c h vorgenommen haben. Ich selbst habe mich an den Zusammenstellungen der Ereignismeldungen nicht beteiligt. Ob nach der Übernahme des Referates, also nach dem 1. Juli 1942 diese Ereignismeldungen noch bei IVA 1 zusammengestellt worden sind, möchte ich bezweifeln. Ich glaube vielmehr, daß schon vor diesem Zeitpunkt die Zusammenstellung einem anderen Referat übertragen worden war, einem sogenannten Länderreferat, zu welchem auch die Herren Fumy und Dr. Knobloch überwechselt sind.

Ich selbst habe auch während der Zeit als Referatsleiter IVA 1 keine Ereignismeldungen zusammengestellt. Einzelheiten in dieser Sache möchte ich zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht noch näher erklären, falls dies der Aufklärung dienlich sein kann.

Das Amt V nannte sich Reichskriminalpolizeiamt und wurde geleitet von dem Reichskriminalpolizeidirektor und SS-Gruppenführer. H e b e und nach dem 20. Juli 1944 war es dann SS-Oberführer und Regierungsdirektor P a n z i n g e r .

Das Amt VI befasste sich mit dem Auslandsnachrichtendienst. Amtschef war meines Wissens SS-Brigadeführer ~~xxxxxxx~~ Schellenberg.

Das Amt VII war Archiv und unterstand dem Amtschef Professor Six.

Hinsichtlich der Ereignismeldungen wurde ich bereits am 3.12.1956 durch den damaligen Kriminalkommissar Weida protokollarisch gehört. Ich habe diese meine Angaben als Zeuge vor Gericht in der Sache Fischer - Schwedter richterlich bekräftigt und mache diese meine Angaben vom 3.12.1956 zum Gegenstand meiner heutigen Einvernahme und erkläre, daß ich diese heute noch einmal in Ruhe gelesen habe und diese meine gemachten Angaben auch der wirklichen Wahrheit entsprechen.

Einsatzgruppen der Polizei und des SD gab es nach meiner Erinnerung 3 in den besetzten russischen Gebieten. Mir ist in Erinnerung, daß sie sich a, b, c nannten. Aus meiner Erinnerung kann ich nur sagen, daß die Einsatzgruppe A im besetzten nördlichen Teil Rußlands, die Einsatzgruppe B im mittleren russischen Raum und die Einsatzgruppe C im südlichen Rußland (Ukraine, Kaukasus) tätig gewesen sind. Zu jeder Einsatzgruppe gehörten eine Anzahl Einsatzkommandos. Wieviel Einsatzkommandos es im Ganzen gegeben hat, kann ich nicht sagen.

Zu den Einsatzgruppen dürften Ordnungspolizeibeamte, Kriminalpolizeibeamte, Staatspolizeibeamte und SD-Angehörige gehört haben. Der Chef dieser Einsatzgruppen war meines Wissens der Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler. Ich könnte mir nicht vorstellen, daß allein der Chef der Sicherheitspolizei ~~max~~ ohne ausdrückliche Weisung des Chefs der gesamten Polizei Himmler den Einsatzgruppen irgend welche direkten Befehle hätte erteilen können.

Ob diese Einsatzgruppen auch gehalten waren, Befehle der Heeresgruppenführer oder anderer militärischer Dienststellen auszuführen, ist mir nicht bekannt.

Als Einsatzgruppenführer sind mir noch in Erinnerung die Namen Streckenbach, Ohlendorf und Johst. Welche Einsatzgruppen diese geleitet haben, kann ich nicht sagen.

Wohin das Einsatzkommando 1b zählte, zu welcher Einsatzgruppe, ist mir nicht bekannt. Infolgedessen kann ich auch nicht sagen, ob es 2 Einsatzkommandos 1b gegeben hat.

Der Name Ehrlinger stellt für mich heute keinen Begriff dar. Es ist durchaus möglich, daß ich diesen Namen früher gehört oder auch gelesen habe. Ich habe aber von der Person des Ehrlinger heute keine Vorstellung.

Die Aufgaben der Einsatzkommandos hier umfassend darzustellen, ist mir heute nicht mehr möglich. Ich weiß jedoch aus der Erinnerung, daß diese Einsatzkommandos auch die politische Lage in den einzelnen russischen Distrikten zu erforschen hatten und daß sie Liquidationen durchgeführt haben.

Wenn ich gefragt werde, welche Weisungen die Einsatzkommandos hatten hinsichtlich der Erstellung ihrer Berichte an die zentrale Instanz, so muß ich dazu erklären, daß ich Befehle auch einzelner Anordnungen oder Weisungen in Bezug auf zeitlich regelmässig wiederkehrende Berichterstattung nicht kannte und auch heute keine Kenntnis über Einzelheiten habe.

Zu dem Zeitpunkt als ich Referatsleiter IVA 1 war, es war dies vom 1. Juli 1942 bis Juni 1944, wurden keine Ereignismeldungen mehr in diesem Referat zusammengestellt. Diese Aufgabe muß schon Anfang 1942 dem zuständigen Länderreferat (Rußland) übertragen worden sein.

Ob die Einsatzkommandos angewiesen waren, ihre Meldungen, der Einsatzgruppe zuzuleiten, von wo aus diese Meldungen gesammelt ~~gewenkt~~ an das RSHA weitergegeben wurden oder ob die Einsatzkommandos oder einzelne von ihnen die Berechtigung hatten, ihre Meldungen direkt an das RSHA zu geben, das entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls müssen aber für die ~~gammeln~~ Zusammenstellung der Ereignismeldungen, schriftliche Unterlagen der Einsatzgruppen und - Kommandos vorgele-

gen haben. Diese Meldungen sind sicherlich und zum grössten Teil wahrscheinlich wörtlich in diese Ereignismeldungen übernommen worden. Dabei ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass der jeweilige Zusammensteller dieser Ereignismeldungen, ihm unwichtig erscheinende Stellen dieser Meldungen weggelassen und auch redaktionelle Änderungen vorgenommen hat. Wer den Verteiler für diese Ereignismeldungen festgelegt hat, weiß ich nicht. Es ist aber anzunehmen, daß hierfür die Aufgabengebiete der im Verteiler angeführten Empfangsstellen maßgeblich gewesen sind, weil diese Dienststellen ihren Aufgaben entsprechend auch ein bestimmtes Interesse an dem Inhalt dieser Ereignismeldungen gehabt haben.

Wenn mir hier im einzelnen photokopierte Ereignismeldungen aus dem Jahre 1941 vorgelegt werden, so muß ich dazu erklären, dass sie dem Inhalt und der Fassung nach, echte Photokopien der damals zusammengestellten Ereignismeldungen sein können. Vor Herausgabe dieser Ereignismeldungen an die im Verteiler aufgeführten Dienststellen, sind diese Zusammenstellungen nach meiner heutigen Kenntnis erst dem Amtschef, Gruppenführer Heinrich Müller vorgelegt worden. Wenn hier die Frage aufgeworfen wird, ob bei einer Bezeichnung eines Einsatzkommandos in der Übertragung auf die Ereignismeldungen ein Hör- oder Schreibfehler unterlaufen sein kann, so muß ich diese Frage allerdings bejahen, denn bei einer späteren Durchsicht der bereits geschriebenen Ereignismeldungen ist sicherlich auf die richtige Bezeichnung des Einsatzkommandos weniger Wert als auf den Inhalt der Meldungen gelegt worden. Der Inhalt der Meldungen stammt unbedingt aus Berichten dieser Einsatzkommandos oder Gruppen. Die Einsatzgruppe 1b ist mir im besonderen nicht bekannt, wie ich überhaupt keine Erinnerungen mehr habe an einzelne Einsatzkommandobezeichnungen.

Die mir vorgelegten Photokopien der Ereignismeldungen Nr. 26, 34, 59, 86 und 140 werden von mir als Photokopien der Originalereignismeldungen anerkannt. Der Inhalt dieser Ereignismeldungen stammt aus Original- oder Ursprungsmeldungen der darin vermerkten Einsatzkommandos oder Gruppen, wobei natürlich die Frage offen bleiben muß - wie schon gesagt -, daß eine Verwechslung der Kommando- oder Gruppenbezeichnung durchaus im Rahmen des Möglichen liegt. Eben fällt mir ein, daß der Referatsleiter IVA 2 der Kriminalrat Kopkow gewesen ist.

Es ist mir bekannt aus den Ereignismeldungen, daß jüdische Staatsbürger, Partisanen und ich glaube auch Kriegsgefangene, von den Einsatzgruppen und Kommandos liquidiert worden sind.

No

Was Regierungsrat Dr. Paefgen als Einsatznachrichtenfürer gearbeitet hat, kann ich nicht sagen.

Ergänzend zu meiner Aussage in der Vernehmungsniederschrift vom 3. 12. 1956 betreffend Erschiessung von gefangenen genommenen russischen Kommissaren sogenannten Politrukks zur Vergeltung für erschossene deutsche Kriegsgefangene hinter der russischen Front, kann ich heute noch sagen, daß neben dem für deutsche Stellen maßgeblichen Einsatzbefehl des Chefs der Sicherheitspolizei, auch ein Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht bestanden hat, der ebenfalls die Erschiessung russischer Politrukks zum Inhalt hatte.

Auf Befragen ist mir nicht bekannt, dass die Chefs der Einsatzgruppen und Kommandos Duplikate der Ereignismeldungen erhielten.

Ob die Dienststelle des Dr. Paefgen, die als Einsatznachrichtenfürer ^{in Verteiler bezeichnet ist} in Zusammenhang stand mit einer Übermittlung der Ereignismeldungen, weiß ich nicht.

Während meiner Internierungszeit war ich auch im Lager Dachau. Dort hin kam eines Tages der ehemalige Kriminalrat Brandt als Internierter und erzählte mir, daß er nach dem Zusammenbruch noch in Berlin gewesen sei und erfahren habe, daß der frühere Kriminalinspektor Rikowsky, sei dort im Kampf um Berlin gefallen. Rikowsky war Angehöriger des Referates IV A 1 und war an der Zusammenstellung dieser Ereignismeldungen beteiligt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß eine Verwechslung von Einsatzkommandos bei der Zusammenstellung der Ereignismeldungen wohl kaum vorgekommen sein dürfte. Die Möglichkeit einer Verwechslung ist jedoch absolut nicht ausgeschlossen.

Meine hier gemachten Angaben habe ich hier freiwillig und ohne Zwang gemacht. Diese meine Angaben kann ich jederzeit vor Gericht beeidigen. Ich habe den Großteil meiner Angaben selbst in die Maschine diktiert. Ich habe vor Unterschrift diese meine Angaben nochmals durchgelesen und bestätige die Richtigkeit durch meine Unterschrift."

E. W. O.:

Rummel (Rummel)

Kriminalmeister.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Piet Lindner

Z 12

13

1/7.65 (RSHA)

D II

130/1

I - A - KI 3

z.Z. Regensburg, den 2.2.1966

vgl. vorher S. 10 ff.

V e r h a n d e l t

Vorgeladen erscheint der kaufmännische Angestellte

Kart, Erwin, Arthur L i n d o w,
16.2.1903 in Berlin geb.,
Regensburg, Aussigerstr. 45 wohnhaft,

und erklärt, mit dem Gegenstand der Verhandlung vertraut gemacht und nach Belehrung gemäß § 55 StPO, folgendes:

- Mit den Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert -

Von 1909 bis 1912 besuchte ich die Vorschule des Lessing-Gymnasiums; anschließend bis 1921 die Kirschner-Oberrealschule, die ich mit dem Abitur verließ. Bis 1923 besuchte ich die Handelshochschule und war anschließend bis 1928 als kaufmännischer Angestellter tätig.

1928, am 1. April, trat ich bei der Kriminalpolizei des PP Berlin als KK-Anwärter ein. Dort blieb ich bis 1930. 1929 erfolgte meine Ernennung als KK.

Anschließend an die Berliner Zeit wurde ich nach Altona versetzt. Nach einigen Monaten stellte man mich zur politischen Polizei ab. 1932 erfolgte meine Versetzung zur politischen Polizei nach Elbing/Westpr., wo ich bis Ende 1933 tätig war. Ich wurde wiederum versetzt, und zwar zur politischen Polizei Hannover. Bei dieser Behörde wurde ich 1937 zum KR ernannt.

Im Juni 1938 erfolgte meine Versetzung zum RSHA Berlin, weil für den Schutzhaftreferenten Dr. B e r n d o r f f ein Mitarbeiter gebraucht wurde. Die Referatsbezeichnung dieses Schutzhaftreferates ist mir nicht mehr erinnerlich. Bei dieser Dienststelle blieb ich bis ca. Oktober 1939 als Vertreter des Referatsleiters.

Anschließend kam ich als Referatsleiter zum Ref. IV E 1 - Spionageabwehr -. Anfang 1941 wurde ich zum K-Dir. ernannt.

Etwa im Oktober 1941 erfolgte meine Versetzung zum Ref. IV A 1 - Kommunismus - als Vertreter des Ref.-Leiters RuKR V o g t, der im Juni 1942 von dieser Dienststelle wegkam. Ich übernahm die Leitung des Referates.

Mitte 1944 erhielt ich einen Lehrauftrag für KK-Anwärter in Rabka/Krakau und unterrichtete bis Ende 1944 Strafprozeßrecht

und Kriminalistik.

Nach Beendigung meines Lehrauftrages meldete ich mich wieder beim RSHA; von dort wurde ich zum Franzosen-Referat abgeordnet, das in die Nähe von Kistritz verlagert worden war. Ref.-Leiter war Dr. H ü n e r und ich war dessen Stellvertreter. Zu erwähnen ist hierbei, daß praktische Arbeit überhaupt nicht mehr geleistet wurde. Anfang Februar kam ich mit der Dienststelle nach Berlin und wurden dann nach Hof weiterverlagert.

In Berlin erfuhr ich, daß meine Frau drei Tage vorher bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen war. Meine Kinder überlebten den Angriff und ich brachte diese erst zu meinen Eltern in das Sudetenland. Nach der Bestattung meiner Ehefrau fuhr ich den Angehörigen meiner Dienststelle nach Hof nach.

Etwa Anfang April 1945 verließen wir Hof und erfuhren in Lenggries, daß der Krieg beendet sei, woraufhin sich unsere Dienststelle auflöste und jeder seinen eigenen Weg ging. Mit zwei anderen ehemaligen Kollegen hielt ich mich in Jachenau/Bay. auf, bis die amerikanischen Truppen einrückten. Von diesen wurde ich festgenommen und interniert. Im Laufe meiner 4-jährigen Internierungszeit befand ich mich in 14 verschiedenen Lagern. Aus dem Lager Darnstadt wurde ich in Juni 1949 entlassen. Im letztgenannten Lager wurde gegen mich ein Spruchgerichtsverfahren durchgeführt, in dem ich in die Gruppe II - Milizitairist und Aktivist - eingestuft und zu dreieinhalb Jahren Arbeitslager verurteilt wurde. Durch die erlittene Internierungshaft galt die Verurteilung als verbüßt. Gegen die Einstufung in die Gruppe II habe ich Berufung eingelegt, die jedoch abgelehnt wurde.

Im März 1950 wurde ich in Frankfurt/Main in Untersuchungshaft genommen, aus der ich Ende Dezember 1950 entlassen wurde. Die Anklage vor dem Schwurgericht Frankfurt/Main lautete auf Beihilfe zum Mord an russischen Kriegsgefangenen; ich wurde revisionslos freigesprochen.

Außerdem wurde ich in ca. 20 anderen Verfahren zeugenschaftlich gehört, die ich jetzt im Einzelnen jedoch nicht mehr benennen kann.

1935 trat ich in die SS und 1937 in die NSDAP ein. Jeweils bei meinen Ernennungen zum KR bzw. K.-Dir. erhielt ich einen entsprechenden SS-Angleichungsdienstgrad, zuletzt den eines SS-Stubaf.

Nach meiner Entlassung aus dem Internierungslager Darnstadt war ich bis zu meiner Verhaftung im März 1950 Zigarrenvertreter in Beilngries/Opf. Nach Entlassung aus der U-Haft arbeitete ich 2 Jahre als Vertreter für Elektrohaushaltsgeräte der Firma Siemens, danach bekam ich bei dieser Firma eine Festanstellung als kaufmännischer Angestellter in Regensburg, wo ich auch seit 1951 wohnhaft bin.

Vom Finanzministerium München wurden mir meine Beamteneigenschaft und Pensionsansprüche aberkannt. Ich erhob Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg. Der Spruch des Finanzministeriums wurde bestätigt.

Ich möchte nunmehr zu Schutzhaftsachen Stellung nehmen. Ich bitte dabei jedoch zu berücksichtigen, daß es mir sehr schwer fällt, mich auf die Bearbeitung solcher Vorgänge zu besinnen, da es einerseits 23 Jahre her sind und ich andererseits nur relativ kurze Zeit in diesem Referat tätig war. Aus diesen Gründen bitte ich meine Angaben mit entsprechendem Vorbehalt machen zu dürfen.

Schutzhaftanträge gingen von den verschiedensten Stapo(leit)stellen des Reiches ein. In diesen Anträgen wurde gleichzeitig die Einweisung in ein KL erboten oder auch für erforderlich gehalten. Dem Antrag lagen Vernehmungsniederschriften bei und ich gelube auch Lichtbilder. An ärztliche Atteste auf Lager- und Haftfähigkeit, wie sie mir in Dok.bd. 1, Bl. 26 und Personalbogen, die mir ebenfalls aus Dok.bd. 1, Bl. 18/19 vorgelegt wurden, erinnere ich mich nicht.

Sämtliche Schreiben gingen bei der Posteingangsstelle des RSMA ein, von dort erfolgte die Verteilung auf die einzelnen Referate. Ich meine, daß der gesamte Eingang über den Tisch von Dr. B e r n d o r f f ging und von ihm zu den entsprechend zuständigen Sachbearbeitern. Ich glaube nicht, daß Dr. BERNDORFF eine Weisung zur Bearbeitung des Vorganges zu diesem Zeitpunkt gegeben hat.

An dieser Stelle will ich erwähnen, daß das gesamte Schutzhaftreferat, daß ich in der Folge auch Referat IV C 2 nennen möchte, in Buchstabenraten aufgeteilt war. Die Aufteilung bestand m.E. nach nicht in alphabetischer Reihenfolge, sondern nach stärke-mäßiger Belastung der einzelnen Buchstaben. Zu jeder Buchstabenrate gehörte ein Sachbearbeiter, der in der Regel mindestens Polizeiinspektor gewesen sein muß. Dr. B e r n d o r f f

Bo/4

und ich waren die einzigen Exekutivbeamten des Referates. Außerdem gehörte zu jeder Rate eine Schreibkraft und ein Registrator.

Während der Zeit meiner Zugehörigkeit zum Ref. IV C 2 konnten Festgenommene bis zu 8 Tagen in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden; bis zum Ablauf dieser Frist mußte entweder richterlicher Haftbefehl erwirkt werden sein oder es mußte vom RSHA Schutzhaftbefehl ergangen sein. Ich kann sagen, daß in vielen Fällen, in denen die Stapostellen Festgenommene nicht dem Richter vorführten, weil die Haftgründe nicht ausreichten, sie diejenigen aber nicht freiließen, weil an der Beschuldigung "doch etwas dran war". In diesen Fällen beantragten sie dann beim RSHA einen Schutzhaftbefehl.

Bekamen Sachbearbeiter dann solche Vorgänge und sie waren sich nicht schlüssig, ob sie einen Schutzhaftbefehl vorbereiten sollten, gingen sie zu Dr. B e r n d o r f f und baten diesen um Entscheidung. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich, daß Dr. B e r n d o r f f wöchentlich ein- bis zweimal mit einem dicken Aktenstoß zu Amtshof M ü l l e r gehen mußte.

Es handelte sich dabei um Fälle, in denen M ü l l e r mit den Entsch. des Dr. B e r n d o r f f nicht einverstanden war und dieser auf den Vorgang einen Rücksprachevermerk anbrachte. Weiterhin waren dabei aber auch Fälle, bei denen Dr. BERNDORFF nicht selbst entscheiden konnte oder wollte und diese Entscheidung durch M ü l l e r herbei-führte.

Die Schutzhaftanträge gingen, soweit ich mich erinnere, mit normaler Post ein. Ich glaube nicht, daß sie als Schnellbriefe versandt wurden.

Wenn dem Sachbearbeiter die Begründung in dem Antrag als ausreichend für eine Inschutzhaftnahme erschien, so entwarf er eine Begründung in Kurzfassung, die dann gegebenenfalls in den Schutzhaftbefehl übernommen werden konnte. Dieser Entwurf ging mit dem entstandenen Vorgang an Dr. B e r n d o r f f. War auch dieser mit dem Entwurf einverstanden, so zeichnete er ihn ab und leitete den Vorgang weiter an M ü l l e r. M ü l l e r unterzeichnete den Entwurf und der Vorgang gelangte wieder zurück zu IV C 2. Hier wurde jetzt der Schutzhaftbefehl - ein solcher ist mir aus Dok.bd. 1, Bl. 8 vorgelegt worden und ich bestätige, daß er so aussah - hier wurde jetzt der Schutzhaft-

befehl von der Schreibkraft des zuständigen Sachbearbeiters ausgefüllt. Die Schreibkräfte hatten diese Karmiroten Schutzhaftbefehlsformulare in ihren Schreibtischen.

In wieviel Exemplaren je Fall der Schutzhaftbefehl ausgefertigt wurde, kann ich nicht mehr sagen.

Nach Bearbeitung des Vorganges durch den Sachbearbeiter und Ausfüllung des Schutzhaftbefehls wurde der Vorgang als Ausgang

Dr. B e r n d o r f f vorgelegt. Dieser hatte schon zu meiner Zeit in seinem Schreibtisch einen Faksimilestempel "HEYDRICH", den er auf die Schutzhaftbefehle setzte. Wie viel Exemplare je Fall mit diesem Stempel versehen wurden, kann ich nicht sagen.

Auf besonderes Befragen erkläre ich, daß ich genau weiß, daß Dr. B e r n d o r f f die Schutzhaftbefehle mit diesem, in seinem Besitz befindlichen Stempel versehen, obwohl H e y d r i c h diese Vorgänge nie gesehen hatte. Daß diese Maßnahme in Einverständnis, ja sogar auf Anordnung von H e y d r i c h getroffen war, versteht sich von selbst.

Die Schutzhaftbefehle wurden zu meiner Zeit mit einem entsprechenden Anschreiben, wie es mir hier aus Dok.bd. 1, Bl. 7 vorgelegt wurde, versehen. Aus diesem Anschreiben ging das KL hervor, in dem der Betroffene einzuliefern war. So wurde während der gesamten Zeit meiner Zugehörigkeit zum Schutzhaftreferat verfahren. Gleichzeitig war in dem Begleitschreiben der Schutzhaftprüfungstermin, der stets nach Ablauf von 3 Monaten fällig war, vermerkt.

Meine Hauptaufgabe in Schutzhaftreferat waren die Wiedervorlagen der Schutzhaftprüfungstermine. Bei Fälligwerden dieser Termine hatte der zuständige Sachbearbeiter zu veranlassen, daß ein Führungsbericht aus dem KL, eine Stellungnahme der einweisenden Stapoestelle und zusätzlich eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Parteidienststelle des Heimatortes des Betroffenen, vorlag. Anhand dieser Berichte entwarf der jeweilige Sachbearbeiter den Text für die Schutzhaftverlängerung oder für die Entlassung. Ich hatte die Richtigkeit der Sachbearbeitung nachzuprüfen und entweder den neuen Termin für die nächste Haftprüfung zu unterschreiben oder aber das Entlassungsverfahren in die Wege zu leiten. Jedes Entlassungsverfahren ging über Dr. B e r n d o r f f zu M ü l l e r, der allein die endgültige Entlassung verfügen konnte. In keinem Fall hatte Dr. B e r n d o r f f diese Befugnis.

180/6

Wenn ich gefragt werde, inwieweit die Fachreferate des RSHA zur Frage der Inhaftnahme um Stellungnahmen ersucht wurden, so kann ich darauf nur antworten, daß möglicherweise in einigen, aus dem Rahmen des üblichen fallende Vorgänge,

Fachreferaten zur Stellungnahme zugeleitet wurden. Diese müßen dann die Inhaftnahme und Einweisung ins KL für erforderlich oder nicht gehalten haben. Ich bin der Meinung, daß die üblichen Vorgänge nicht an Fachreferate gelangten, da die Frist von 8 Tagen für einen solchen Bearbeitungsengang keine Zeit gelassen hätte. Ob später, nachdem ich diesem Referat nicht mehr angehörte, anders verfahren wurde, d.h., daß jeder Vorgang dem entsprechend zuständigen Fachreferat zur Vorlage gelangte, kann ich nicht sagen. Ich habe es für möglich, daß später die Schutzhaftvorgänge den entsprechenden Fachreferaten zur Kenntnisnahme und Auswertung zugeleitet wurden. Eine Stellungnahme war damit keinesfalls verbunden, es sei denn, es wurde speziell darum ersucht.

Nachtragen möchte ich folgendes:

Der Inspekteur für das Konzentrationslagerwesen war dem RSHA gleichgestellt. Infolgedessen war eine Anordnungsbefugnis des RSHA einem KL gegenüber unmöglich.

Wenn beispielsweise anlässlich des Haftprüfungstermins die Berichte der Stapo- und Parteistellen für den Betroffenen positiv ausgingen, sodaß also seitens dieser Stellen einer Entlassung nichts in Wege gestanden hätte, das KL jedoch den Häftling noch dort behalten wollte, so hatte das RSHA keine Möglichkeit, die Entlassung trotzdem durchzusetzen. In einem solchen Falle hätte M u l l e r an H o y d r i c h herantreten müssen, dieser hätte sich mit dem Inspekteur für das KL-Wesen in Verbindung setzen und eine Entscheidung entgegen der des jeweiligen Lagerkommandanten herbeiführen müssen. Mir sind Fälle in Erinnerung, daß man diesbezüglich an H o y d r i c h herantrat, jedoch habe ich von dem Ausgang solcher Vorgänge nichts erfahren.

Während der Zeit meiner Tätigkeit in Schutzhaftreferat waren von der Inhaftnahme überwiegend Kommunisten betroffen; es befanden sich aber auch Bibelforscher, Berufsverbrecher und Sicherheitsverwahrte und möglicherweise auch Juden darunter. Wenn ich Juden gesondert nenne, so aus dem Grund, weil ich heute nicht mehr sagen kann, woran Vorgänge, Juden betreffend, zu erkennen waren.

180/7

Diese Vorgänge meines Wissens nicht. Ich kann andererseits aber nicht ausschließen, daß es schon zu meiner Zeit jüdische Schutzhäftlinge gab. Eine besondere Bearbeitungsweise oder ein besonderes KL für jüdische Schutzhäftlinge gab es nicht; jedoch erfährte ich später gesprächsweise im Hause, daß das KL Auschwitz speziell für Juden eingerichtet worden war. Ich habe nie erfahren, daß man später geringfügige Verstöße gegen seinerzeit bestehende Ge- oder Verbote zum Anlaß nahm, Juden in Schutzhaft zu nehmen und sie ins KL zu bringen.

Nach Todesmeldungen befragt, erkläre ich, daß während meiner Tätigkeit bei IV C 2 gelegentlich solche Mitteilungen aus KL eingingen, in denen natürliche Todesursachen angegeben waren. Da diese Meldungen nicht häufig eingingen, konnte niemand Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Todesursache haben. Es wäre m.E. auch absurd gewesen, die angegebenen Todesmeldungen zu bezweifeln, denn es bestand keinerlei Veranlassung. Nachdem ich vom Referat IV C 2 wegkam hatte ich keinerlei Kontakt mehr zu den Angehörigen dieses Referates. Aus diesem Grunde ist es mir auch nicht möglich über den Ursprung und die Art der Tätigkeit bei IV C 2 nach meiner Zeit irgendwelche Angaben zu machen. Auch gesprächsweise ist mir nie etwas aus diesem Referat bekanntgeworden. Während der Zeit meiner Zugehörigkeit zum Ref. IV C 2 gab es nach meiner Erinnerung 4 KL, nämlich Sachsenhausen, Buchenwald, Dachau und das Frauenlager Ravensbrück. Später hörte ich gesprächsweise von dem KL Flossenbürg und, wie ich bereits erwähnte, von Auschwitz. Mir ist erinnerlich, daß die KL-Kommandanten das Recht hatten, bei Verstößen gegen die Lagerdisziplin oder sonstiger Disziplinlosigkeiten sogen. Lagerstrafen zu verhängen. Welcher Art diese Strafen waren, habe ich nie erfahren. Auf keinen Fall glaube ich, daß ein Lagerkommandant die Möglichkeit hatte eine Exekution anzuordnen.

Wenn ich jetzt gefragt werde, mit welcher Begründung Juden ins KL eingewiesen wurden, so ist mir erinnerlich, daß man ihnen verbotenen Geschlechtsverkehr mit Deutschblütigen zur Last legte, was als Rassenschande bezeichnet wurde; sie wurden aber auch beispielsweise wegen staatsgefährdender Tätigkeit, staatsfeindlicher Äußerungen u.ä. in Schutzhaft genommen. An andere Fälle kann ich mich zur Zeit nicht erinnern.

180/8

Daß später die Schutzhaftanordnung per Fernschreiben an die Stapostellen gegeben wurden, mag zutreffen, jedoch kann ich mich daran heute nicht mehr erinnern. Wenn ich in einer früheren Aussage von diesem Verfahren sprach, so war mein Erinnerungsvermögen damals noch stürker.

Das wäre alles, was ich zu Schutzhaftnahmen sagen könnte. Ich möchte hierbei auf Befragen erwähnen, daß mir KL-Staßen - sie sind mir erklärt worden - nie bekanntgeworden sind.

Mir sind aus Dok.bd. 7 die darin enthaltenen Erlasse, bzw. die Titel davon, vorgelesen worden. Sämtliche in diesem Band enthaltenen Bestimmungen waren mir unbekannt.

Mir werden jetzt die Namen der Beschuldigten aus dem ehemaligen Referat IV C 2 genannt und ich werde (ggf. anhand der Lichtbildmappe 1 Js 7/65) sagen, was ich von den betreffenden Personen noch weiß.

Dr. B e r n d o r f f, Emil
habe ich bereits erwähnt.

B e n a t h, Gerhard (Bild 3)
war Sachbearbeiter.

D i d l e r, Richard
war Sachbearbeiter.

F i n k e n z e l l e r, Adolf
war Sachbearbeiter.

F ü r s t e r, Karl (Bild 8)
war mein Nachfolger bei IV C 2, ich sah ihn letztmalig beim Münberger Kriegsverbrecherprozeß.

J u n g n i e k e l, Holmuth
war Registrator.

K e t t e n h o f e n, Felix
war Amtmann und die rechte ^{Hand} von Dr. B e r n d o r f f. Er bearbeitete besondere Vorgänge, um was es sich dabei jedoch gehandelt hat, kann ich nicht mehr sagen.

Bo/9

K u b s c h, Paul
war Sachbearbeiter.

M e i s s n e r, Johannes
war Sachbearbeiter.

O b e r s t a d t, Reinhold (Bild 30)
war Sachbearbeiter

W i e n e c k e, Hans (Bild 45)
war Registrator.

Von den übrigen Referatsangehörigen kann ich mich noch erinnern an:

Dr. B e s t, Werner
war Leiter der polizeilichen Spionageabwehr und somit zeitweilig mein Chef.

B l o c k e, Minna
schrieb für Dr. B e r n d o r f f

L e n z k e, Rutho (jetzt H a n n a n n)
war Schreibkraft, ebenso

H a n d r o s c h, Hildegard

P r z y b y l l a, Alfons
war Registrator.

S c h u n k e, Willi
war Registrator.

T e s n e r, Hans-Joachim
kenne ich nur als Personalreferenten, meines Wissens war er niemals in Schutzhaftreferat.

T h u r m e r, Erika
^{während} schrieb meiner Zugehörigkeit zu IV C 2 für mich.

Wie ich bereits angab, war ich von Oktober 1939 bis Oktober 1941 etwa Referatsleiter von IV E 1. Ich hatte dort 6 bis 7 Beamte.

180/10

Es war dort nur allgemeiner Bürobetrieb, allgemeine Abwehrangelegenheiten betreffend. Ich hatte mehrmals Besprechungen beim OKW. An Einzelheiten kann ich mich nicht mehr erinnern.

Vom 1.10.1941 bis Juni 1944 gehörte ich dem Ref. IV A 1 -Kommunismus - an. Bis zum 1.7.1942 war ich zur Einarbeitung dort. Von diesem Tage an wurde der bisherige Referent RuKR V o g t nach Außerhalb versetzt und ich hatte das stark verkleinerte Referat weiterzuführen.

Die Haupttätigkeit in diesem Referat bestand in der Auswertung von Strafsakten und Ermittlungsvorgängen der Stapostellen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden dann vorkartiert, so daß wir als eine Art zentrale Auskunftsstelle fungieren konnten. Wir erhielten laufend Anfragen über diese Personen, ihre Tätigkeit und, soweit möglich, über ihren derzeitigen Aufenthaltsort. So wurden wir auch von bevorstehenden Festnahmen in Kenntnis gesetzt und trennten solche Vorhaben, wenn es für tunlich erschien, um die Aufklärung anderer Dinge durch eine solche Festnahme nicht zu gefährden. Solche Festgenommenen sind zu einem geringen Teil auch in Schutzhaft genommen worden, jedoch wurde der überwiegende Teil, da es sich um hochverräterische strafbare Handlungen ging, den Gerichten zur Aburteilung zugeführt. So Verurteilte sind nach Strafverbüßung zum Teil auch in KL eingewiesen worden, sofern dies von der Justiz beantragt worden war.

Diejenigen, die Festgenommen, jedoch nicht dem Richter vorgeführt, sondern in Schutzhaft genommen wurden, sind in eigener Zuständigkeit der Stapostellen zur Vermeidung weiterer illegaler Tätigkeit den KL zugeführt worden, nachdem vom RSHA Schutzhaftbefehl erlassen worden war. An diesen Inschutzhaftnahmen wurde mein Referat nur in besonderen Fällen beteiligt. Das schließt nicht aus, daß in einigen Fällen auch die Stellungnahme des Ref. IV A 1 für die Inschutzhaftnahme mit ausschlaggebend war.

Mir ist während meiner Einarbeitungszeit bei IV A 1 von der Exekution russischer Kommissare und jüdischer russischer Soldaten zur Kenntnis gelangt. Ich erinnere mich, daß ein entsprechender Erlass des RSHA in Zusammenarbeit mit dem OKW für diese Exekutionen als Grundlage diente. Der Wortlaut dieses Erlasses wurde mir erst während meiner Untersuchungshaft bekannt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Unterlagen des Schwurgerichts Pf/M. vom März 1950.

120/11

Das entsprechend zuständige Sachgebiet des Ref. IV A 1 wurde zu einem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt abgetrennt und wurde einem anderen Referat zugeteilt. Da ich über den Zeitpunkt dieser Abtrennung bei meinem Verfahren keine genauen Angaben machen konnte, darf ich auf die Aussagen meines damaligen Vorgesetzten P a n z i n g e r, vor dem Untersuchungsrichter in München hinweisen. Mir hat Herr P a n z i n g e r vor einigen Jahren in München selbst gesagt, daß diese Abtrennung Mitte 1942 erfolgt sei, daß wäre also zu dem Zeitpunkt gewesen, zu dem ich das Referat verantwortlich übernommen hatte. Sachbearbeiter für diese Kriegsgefangenensachen war POI K ü n i g s h a u s.

Über die Behandlung polnischer Fremdarbeiter, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten, kann ich keine Angaben machen, da ich davon nie etwas gehört hatte.

Ebenso ist mir von der Inschutzhaftnahme von Geistlichen nichts bekanntgeworden.

Berichtigend zu meinen Angaben polnische Fremdarbeiter betreffend, möchte ich sagen, daß ich erfahren hatte, daß solche Personen, wenn bekannt wurde, daß sie mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr hatten, auch exekutiert wurden. Diese Exekutionen fanden, soweit ich hörte, in der Öffentlichkeit statt und wurden mit der Bezeichnung "Sonderbehandlung" unschrieben. Es wurden aus Abschreckungsgründen auch Fotos solcher Exekutionen hergestellt, die ich selbst auch gelegentlich gesehen habe. Ich habe selbst mit solchen Vorgängen nie etwas zu tun gehabt. Sie müssen in den Kinder-Referaten bearbeitet worden sein. Auf solche Fälle kam ich erst wieder, nachdem mir der Vornehmende aus meiner Personheit eine alte diesbezügliche Aussage vorgelesen hat. Mir waren sie völlig entfallen. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich auch, daß bei einem Teil der in Betracht kommenden Polen die Frage der "Eindeutschung" zur Debatte stand.

Die Vernehmung wurde zwecks Einnahme des Mittagessens für die Zeit von 11.30 bis 12.30 Uhr unterbrochen.

Geschlossen:

..... selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben

(Schultz) KI

Kurt Lindner

Ra.

Rambow

Z 12

14

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Js 4/65 (RSHA)

z.Zt. Regensburg, den 4. April 1967

Gegenwärtig:

A-ls Vernehmender: Erster Staatsanwalt Selle
KOM Bellach
als Protokollführer JA Schindler

In die Räume der Staatsanwaltschaft Regensburg vorgeladen
erscheint als Beschuldiger der kaufmännische Angestellte
Kurt Erwin Artur L i n d o w, geb. am 16.2.1903 in Berlin,
wohnhaft in Regensburg, A-ussigerstraße 45.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, daß er in dem gegen
verschiedene frühere Angehörige des RSHA wegen des Verdachts
der Teilnahme am Mord durch Beteiligung an der zentralen
Lenkung der in der Sowjetunion eingesetzten Einheiten der
Sicherheitspolizei und des SD durchgeführten Verfahren
als Beschuldiger vernommen werden soll. Er wurde gemäß
§ 136 StPO belehrt, daß er grundsätzlich nicht auszusagen
brauche. Falls er aussagebereit sei, könne er zuvor jeder-
zeit einen Verteidiger befragen. Die Strafvorschriften des
§ 211 alter und neuer Fassung StGB sowie des § 350 StGB
wurden ihm bekanntgegeben.

Er erklärte: Ich will aussagen.

Zu meinem Lebenslauf nehme ich auf meine Angaben
in der polizeilichen Vernehmung vom 29. Januar 1959 (Bl. 134
- 136 des Beschuldigtenheftes) Bezug. Die Angaben sind mir
vorgelesen worden. Sie sind richtig und vollständig. Zur Er-
gänzung dieser Angaben verweise ich auf meinen mir ebenfalls
vorgelesenen handschriftlichen Lebenslauf vom 3. August 1945
(Bl. 25, 26 d. Beschuldigtenheftes). Diese Ergänzung soll sich
insbesondere auf meine Beschäftigungen zwischen den Jahren
1922 und 1928, sowie meine Tätigkeit bei der Gruppe IV B des
RSHA im Jahre 1945 beziehen.

Ich bin hiernach bis zum 1.10.1941 Leiter des Referats
IV E 1 (allgemeine Abwehrfragen) im RSHA gewesen. Es muß Ende
September 1941 gewesen sein, als ich zum Antschef IV -Müller-
bestellt wurde. Dieser eröffnete mir meine Versetzung zum

Referat IV A 1. Er sagte mir, daß ich mich zunächst auf dem Sachgebiet der Marxismus - Kommunismus einarbeiten solle, zumal Vogt, der damalige Leiter des Referats IVA 1 nicht für ewig in Berlin bleiben würde.

Zur Organisation des Referats IV A 1 befragt, kann ich sagen, daß dieses aus insgesamt etwa 5 Sachgebieten bestand. Im einzelnen handelt es sich um folgende Arbeitsgebiete:

Kartei -, Auswertungs- und Auskunftsstelle.

Dieses Arbeitsgebiet war in einem großen Saal untergebracht. Hier standen umfangreiche Karteien, in denen alle bekannt gewordenen Kommunisten und Marxisten erfasst waren. Etwa 6 - 8 Sachbearbeiter waren hier laufend damit beschäftigt durch Auswertung von Akten die Karteien zu ergänzen und im Bedarfsfalle Auskünfte zu erteilen. Bei den Sachbearbeitern handelte es sich meiner Erinnerung nach ausnahmslos um Ältere Kollegen. An Namen dieser Sachbearbeiter kann ich mich heute beim besten Willen nicht mehr erinnern, auch nachdem mir die Namen und soweit vorhanden, die Lichtbilder sämtlicher ehemaliger Angehöriger des Referats IV A 1 vorgehalten worden sind.

Vernehmungsabteilung.

Diese Abteilung bestand aus etwa 10 Vernehmungsbeamten, die für alle anfallenden Vernehmungen zur Verfügung standen. Sie waren grundsätzlich für alle Fälle der Linksoption zuständig. Eine Unterteilung in bestimmte Gruppen wie Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschaften u.ä. gab es nicht. Für die einzelnen Gebiete gabe es jedoch bestimmte Spezialisten, die bei schwierigen Vernehmungen in erster Linie herangezogen wurden. Für Gewerkschaftsfragen war dies der Kommissar Wilhelm Rikowski, während für die Vernehmung höherer russischer Offiziere in erster Linie Wilhelm Bauer herangezogen wurde. Von den mir vorgehaltenen Namen von Angehörigen des ehemaligen Referats IV A 1 kann ich neben Rikowski und Bauer noch folgende Personen als zur Vernehmergruppe gehörig identifizieren: Erwin Brandt, Gerhard Kling, Gerhard Meyer, Reinhold Ortman, Günter Pütz, Fritz Seibold u. Hermann Span.

Sachgebiet Kriegsgefangene.

In diesem Sachgebiet waren meines Erachtens nacheinander nur ~~Tt~~ Thiedecker und Königshaus tätig. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß neben diesen beiden Personen noch andere Angehörige des Referats in diesem Sachgebiet gearbeitet hätten. Bezüglich dieses Sachgebiets weiß ich noch genau, daß es die Sachgebietsbezeichnung IV A 1 c trug.

Verwaltungsabteilung.

Dieses Sachgebiet, das die Bezeichnung IV A 1 d trug, wurde meiner Erinnerung nach von dem Hauptsturmführer Fritz Eckerle geleitet. Nach meiner Erinnerung handelte es sich um eine reine Verwaltungsabteilung, deren A-ufgabenbereich ich aber heute nicht mehr angeben kann. Wenn mir nunmehr bezüglich dieses Sachgebiets IV A 1 d Verteiler der Ereignismeldungen UdSSR aus dem Juli 1941 vorgehalten werden, nach denen die Reservestücke dieser geheimen Reichssachen beim Sachgebiet IV A 1 d aufbewahrt wurden und mir weiterhin gesagt wird, daß in den Verteilern der ersten Ereignismeldungen jeweils von einer bei IV A 1 d geführten Sonderakte "Sowjetunion" gesprochen wird, so möchte ich aus diesen Tatsachen vermuten, daß das Sachgebiet IV A 1 d doch ein Aufgabengebiet hatte, das über reine Verwaltungsarbeiten hinausging. Ich möchte aus den mir bekanntgegebenen Tatsachen den Schluß ziehen, daß die Ereignismeldungen UdSSR im Sachgebiet IV A 1 d erstellt wurden. Demgemäß müßten also die Berichtverfasser Knobloch und Fumy auch diesem Sachgebiet angehört haben.

Auswertungsabteilung russischen Schrifttums.

Mit dieser Abteilung hatten wir verhältnismäßig wenig Berührung, zumal sie auch von uns räumlich getrennt untergebracht waren. In diesem Sachgebiet waren hauptsächlich Dolmetscher tätig und zwar sowohl Männer als auch Frauen. Sie waren damit beschäftigt in Rußland erbeutetes Schriftgut auszuwerten, d.h. in erster Linie zu übersetzen und dann

die Übersetzungen im Referat IV A 1 zur Auswertung zu übersenden.

Vermerk:

Die verantwortliche Vernehmung wurde am 4. April 1967 um 16,35 Uhr unterbrochen, sie soll am 5. April 1967 um 9 Uhr fortgesetzt werden.

V e r m e r k :

In Fortsetzung der Vernehmung am 4. 4. 1967 erklärt der Beschuldigte Kurt L i n d o w am heutigen Tage, d. 5. 4. 1967 folgendes:

Zu meinen gestrigen Angaben über die personelle Besetzung des Ref. IV A 1 möchte ich noch nachtragen, daß der Kriminalsekretär Andreas Kempel bei uns etwa die Stellung eines Geschäftsstellenleiters wahrnahm. Er transportierte Akten und schrieb auch kleinere Verwaltungsvorgänge.

Zu der von Dolmetschern durchgeführten Auswertungsarbeit möchte ich bemerken, daß diese Abteilung meiner Erinnerung nach keine Sachgebietsbezeichnung trug. Es gab vielmehr im Ref. IV A 1 nur 4 Sachgebiete, die mit den Buchstaben a - e bezeichnet wurden. Bezüglich der Sachgebiete IV A 1a und IV A 1 b kann ich aber nicht mit Sicherheit sagen, welche der beiden Sachgebiete Kartellwesen und Vernehmungsabteilung welche Sachgebietsbezeichnung trug.

Wenn ich nunmehr nach meiner eigenen Tätigkeit in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis zum 1.5. (Neubildung des Referats IV D 5) bzw. bis zum 1.7.1942 (Zeitpunkt der Übernahme des Ref. IV A 1 durch mich) befragt werde, so gebe ich dazu folgendes an.

In der ersten Zeit meiner Tätigkeit im Kommunisten-Referat habe ich hauptsächlich in der Registratur gesessen und dort Akten durchgesehen. Auf diese Weise wollte ich überhaupt erst einmal das Arbeitsgebiet kennen lernen. Daneben habe ich die kommunistischen Weltkongresse studiert und mich auch wissenschaftlich mit den Fragen des Marxismus -Leninismus befaßt. Hierbei habe ich auch einen umfangreichen Bericht

über die kommunistische Bewegung in der Sowjetunion verfaßt. Der Bericht ist allerdings erst nach dem 1.7.1942 herausgekommen, die Vorarbeiten reichen aber bis in das Jahr 1941 zurück. In einzelnen Abschnitten hatte ich Fragen des Parteaufbaues behandelt, die Verflechtung zwischen Partei- und Staatsorganen untersucht, sowie Abhandlungen über den NKWD, die Grenzschutz und ähnliche Organisationen geschrieben. Grundlage für diesen Bericht waren u.a. die Berichte der in der Sowjetunion eingesetzten Einsatzgruppen bzw. Einsatz- und Sonderkommandos. Neben dieser Tätigkeit hatte ich noch Exekutivarbeiten zu erledigen. Hierbei denke ich insbesondere an die an uns gerichteten Berichte der dortigen örtlichen Stapostellen über neu aufgedeckte kommunistische Umtriebe. Diese Umtriebe wurden meist durch die Berichte von Spitzeln bekannt. Es war nun meine Aufgabe aus unserer überörtlichen Sicht her festzustellen, ob es sich um überörtlich gesteuerte Umtriebe handelte. Wichtig war in diesem Zusammenhang auch die Frage, wann im einzelnen Festnahmen durchgeführt werden sollten. Diese Frage unterlag allein unserer Entscheidung, da nur so ein abschließender Erfolg sichergestellt werden konnte. Nicht zuletzt habe ich in der angegebenen Zeit auch praktisch die Geschäfte eines stellvertretenden Referatsleiters wahrgenommen. Ich möchte aber hier sofort betonen, daß es sich um keine offizielle Stellvertretung gehandelt hat. Hieraus ergibt sich, daß mir nicht ausnahmslos alle Ein- und Ausgänge vorgelegt worden sind, zumal sich auch Vogt in der ganzen Zeit nicht in Urlaub befunden hat und auch sonst nicht während dieser Zeit abwesend war.

Wenn ich nunmehr angeben soll, welche Stellen bzw. Personen aus dem Ref. IV A 1 mit Angelegenheiten der in der Sowjetunion operierenden Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD zu tun hatten, so möchte ich vorausschicken, daß dies bei mir nicht der Fall war. Ich kann auch keinen anderen Referatsangehörigen oder andere Stellen des RSHA nennen, die Anweisungen zu Massen- oder Einzeltötungen gegeben hätten. Wenn mir hier aus der Vernehmung des ehemaligen Stapostellenleiters von Tilsit -Böhme- vom 13.1.1966 Seite 11 soweit geklammert vorgehalten wird, nach der die Liquidierung der Insassen des Lagers

Dimitrawa auf eine Anordnung des Ref. IV A 1 zurückgeht, so erkläre ich, daß ich von diesem Vorgang heute erstmalig höre. Auf Grund meiner Kenntnisse vom Aufbau des Ref. IV A 1 und der Persönlichkeit von Müller möchte ich aber annehmen, daß die Entscheidung nicht im Ref. IVA 1 sondern viel wahrscheinlicher durch Heydrich getroffen worden ist. Ich möchte damit sagen, daß ich nicht mal an eine Entscheidung Müllers glaube. Es mag zwar möglich sein, daß die Anordnung später von Vogt unterschrieben worden ist, es durfte dann aber sicher zum Ausdruck gebracht worden sein, daß die Anordnung auf einer Anweisung des Chefs der Sipo und des SD beruhte.

Das gleiche möchte ich zu der Behauptung des ehemaligen Führers des Einsatzkommandos 9 -Filbert- sagen, der vom RSHA die Anweisung zu einer Vergeltungsschießung erhalten haben will. Meines Erachtens haben derartige Tötungsanordnungen in keinem Sachreferat auch nicht in IV A 1 einen Niederschlag gefunden. Die Entscheidungen dürften allenfalls bis zum Referatsleiter bekannt geworden sein. Die Sachbearbeiter sind meines Erachtens mit derartigen Dingen aber niemals konfrontiert worden.

Auch Anweisungen in Einzelfällen sind mir nicht bekannt geworden. Begriffe wie "Aktion Kugel" und "14 f 13" (Häftlingseuthanasie) sind mir vollkommen unbekannt. Ich kann auch nicht sagen, wer im RSHA mit solchen Dingen zu tun gehabt haben könne.

Zwischen dem Kommunisten- und dem Judenreferat haben keine Verbindungen bestanden. Mir ist nichts von gegenseitigen Besuchen oder einer sonstigen Zusammenarbeit zwischen den Referaten IV A 1 und IV B 4 in Erinnerung.

Zu den Ereignismeldungen UdSSR und ihrer Fertigung kann ich im einzelnen folgendes sagen:

Ich habe sowohl diese Berichte als auch die örtlichen Berichte der Einsatzgruppen und Einsatz- bzw. Sonderkommandos vom Beginn meiner Einarbeitung in IVA 1 an gesehen. In welcher Form d.h. auf welchem Nachrichtenwege die örtlichen Ereignisberichte zu uns kamen, kann ich heute mit Sicherheit nicht mehr sagen.

Den Funkweg glaube ich jedoch mit Sicherheit ausschließen zu können. Wenn ich mir überlege, daß zu damaliger Zeit auch kaum ~~Vermehr~~ Fernschreibverbindungen bestanden haben dürften, so bleibt eigentlich nur der normale Post- oder Kurierweg. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß die örtlichen Berichte in Bezug auf das verwendete Papier besondere Auffälligkeiten gezeigt hätten. Zentrale Eingangsstelle im RSHA für die örtlichen Ereignisberichte war das unter Leitung von Pommerinig stehende Hauptbüro. Da sämtliche Ereignisberichte als geheime Reichssachen liefen, durfte allerdings nur Pommerinig selbst und die geheime Reichssachenregistratur seines Hauptbüros mit den Dingen in Berührung gekommen sein. Zum Ref- IV A 1 kamen die Berichte dann meiner Erinnerung nach über den Amtschef IV. Im Ref. IV A 1 wurden sie zunächst dem Referatsleiter Vogt und mir vorgelegt. Wir blätterten sie jedoch nur kurz durch und gaben sie dann an die Sachbearbeiter Knobloch und Fumy weiter. Ob auch Rikowsky mit diesen Dingen zu tun hatte, wie ~~er~~ ich es einmal in einer früheren Vernehmung (Vernehmung vom 29.1.1959 Bl.140 d. Beschuldigtenheftes) angegeben habe, kann ich heute nicht mehr sagen. Die örtlichen Ereignisberichte erreichten uns in mehrfacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung blieb zusammen, während eine oder mehrere Ausfertigungen nach Sachgebieten auseinandergeschnitten wurden und den betroffenen Sachreferaten des RSHA zur Kenntnisnahme zugeleitet wurden. Knobloch und Fumy stellten zunächst täglich, später in größeren Zeitabständen, die Einzelberichte zu den sogen. Ereignismeldungen UdSSR zusammen. Dies geschah oft in der Form, daß Teile der Einzelberichte eingerückt wurden. Ob die Ereignismeldungen in Matritze geschrieben noch Müller vorgelegt werden mußten, weiß ich nicht. Ich erhielt die Ereignismeldung erst, wenn sie abgezogen war. Ich wertete den Inhalt dann auch und legte mein Exemplar dann in dem Panzerschrank ab. Ich glaube nicht, daß neben Knobloch, Fumy, Vogt und mir irgendein anderer Angehöriger des Ref. IV A 1 offiziell von dem Inhalt der Ereignismeldungen Kenntnis erhalten hat. Ob die Angehörigen der Registratur von IV A 1 GRs-verpflichtet waren, weiß ich nicht. Ich kann auch nicht sagen, wer für den Verteiler zuständig war.

Es ist mir also unmöglich zu sagen, ob man beim Verteiler großzügig oder kleinlich verfuhr und inwieweit die im Verteiler aufgeführten Referate oder Personen tatsächlich mit Angelegenheiten der in Rußland operierenden Einheiten der Sipo und des SD zu tun hatte.

Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Ereignismeldungen irgendwelche Exekutivanweisungen vorbereiten sollten. Meines Erachtens dienten sie vielmehr reinen Informationszwecken. Mir ist niemals etwas darüber bekannt geworden, daß auf Grund eines örtlichen Ereignisberichts oder auf Grund der Ereignismeldungen Exekutivbefehle an die örtlichen Einheiten ergangen wären.

Aus welchem Grunde in die EM-UdSSR Teile aufgenommen wurden, die überhaupt nicht die Sowjetunion sondern das Reich und sonstiges besetztes Gebiet betrafen, weiß ich nicht. Ich kann auch nicht angeben, wo das Material für diese Teile herkam. Bisher ist mir diese Tatsache auch niemals aufgefallen. Ich bin vielmehr heute erstmalig darauf hingewiesen worden.

Ebenfalls völlig neu sind die mir vorgelegten Tätigkeits- und Lageberichte. Ich weiß nichts darüber, ob und bejahendenfalls von wem sie im Ref. IV A 1 erstellt worden sind, obwohl ich zugeben muß, daß das mir vorgelegte Schreiben des Chefs der Sipo und des SD an den Herrn Reichsminister des Auswärtigen vom 30.10.1941 darauf hindeutet, daß auch diese Ereignisberichte bei IV A 1 erstellt wurden.

Auch die Tatsache, daß zunächst im Ref. IV A 1 eine SD-Berichterstattung durchgeführt worden ist, ist mir neu. Ich glaube mich aber daran erinnern zu können, daß ich später einmal etwas derartiges gesehen habe, daß vom Amt III des RSHA herührte.

Wenn mir nunmehr der Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 21.10.1941 über die Eingliederung der Dienststelle des Einsatznachrichtenführers in den Kommandostab (Bl.83,84 des Beweismittelordners allgemeine Unterlagen Sipo u.SD zum Fall Barbarossa) vorgehalten wird, so erkläre ich, daß ich das Wort Kommandostab im Zusammenhang mit dem Ref. IV A 1 heute erstmalig höre. Der Begriff Kommandostab ist mir lediglich im Zusammenhang mit der Person Noszke und im Ref. IV D 5 bekannt geworden. Auch von der Existenz eines Einsatznachrichtenführers in der Person des Dr. Paeffgen habe ich erstmalig nach dem Kriege gehört. Auf ausdrückliches Befragen möchte ich auch verneinen, daß es im Ref. IV A 1 ein Lagerzimmer mit einer Landkarte und den abgesteckten Standorten der Einheiten der Sipo und des SD in der SU gegeben hat.

Zusammenfassend möchte ich also zum Ausdruck bringen, daß ich nichts darüber weiß, daß bis zum 1.5. bzw. 1.7.1942 in irgendeiner Form sei es in Einzelfällen oder generell Anweisungen an die in Rußland operierenden Einsatzgruppen und Einsatz- bzw. Sonderkommandos gegeben worden wären.

Es muß dann etwa im Frühjahr 1942 gewesen sein, als das Ref. IV A 1 verkleinert wurde. Zu dieser Zeit wurden diejenigen Angehörigen des Ref. IV A 1 herausgezogen, die mit der Berichterstattung aus Rußland und sonstigen Rußlandangelegenheiten zu tun hatten, mit Ausnahme der Kriegsgefangenen-Nachbearbeiter. Die herausgezogenen Leute, von denen mir heute namentlich nur noch Knobloch und Fumy in Erinnerung sind, wurden einem neugebildeten Referat IV D 5 zugeteilt. Sie verließen das Ref. IV A 1 mit ihren Arbeitsunterlagen und auch mit Schreibkräften. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß vor dieser Umorganisation bei Panzinger, Müller oder sonst einem Vorgesetzten Besprechungen über Sinn und Zweck dieser Maßnahme stattgefunden hätten. Mit der Führung des neuen Referats wurde Noszke beauftragt, bei dem es sich angeblich um einen Schulfreund Haydrichs handelte.

Von diesem Zeitpunkt ab hatte das Ref. IV A 1 mit Ausnahme der Kriegsgefangenenfragen mit den in der Sowjetunion eingesetzten Einheiten der Sipo und des SD praktisch nichts mehr zu tun. Nachdem etwa Mitte des Jahres 1942 auch das Sachgebiet Kriegsgefangene aus dem Ref. IV A 1 herausgenommen wurde, hörte praktisch jede Verbindung nach Rußland auf. Der Zeitpunkt Mitte des Jahres 1942 für die Herauslösung des Sachgebiets Kriegsgefangene ist mir nach dem Kriege noch von Panzinger, dem damaligen Gruppenleiter IV A bestätigt worden. Panzinger soll eine in dieser Richtung gehende Aussage auch in seinem Ermittlungsverfahren zu Protokoll gegeben haben. Aus dem soeben Gesagten ergibt sich bereits, daß das Ref. IV A 1 auch nach dem 1.5. bzw. 1.7.1942 weder in Einzelfällen noch sonst wie z.B. bei Vergeltungsaktionen, Geißelerschießungen oder ähnlichen Maßnahmen Tötungsanordnung gegeben hat. Ich kann mich jedenfalls an keinen derartigen Fall erinnern, was aber sicher der Fall wäre, wenn damals etwas derartiges bei IV A 1 angefallen wäre. Zur letzten Entscheidung war das Ref. IV A 1 nur bei Angelegenheiten berufen, die im Reichsgebiet angefallen waren.

Mit der Neueinrichtung des Ref. IV D 5 tauchte auch der Begriff des Kommandostabes auf. Von diesem Zeitpunkt ab wurden auch die Berichterstattung und alle sonst Rußland betreffenden Fragen bei IV D 5 bearbeitet. Von den örtlichen Ereignisberichten erhielt IV A 1 nur noch diejenigen Teile zur Kenntnisnahme, die Angelegenheiten des Kommunismus betrafen. Daneben erhielten wir allerdings auch die zusammenfassenden Berichte, die sich zu dieser Zeit "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten" nannten.

An den sogen. Kommandostab-Besprechungen habe ich einige Male, die genaue Anzahl kann ich auch nicht annähernd angeben, teilgenommen. Bei Verhinderungen ließ ich mich durch einen Referatsangehörigen vertreten. Wenn ich heute noch sagen soll, welches in dem einzelnen der Anlaß meiner Teilnahme an den Kommandostab-Besprechungen war, so kann ich das nicht mehr sagen. Ich bin nicht in der Lage zu erklären, ob ich nur auf Grund besonderer Einladungen hingegangen bin oder ob ich jeweils dann teilgenommen habe, wenn Fragen des Kommunismus zur Debatte standen oder eine

Berichterstattung auf diesem Gebiete erfolgen sollte. Wenn mir vorhin der Name Rikowsky vorgehalten worden ist, so halte ich es jetzt nach nochmaliger Überlegung für möglich, daß dieser der Sachbearbeiter war, der die Kommunistenberichte zur Vorlage im Kommandostab fertigte. Ich kann mich allerdings nicht daran erinnern, jemals etwas dem Kommandostab vorgetragen zu haben. Ich habe überhaupt an den Inhalt der Besprechungen keine Erinnerung mehr. Mir ist lediglich noch im Gedächtnis, daß es dort sehr langweilig war. Ebenso wenig wie daran, daß im Kommandostab grobe Richtlinien für den sicherheitspolizeilichen Einsatz in der SU erarbeitet worden wären, kann ich mich daran erinnern, daß einzelne Exekutivanweisungen besprochen worden wären. Mir ist nichts mehr in Erinnerung, daß auch etwas generalstabsmäßiges wie z.B. Lagekarte oder Ähnliches hingewiesen hätte. Wenn mir hier vorgehalten wird, daß im Kommandostab die Möglichkeit und Auswirkungen des Todes von Stalin ausführlich diskutiert worden sein soll, so kann ich zwar dazu nichts sagen, halte es aber auf Grund einer eigenen Erfahrung durchaus für möglich. Es war nämlich so, daß auch mir diese Frage eines Tages von Müller zur Überlegung aufgegeben wurde. Ich habe den Vorgang, der auf ein Ersuchen des RESS zurückging, nach einigen Wochen unerledigt zurückgegeben und bin erstaunt, heute wieder mit dem Problem konfrontiert zu werden.

Wenn ich nach dem Teilnehmerkreis an den Kommandostab-Besprechungen gefragt werde, so habe ich heute davon keine Vorstellung mehr. Nachdem ~~Hier~~ eine Reihe von Namen angeblicher Besprechungsteilnehmer vorgehalten worden ist, möchte ich lediglich mit einiger Sicherheit den Hauptsturmführer Brandenburg als Verbindungsführer zum Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete als Teilnehmer bezeichnen. Die anderen mir vorgehaltenen Personen kommen zwar auf Grund ihres Arbeitsgebietes, für das sie zuständig waren, durchaus als Teilnehmer in Betracht, mit Sicherheit kann ich das aber in keinem Falle sagen.

Es ist mir heute auch nicht mehr möglich anzugeben, wie lange der Kommandostab bestanden hat. Ich weiß nichts darüber, ob seine Auflösung auf die Errichtung der Dienststelle des Chefs der Bandenkampfverbände zurückzuführen ist.

Wie bereits in meinem Lebenslauf besprochen, habe ich das Referat IV A 1 bis etwa zum Juni 1944 geführt. Anschließend habe ich bis etwa Ende des Jahres 1944 einen Lehrauftrag an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg gehabt. Im Jahre 1945 bin ich dann noch zum Ref. IV B 1a (Frankreich, Belgien) versetzt worden, zu einer praktischen Arbeit ist es aber infolge unserer Übersiedlung nach Hof und der Kriegswirren nicht mehr gekommen.

Zum Abschluß meiner verantwortlichen Vernehmung möchte ich noch einmal ausdrücklich betonen, daß ich während meiner gesamten Tätigkeit im RSHA nicht daran beteiligt gewesen bin, irgendwelche Anordnungen an die in der Sowjetunion operierenden Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD zu geben. Falls Tötungsanordnungen mir bekannt geworden sein sollten, hätte ich sie ganz bestimmt in Erinnerung behalten.

Ich bin dem lauten Diktat dieses Vernehmungsprotokolls aufmerksam gefolgt und verzichte deshalb ausdrücklich auf ein Durchlesen der gesamten Vernehmungsniederschrift. Die Formulierungen dieser Vernehmungsniederschrift entsprechen meinen Angaben.

Geschlossen:

gezeichnet
Selle
Bellach
Schindler

Laut diktiert, mitgehört,
genehmigt und
..... unterschrieben

.....gez. Kurt Lindow.....

Z 12

15

Lindow,

Kurt

Bd IX Bl. 142 ff

Der Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht Berlin
1 Js 1/64 (RSHA)

z.Zt. Regensburg, den 13.11.6

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
KOM Münchenberg
als Vernehmende
JA Prommersberger
als Protokollführerin

Zur Staatsanwaltschaft Regensburg vorgeladen erscheint

Kriminaldirektor a.D. Kurt L i n d o w , geboren 16.2.1903
in Berlin, wohnhaft in Regensburg, Aussiger Strasse 45.

Ihm wurde eröffnet, daß er in dem Verfahren wegen Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener (sowj.Kgf.) insoweit als Beschuldigter vernommen werden soll, als dieser Komplex nicht Gegenstand des freisprechenden Urteils des Schwurgerichts Frankfurt/Main vom 22.12.1950 - 54 Ks 4/50 - gewesen ist. Dieses Urteil bezog sich nur auf die Aussonderungen und Exekutionen sowj.Kgf. im Reichsgebiet und nicht im Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten. Bezüglich der Aussonderungen und Exekutionen im Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten ist daher das Verfahren gegen ihn nicht rechtskräftig abgeschlossen und bedarf noch weiterer Ermittlungen.

Ihm wurde mitgeteilt, daß es ihm nach dem Gesetze frei steht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, vor oder während seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

119
A33

Er erklärte: Ich bin aussagebereit, auch ohne einen Verteidiger bisher herangezogen zu haben.

Bevor ich auf die Sache selbst eingehe, nehme ich hinsichtlich meines Lebenslaufes auf meine früheren Angaben in der polizeilichen Vernehmung vom 29.1.1959 (Bl.134-36 des Beschuldigtenheftes) Bezug.

Ich bin am 1.10.1941 zum Referat IV A 1 versetzt worden. Referatsleiter IV A 1 war Regierungsrat V o g t . Bei meiner Versetzung war nicht geklärt, in welcher Eigenschaft ich im Referat IV A 1 beschäftigt werden sollte. Müller hatte dies bei der Versetzungsverfügung offen gelassen. Es hätte sein können, daß ich als Mitarbeiter im Referat, z.B. als Sachgebietsleiter, oder als Vertreter des V o g t oder als künftiger Referatsleiter Verwendung finden sollte. Ich hatte auch von V o g t kein bestimmtes Arbeitsgebiet zugewiesen erhalten, sondern sollte mich allgemein in die Referatstätigkeit einarbeiten. Dasselbe traf für Kriminalrat Erwin B r a n d t zu, der bereits vorher zum Referat IV A 1 versetzt worden war. In der Übergangszeit bis zur Übernahme des Referates durch mich am 1.7.1942 arbeitete ich sehr viel in der Registratur bei Herrn Waldemar W u t h e , dessen Namen mir auf Vorhalt jetzt wieder Erinnerung wird, und beschäftigte mich mit dem Aktenumlauf und den vorhandenen Aktenbeständen. Bei dieser Durcharbeitung stieß ich auch auf Vorgänge die sowjetische Kriegsgefangene betrafen. Auf Vorhalt bin ich mir nicht sicher, ob ich die sowj.Kgf. - Vorgänge in der Registratur des W u t h e oder im Zimmer des Referatsleiters V o g t durchgesehen habe, als sie diesem als Ein- oder Ausgänge zur Bearbeitung vorlagen. Während meiner Einarbeitungszeit war es so, daß ich praktisch in jedes Zimmer des Referates gehen konnte und mir von den einzelnen Herren, vom Referatsleiter hinunter bis zum Sachbearbeiter, deren Akten mit Einschluß der Geheimsachen zur

Durchsicht vorlegen lassen konnte. Ausgenommen waren lediglich die geheimen Reichssachen (gR-Sachen). Die Vorgänge jedoch, die im Vollzug der geh. Reichssachen zu bearbeiten waren, wie z.B. die Aussonderungs- und Exekutionsvorgänge gegen sowj-Kgf. ^{anfielen,} konnte ich ohne weiteres einsehen. Anlässlich dieser Einblicknahme sah ich mich veranlaßt, Rückfrage bei anderen Herren des Referates zu halten; auf Grund welcher Erlasse die Aussonderungen und Exekutionen stattfanden, um Klarheit zu gewinnen, was der Anlaß für derartige Maßnahmen war. Ich hatte natürlich den Eindruck, daß es sich bei diesen Maßnahmen um eine außergewöhnlich scharfe Anweisung handelte. Das nahm ich zum Anlaß mich zu erkundigen, warum denn diese scharfen Maßnahmen gegen sowj. Kriegsgef. durchgeführt werden. Als Erklärung bekam ich dann zu hören, deutsche Soldaten hätten auf ihrem Vormarsch in russisches Gebiet ihre Kameraden von gestern, die von einem Spähtruppunternehmen nicht zurückgekommen seien, unbekleidet und zu Tode gequält mit teilweise ausgestochenen Augen, abgeschnittenen Ohren oder Geschlechtsteilen auf irgendwelchen Misthaufen wieder gefunden und hätten daraufhin erklärt, sie machten bald keine Gefangenen mehr, (Letzter Satz selbst diktiert) Mir wurde nunmehr vorgehalten, daß die Einsatzbefehle 8 und 9 als Grundlage der Aussonderungen auf einen Befehl Hitlers vom Frühjahr 1941 und dem sog. Barbarossabefehl des OKW vom 6.6.1941 zurückgehen. Mir sind weder der Führerbefehl noch der Kommissarbefehl- Barbarossabefehl des OKW bis heute bekannt geworden. Demnach sind die Einsatzbefehle 8 und 9 nicht eine Folge sowjetischer Übergriffe gegen deutsche Kriegsgefangene gewesen, sondern eine im voraus geplante Maßnahme der deutschen Kriegsführung. Zu dieser Erkenntnis war ich auch während meines Prozesses vor dem Schwurgericht in Frankfurt am Main im Jahre 1950 gekommen.

Für meine weiteren Angaben bin ich gebeten worden, Zeitabschnitte zugrunde zu legen, die 1. die Zeit von Oktober 1941 bis zum Dienstantritt des K ö n i g s h a u s , d.h. also die Zeit, in der T h i e d e k e Sachgebietsleiter IV A 1c gewesen ist, 2. vom Dienstantritt K ö n i g s h a u s bis zum 1.7.1942, dem Zeitpunkt, in dem ich das Referat IV A 1 als Leiter übernommen habe und 3. die weitere Zeit bis zum Ende der Aussonderungen umfassen.

1. Von Oktober 1941 bis zu einem Zeitpunkt im Jahre 1942, der vor meiner Referatsübernahme liegt, war T h i e d e k e Sachbearbeiter in IV A 1c für das Kriegsgefangenenwesen. Aus den mir bekannt gewordenen Vorgängen entnahm ich dem Aktenzeichen IV A 1c , daß die Aussonderungs- und Exekutionsvorgänge gegen sowj. Kgef. von dem Sachbearbeiter IV A 1 c , d.h. von T h i e d e k e auf der untersten Ebene bearbeitet worden sind. Die Vorgänge waren in Fernschreiben verschiedener Stapostellen, in Schnellbriefen und anderem Schriftwechsel enthalten. Ich habe Fernschreiben gesehen, in welchen mitgeteilt wurde, daß einzelne oder auch mehrere ^{russ. Kgef.} auf Grund des Einsatzbefehls 8 ausgesondert worden seien. (Letzter Satz selbst diktiert)

Meiner Meinung nach stammten die Fernschreiben aus den verschiedenen Kriegsgefangenenlagern. Wenn mir vorgehalten wird, daß in den Kriegsgefangenenlagern in der Regel keine Fernschreibanschlüsse vorhanden waren, dann heiße ich zu der Annahme, daß die Einsatzkommandos der Stapo-Stellen aus den einzelnen Kriegsgefangenenlagern die Namenslisten der ausgesonderten Kgf. über ihre Stapostellen an das RSHA mittels Fernschreiber gesandt haben. Die benannten Kgf. waren Kommissare, Politruks, Kgf. jüdischer Abstammung und andere Funktionäre. Ob diese Qualifikation jeweils in den Fernschreiben angegeben war bezweifle ich, jedoch enthielten sie den Hinweis auf den Einsatzbefehl Nr. 8. Dadurch war ich erst veranlaßt, mich an V o g t zu wenden, und mir erklären

zu lassen, warum dies Kgf. ausgesondert worden sind. Er erklärte mir, daß sie wegen ihrer politischen Eigenschaft herausgesucht und dem RSHA gemeldet worden sind zu dem Zwecke, daß von den zuständigen Stellen im RSHA die Anordnung getroffen werden konnte, in welches KL bzw. in welches nächstgelegene KL, bzw. in welches nicht überfüllte KL die betreffenden Kgf. zu überstellen seien, um dort gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 behandelt zu werden.

Die auf Grund der eingegangenen Aussonderungsmeldungen zu treffende Entscheidung wurde von dem zuständigen Sachbearbeiter, das waren *T h i e d e k e*, später *K ö n i g s h a u s* in Entwürfen vorgefertigt und von ihnen am Rande mit ihrem Unterschriftenzeichen = Paraphen versehen. Die Entwürfe wurden auf einfachem Papier geschrieben und enthielten etwa folgenden, mit Fernschreiber durchzugebenden Text:

1. Fernschreiben an Stapo-Leitstelle....

zum FS vom ...

die gemeldeten russischen Kriegsgefangenen (es folgen die Personalien) sind dem KL in ... zu überstellen.

2. An das KL ...

von dem Kriegsgefangenenlager ... werden die und die Kriegsgefangenen (Personalien) überstellt und sind gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln.

Für jeden Eingeweihten im Referat IV A 1 bedeutete der Bezug auf den Einsatzbefehl Nr. 8, daß die betreffenden Kgf. im KL sofort zu erschießen sind. Ich habe diese Bedeutung durch *V o g t* mitgeteilt erhalten. Von *T h i e d e k e* und *K ö n i g s h a u s* habe ich diese Bedeutung der Bezugnahme nicht erfahren, weil ich mit ihnen darüber nicht speziell gesprochen habe. Aus dem Bearbeitungsgang aber war es auch diesen Herren

klar, ebenso wie dem Referatsleiter und dem Gruppenleiter und letztlich auch mir, daß eine Bezugnahme auf den Einsatzbefehl Nr. 8 mit einer Exekution gleichbedeutend war.

Andererseits dürften Schreibkräfte, die nicht besonders eingeweiht worden sind, die erwähnte Bezugnahme nicht als eine Exekutionsanordnung verstanden haben.

Darüberhinaus sollten auch andere untere Beamte und Behördenangehörige, wie z.B. die Registratur und die Fernschreiber, aus dem Text nicht sofort erkennen können, daß hier Exekutionen angeordnet worden sind.

Dasselbe Verfahren der Verdeckung der wahren Maßnahme wurde auch in den sog. Sonderbehandlungsfällen angewandt, in denen mit der Verwendung des Ausdruckes "Sonderbehandlung" bzw. "sonder-zu-behandeln" eine Exekutionsanordnung verschleiert werden sollte.

Mir wurde das Dokument C I 58 - vom 13.10.1941 aus Dokumentenband A II vorgelegt. Wenn danach den Transportführern eine schriftliche Bestätigung mitgegeben war, aus der zu ersehen sein mußte, daß es sich bei dem Transport um sowjetrussische Kriegsgefangene handelte, deren Exekution vom Chef der Sipo und des SD angeordnet worden ist sowie der Führer des E-Kommandos dem KL vorher durch FS den Tag der Ankunft und die Stärke des zur Exekution bestimmten Transportes sowj.Kgf. mitzuteilen hatte, so kann ich nur erwidern, daß in den mir bekannten Fernschreiben an die ~~Stap~~ Stapo-Stellen weder eine Bezugnahme auf diesen Erlaß vom 13.10.1941 noch eine spezielle Exekutionsanordnung enthalten war. Ob durch die Bezugnahme auf das von der Stapo-Stelle eingegangene Fernschreiben auch ein Hinweis auf den Einsatzbefehl Nr. 8 mitumfaßt war, vermag ich heute nicht mehr anzugeben. Sicherlich war jedoch der meldenden Stapo-Stelle der Gesamtzusammenhang mit dem Einsatzbefehl Nr. 8 bekannt.

Bei den Aussonderungsvorgängen handelte es sich nicht um Aktenstücke, sondern um einzelne Schriftstücke, die jeweils anlässlich einer Meldung einer Stapo-Stelle über inzwischen ausgesonderte Kriegsgefangene eingingen. Auf Grund dieser Meldung traf der Sachbearbeiter in einem Verfügungsentwurf seine Entscheidung, wie sie oben als Beispiel angeführt worden ist. Der Sachbearbeiter, d.h. also Thiedeke und Königshaus, legten ihren Verfügungsentwurf zusammen mit den eingegangenen Aussonderungsmeldungen in eine sog. Weisermappe, zeichneten den Verfügungsentwurf ab und brachten auf der Weisermappe Vermerke an in handschriftlicher Form, aus ^{denen} ~~der~~ zu ersehen war, wer den Verfügungsentwurf mitzuzeichnen hatte. Das waren in der Zeit bis zum Dienstantritt des Königshaus der Reihenfolge nach der Referatsleiter IV A 1, Vogt, der Gruppenleiter A, Panzinger, und der ~~Ch~~ Amts-Chef IV, Müller. Als letzter zeichnete nur Müller, dessen Unterschrift in der Reinschrift des Fernschreibens nach außen hin allein in Erscheinung trat. Es zeichneten nicht nach außen hin Heydrich als CdS oder der Gruppenleiter Panzinger, weil Exekutionsanordnungen dieser Art gegen sowj.Kgf. zu zeichnen sich allein Müller vorbehalten ~~war~~ hatte. Ich habe keine anderen Aussonderungsvorgänge gesehen, in denen nicht Müller endesunterzeichnete hatte. Ich kann mich zwar nicht mehr an das Unterschriftszeichen des Thiedeke erinnern - mir wurde die Paraphe des Thiedeke auf dem Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17.7.1941 C I - 2 - vorgelegt - wohl aber an die etwas krakelige Art des Schriftzuges, mit der Königshaus seine Paraphe unter die Überstellungsanordnungen anbrachte. An die Zeichungsweise des Königshaus kann ich mich heute noch genau erinnern, weil ich in der letzten Zeit vor meiner Referatsübernahme sehr viel im Zimmer des Vogt gesessen und mitgearbeitet habe und sowohl

125
138

Eingänge wie Ausgänge durchgesehen habe. Diese Arbeit machte zwar nicht den Hauptteil unserer Beschäftigung in IV A 1 aus, aber es fielen doch laufend diese Aussonderungsvorgänge an, die ich dann bei V o g t im Zuge meiner Einarbeitung in die Geschäfte des Referatsleiters von V o g t zur Kenntnisnahme derart mit vorgelegt bekam, daß V o g t sagte: Hier sind die heutigen Eingänge, die sehe ich mal durch, da sind die Ausgänge, schauen Sie sie sich an und legen Sie sie wieder zurück oder umgekehrt, er ließ mich erst die Eingänge durchsehen, die ich ihm dann zur Zeichnung weiterreichte.

In dieser Weise habe ich zur Einarbeitung bei Vogt etwa 6 - 8 Wochen vor der Übernahme des Referates am 1.7.1942 täglich mehrere Stunden, etwa 2-3 Stunden, mitgearbeitet. In dieser Zeit sah ich Aussonderungsvorgänge, die jeweils nur die Paraphe des J K ö n i g s h a u s trugen. K ö n i g s h a u s zeichnete mit irgendeinem verschlungenen 'K' und anschließend einen Schnörkel ab. Die Paraphe des T h i e d e k e ist mir während dieser Zeit nicht mehr vorgelegt worden.

Zum Umfang und zur Zeit der ausgesonderten und exekutierten sowj. Kgf. während der Zeit meiner Einarbeitung kann ich keine Angaben machen. Ich habe daran keine Erinnerung mehr.

Wenn mir aus der Anlage 2 zum Einsatzbefehl Nr. 8 von Seite 2-4 das schriftliche Verfahren vorgehalten worden ist, das bei der Aussonderung zu beachten war, insbesondere, daß der Leiter des jeweiligen Einsatzkommandos wöchentlich mittels Fernschreiben namentlich die ausgesonderten Kriegsgefangenen zu melden hatte, so kann ich mich an lange Namenslisten ausgesonderter sowj. Kriegsgefangener nicht mehr erinnern.

Ich kann mich auch nicht mehr daran erinnern, ob evtl. wegen der schwierigen Schreibweise russischer Namen die ausgesonderten Kgf. nur zahlenmäßig gemeldet worden sind. Meiner Erinnerung nach sind in diesen Meldungen immer nur einige Kgf. mit ihren Personalien enthalten gewesen. Wenn mir entgegengehalten wird, daß in den KL's die ausgesonderten Kgf. in Transporten von 15-20 Mann und darüberhinaus in Großtransporten von einigen Hunderten bis Tausenden eingeliefert worden sind, so kann ich mir das nur so erklären, daß auf Grund der nur einzelne Namen enthaltenen Aussonderungsmeldungen und der daraufhin verfügten Überstellungsanordnung^{en} die örtlichen Stapo-Stellen Transporte zusammengestellt haben, die einen derart großen Umfang hatten.

Ich muß ferner hervorheben, daß ich während meiner Einarbeitungszeit im Zimmer des Vogt bis zur Referatsübernahme sicherlich nur einen Teil der Aussonderungsmeldungen und der entsprechenden Überstellungsverfügungen zu Gesicht bekommen habe. Daraus mag sich ergeben, daß ich den tatsächlichen Umfang schon damals nicht habe erkennen können. Gleichwohl habe ich damals erkannt, daß es sich um eine ganz ungewöhnliche Maßnahme schärfster Art gehandelt hat, der ich mich von vorneherein ablehnend gegenüber verhalten habe, was meine innere Einstellung betrifft.

Ich bin gebeten worden, zur Fortsetzung meiner Vernehmung am 14.11.1968 um 9.30 Uhr an gleicher Stelle zu erscheinen.

geschlossen:

(Hauswald)
E. Staatsanwalt

(Münchenberg)
KOM

v.g.u.u.

Kurt Hindorf

(Prommersberger)
Just. Angest.

F o r t s e t z u n g

der Vernehmung des Krim.Direktors a.D. Kurt L i n d o w
vom 13.11.1968.

Nach Belehrung: Ich bin weiterhin aussagebereit.

Zur gestrigen Vernehmung möchte ich zunächst nachtragen, daß mir inzwischen wieder der Name der Schreibkraft des Sachgebietsleiters IV A 1 c eingefallen ist. Sie hieß Ingeborg W o l f e r t . Über den Umfang ihrer Tätigkeit für T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s habe ich auch damals keinen Einblick gehabt. Das beruht darauf, daß ich als späterer Referatsleiter es den einzelnen Sachgebietsleitern überlassen konnte, die Auslastung und die dienstliche Führung ihrer Schreibkräfte selbst zu überwachen. Ich weiß allerdings noch, daß Königshaus mehrmals bei mir darum bat, eine zweite Schreibkraft zugeteilt zu erhalten. An eine weitere Schreibkraft des K ö n i g s h a u s habe ich heute keine Erinnerung mehr. Wenn mir aus meiner Vernehmung vom 20.4.1950 (Dokumentenband(E II Bl. 50)der Name M i c h l e r vorgehalten wird, so habe ich an diese Dame heute keine Erinnerung mehr. Ich kann mich auch nicht erinnern, sie eingestellt und Herrn K ö n i g s h a u s zugeteilt zu haben, wie mir vorgehalten wird. Wenn ich Frau Michler in der genannten Vernehmung erwähnt habe, so war meine damalige Angabe richtig.

Die gestern erwähnten Fernschreiben, mit denen T h i e d e k e und später K ö n i g s h a u s die Überstellungen sowj.Kgf. zwecks Exekution in den KL's anordneten, wurden nicht formularmäßig verfügt, d.h. auf vorgedruckten oder im Abzugsverfahren hergestellten Formblättern von den Sachbearbeitern selbst ausgefüllt, sondern jeweils auf einem einfachen Bogen Papier durch eine Schreibkraft auf Diktat der beiden genannten Sachbearbeiter mit der Maschine geschrieben. Es ist jedoch klar, daß der jeweilige Sachbearbeiter die Namen der russischen Kgf.

nicht mitfiktizierte, sondern an Hand der eingegangenen Fernschreiben abschreiben ließ. Wer von den Schreibkräften des Thiedeke bzw. Königshaus die Überstellungsverfügungen auf Diktat zu schreiben hatt kann ich aus eigenem Erleben nicht angeben. Die Überstellungsverfügungen müssen jedoch nach meiner Erinnerung an den damaligen Diebstbetrieb von der jeweiligen, Thiedeke bzw. Königshaus fest zugeteilten Schreibkraft gefertigt worden sein. Diese Überstellungsverfügungen gingen im Original auf dem üblichen Zeichnungsweg, vor meiner Referatsübernahme, zunächst zum Referatsleiter, nachdem der Sachbearbeiter selbst abzeichnete hatte, nach Abzeichnung durch den Referatsleiter Vogt zum Gruppenleiter Panzinger und nach dessen Abzeichnung zum Amts-Chef Müller. Nach Müllers Abzeichnung ging das Original der Überstellungsverfügung meiner Meinung nach über ~~xxxxxx~~ den Adjutanten Duchschein direkt zur Fernschreibstelle. Ob dieser Aktenumlauf der Überstellungsverfügungen in offenen Weisermappen oder in sog. Verschlusssmappen für geheime Reichssachen - die Verschlusssmappen wurden mit einem Schlüssel abgeschlossen, den jeder befugte Beamte bei sich führte - befördert wurden, kann ich nicht mehr genau angeben. Da in den Überstellungsverfügungen expressis verbis nichts von Exekutionen stand, halte ich es für denkbar, daß sie in offenen Weisermappen in den Zeichnungsweg gegeben wurden. Das schließt jedoch nicht ein, daß Duchschein den Inhalt der Überstellungsverfügungen zur Kenntnis genommen haben muß. Seine Aufgabe war es nur, die Aktenvorlage auch dieser Art für Müller zu besorgen und nach dessen Abzeichnung weiter zu erledigen.

2.

In der Zeit vom Dienstantritt des Königshaus bis zu meiner Ü Referatsübernahme habe ich hauptsächlich

von den Überstellungen ausgesonderter sowj.Kgf. in die verschiedenen KL's zwecks Exekution auf die zuvor beschriebene Weise Kenntnis erhalten. Wenn mir aus meiner Vernehmung vom 20.9.1950 (Dokumentenband D II Bl.86-87) ~~mir~~ vorgehalten wird, daß T h i e d e k e etwa 2-3 Monate vor V o g t 's Ausscheiden, d.h. also am 1.7.1944 weggang, - vielleicht im Frühjahr 1942 - und Königshaus seine Position übernahm, so kann ich heute dazu nur angeben, daß ich damals auf Grund meines ~~xxxxxx~~ zu dieser Zeit besseren Erinnerungsvermögens diese Angaben genauer präzisieren konnte und sie ihrem Inhalt nach auch zutreffend gewesen sind.

Ein Sachgebietsleiter konnte im Frühjahr 1942 im RSHA während seiner Einarbeitungszeit in einem neuen Referat, in das er versetzt worden war, selbstverständlich noch nicht Verfügungen nach außen hin selbständig zeichnen, soweit ihm überhaupt eine Zeichnungsbefugnis für nach außen gerichtete Verfügungen erteilt worden war. Das schließt jedoch nicht aus, daß ein Sachgebietsleiter während seiner Einarbeitungszeit eine Sachstandsanfrage oder eine Aktenanforderung ohne Mitzeichnung des noch tätigen Sachgebietsleiters zeichnen durfte. Dagegen hätte er mit Sicherheit nicht einen Antrag beispielsweise an das OKW auf Entlassung eines Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft zwecks Überstellung an die Staatspolizei nach außen hin selbständig zeichnen dürfen, ohne daß er bereits das Amt des Sachgebietsleiters voll und ganz in Ablösung seines Vorgängers übernommen hat, sonst müßte man das als eine unbefugte Anmaßung auffassen. Einen derartigen Antrag an das OKW als einer obersten Reichsbehörde konnte mit Sicherheit nur ein zuständiger Sachgebietsleiter und nicht ein nur zur Einarbeitung informativ beschäftigter designierter Sachgebietsleiter stellen und selbst unterzeichnen.

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß vor/meiner Referatsübernahme eine Besprechung stattgefunden odär eine schriftliche Verfügung vom Amts-Chef IV oder Gruppenleiter A P a n z i n g e r , getroffen worden ist, in der formell die Referatsübernahme durch mich angeordnet worden ist mit der Einschränkung, daß mir das Sachgebiet Kriegsgefangene des Königshaus ab 1.7.1942 sachlich nicht mehr unterstellt sein sollte. Es muß so gewesen sein, daß in allgemeinen Gesprächen zwischen dem Amts-Chef, dem Gruppenleiter, u. V o g t ~~xxxxxx~~ die Regelung getroffen worden ist, daß K ö n i g s h a u s mir nach meiner Referatsübernahme nur personell und nicht sachlich unterstellt sein sollte und die Befugnis erhielt, alle Verfügungen aus seinem Sachgebiet bezüglich der sowj. Kgf. unmittelbar und direkt über den Gruppenleiter dem Amts-Chef vorzulegen, das schließt nicht aus, daß ich als Referatsleiter IV A 1 irgendwelche, mich interessierenden Vorgänge die Kriegsgefangene betrafen, zur bloßen Kenntnisnahme ohne Mitzeichnung, von Königshaus noch zugeleitet bekam (letzter Satz selbst diktiert). In diesen Fällen habe ich oben rechts vermerkt: "Gesehen, Lindow, Datum".

Es war jedenfalls so, ohne daß ich heute in der Lage bin, nähere Einzelheiten anzuführen, daß von dem Tag der Referatsübernahme ab - 1.7.1942 - mir sofort keine Überstellungsverfügungen und andere wesentliche Verfügungen bezüglich sowj. und anderer Kriegsgefangener zur Mitzeichnung von Königshaus mehr vorgelegt erhielt. Mir ist das zwar sofort, spätestens am 3. oder 4. Tag nach dem 1.7.1942 aufgefallen, ich habe jedoch dagegen nicht opponiert, weil ich eine Regelung höheran Ortes vermutete. Diese Vermutung gründete sich darauf, daß ab 1.7.1942 weder Panzinger noch Müller irgendwie beanstandeten, daß ich als Referatsleiter die Überstellungsverfügungen nicht mit zeichnete und Königshaus auf den Weiserrubriken nach seiner Zeichnung nur den Gruppenleiter A und den Amts-Chef vermerkte.

Nach dem 1.7.1942 erhielt ich jedoch eingehende Fernschreiben, die sowj. Kgf. betrafen, auf dem Wege von der Fernschreibstelle durch besonderen Boten als erster zuständiger Beamter vorgelegt. Da ich jedoch für die Sache des Königshaus, d.h. die Aussonderungsvorgänge und die übrigen Kgf-Sachen nicht zuständig war, setzte ich in die rechte obere Ecke des eingegangenen Fernschreiben neben den Eingangsstempel mein "L" und gab dieses auf dem Aktenwege an Königshaus weiter, indem ich entweder das betreffende Fernschreiben in eine Weisermappe mit dem Vermerk Königshaus legte oder, was näher liegt, durch W u t h e oder meine Vorzimmerdamer Ruth G o t s c h l i c h zu Königshaus schickte. Diese Fernschreiben ^{waren} ~~berücksichtigt~~ sowohl Meldungen der verschiedenen Stapo-Stellen über ausgesonderte sowj. Kgf. oder die von der Fernschreibstube erledigten, d.h. herausgegebenen Überstellungsverfügungen. Bei den Überstellungsverfügungen kontrollierte ich nur, ob beide Fernschreiben, d.h. an die Stapo und das KL, ordnungsgemäß abgesandt worden sind und daß damit diese Überstellung als Vorgang abgeschlossen und als erledigt weggelegt werden konnte. Wo allerdings die erledigten Verfügungen abgelegt worden waren, ob im Zimmer des Königshaus oder dessen Vorzimmer oder in der Referatsregistratur des Wuthe oder der Geheimregistratur des amtes IV, kann ich nicht angeben. Ich glaube nicht, daß die Überstellungsverfügungen, da sie selbst nur auf den EB Nr. 8 Bezug nahmen und nicht ausdrücklich die Exekutionsanordnung enthielten, noch als geheime Reichssache amtsintern behandelt wurden, sondern nur allgemein als Geheimsache und damit in offener Weise amtsintern weitergereicht und abgelegt wurden.

Mir wurde meine Aussage vom 20.4.1950 Seite 1 (Dokumentenband D II Bl.50) bezüglich des Bearbeitungsganges durch Königshaus vorgelesen. Sie ist richtig, ich mache sie zum Gegenstand meiner Vernehmung.

IM RSHA bestand die allgemeine Regelung, daß Fernschreiben, die neu eingingen oder abgesandt worden waren, immer sofort zur Kenntnisnahme dem Referatsleiter unmittelbar von der Fernschreibstelle durch einen besonderen Boten überbracht werden mußten. Die übrigen eingehenden oder ausgehenden Schriftstücke liefen dagegen einen anderen Weg, Sie wurden von der Haupteingangsstelle des P o m m e r e n i n g entweder von Pommerening selbst ausgezeichnet für Amts-Chef IV oder den zuständigen Gruppenleitern oder aber gleich dem zuständigen Referatsleiter zugeschrieben. Diese Arbeit verrichtete Pommerening allein zusammen mit Pol.Insp. H o f e r . Aussonderungsvorgänge, die über Pommerening im allgemeinen Schriftverkehr als geheime Reichssache eingingen, zeichnete dieser höchstwahrscheinlich für A_mtsc_hef IV aus, der sie ab 1.7.1942 über P a n z i n g e r direkt dem ~~Königs~~ Königshaus zuleitete, die jeweils mit ihren Farbstiften, Müller mit einem braunen oder gelben Farbstift, ein "A", Panzinger ein ~~¥~~ "c" hinter den Eingangsstempel anbrachten. Durch diese Regelung des Einlaufwegs ist es zu erklären, daß ich als Referatsleiter nur eingehende bzw. erledigte Fernschreiben in Aussonderungssachen vorgelegt erhielt.

Wenn mir vorgehalten wird, daß das Sachgebiet IV A 1 c ausweislich der beiden Verfahren vorhandenen Dokumenten bis zum M_ai 1943 für sowj.Kgf. und insbesondere für deren Aussonderungen zuständig gewesen ist und laut den vorhandenen Dokumenten erst ab Ende Juni 1943 das Sachgebiet IV D 5 d zuständig geworden ist, so waren meine diesbezüglichen früheren Aussagen vom 30.9.45 (Dokumentenband D I Bl.38) und 30.11.1945 (Dokumentenband D II Bl.15 ff) zutreffend und werden insoweit von mir heute nach entsprechender Verlesung zum Gegenstand meiner Vernehmung gemacht. Es ist klar, daß ich damals an diese Zuständigkeitsveränderung hinsichtlich ihres Zeitpunktes im Juni 1943 eine bessere Erinnerung hatte. Demnach ist Königshaus bis zum Juni 1943 im Referat IV A 1 c verblieben und erst

danach zum Referat IV D 5 versetzt worden, wie ich jetzt wieder bestätigen kann.

Wenn Panzinger in seiner Vernehmung vom 28.11.1956 (Dokumentenband D I Bl. 68) angegeben hat, daß er mit dem Weggang V o g t s etwa im Sommer 1942 die Abtrennung der Dienststelle, gemeint ist das Sachgebiet IV A 1 c des Königshaus betrieben hat, worauf sie zur Gruppe besetzter Gebiete als Referat IV D 5 geschlagen wurde, so ist das nach den mir gemachten Vorhalten aus meinen Vernehmungen und den Dokumenten so zu verstehen, daß Panzinger die Loslösung von IV A 1 c in die Wege leitete, bis sie im Sommer 1943 effektiv wurde.

Aus diesen Zeitangaben kann ich nunmehr entnehmen, daß die von Königshaus bearbeiteten Aussonderungs- und Überstellungsvorgänge sowj.Kgf. zwecks Exekution in einem KL in dem Maße bis etwa Juni 1943 in IV A 1 c weiterbearbeitet worden sind, wie neue sowj.Kgf. angefallen und als ausgesondert gemeldet worden sind.

Über den Umfang der Überstellungen ausgesonderter sowj. Kgf. in KLs auf Grund der von Königshaus in den Jahren 1942 bis Mitte 1943 bearbeiteten Vorgänge kann ich zahlenmäßig keine Auskunft mehr geben. Mir wurden als Beispiele aus dem KL Mauthausen vorgehalten, daß dort im Mai 1942 etwa 230 Kommissare und Politruks, im August 1942 etwa weitere 70 und am 17.4.1943 etwa weitere 60 sowj.Kgf. exekutiert worden sind. Diese Zahlen wurden mir nur beispielsweise genannt. Darüberhinaus sind beispielsweise für die KL Flossenbürg in der angegebenen Zeit in Abständen von einigen Wochen Transporte von 15-20 Kommissaren und ähnlichen sowj. Funktionären zur Exekution eingetroffen. Dasselbe gilt für Buchenwald. Ich kann diese Zahlen selbst nicht bestätigen, da ich darüber keinen statistischen Überblick habe gewinnen können. Diese Zahlen erscheinen mir reichlich hoch.

Das liegt natürlich daran, daß ich selbst nur einen Ausschnitt an diesbezüglichen Aussonderungsvorgängen während meiner Tätigkeit in ~~IA~~ IV A 1 im Eingang gesehen habe. Hinzu kommt, daß ich während meiner ~~V~~ Bürotätigkeit in meiner Arbeit, in die ich mich habe vertiefen müssen, plötzlich durch Neueingänge, die mir auf den Tisch gelegt werden, gestört sehe.^{Um} In der Bearbeitung dieser Eingänge keine unnötige Verzögerung eintreten zu lassen und mir nicht nachsagen zu lassen, daß Eingänge 24 Stunden bei mir gelegen hätten, bin auch ich wie auch wohl jeder andere Referatsleiter mit dem Kopierstift an eine flüchtige Durchsicht herangegangen und habe durch mein Namenszeichen am Eingangsstempel ~~e~~ dokumentiert, daß ich den Vorgang gesehen habe. Es war rein äußerlich schon leicht zu erkennen, ob es sich um einen Kriegsgefangenenvorgang oder einen anderen Eingang handelte. ~~N~~aturgemäß habe ich mir Kriegsgefangenenvorgänge nach allem, was ich in den letzten Jahren in meinen Vernehmungen erklärt habe, nur flüchtig durchgesehen. Daraus erklärt sich auch, daß ich heute nach 26 Jahren über den Umfang dieser einschlägigen Kriegsgefangenenensachen zahlenmäßig keinerlei Angabe machen kann. Wenn ich vorhin gesagt habe, daß die mir vorgehaltenen Exekutionszahlen ziemlich hoch erscheinen, so erklärt sich das aus dem vorher Gesagten, d.h. der flüchtigen Durchsicht der täglichen Eingänge. (Bis hierhin mit Ausnahme des 1. Satzes auf Seite 8 selbst diktiert).

Mir wurde aus meiner Interrogation vom 30.11.1945 vorgehalten, daß ich ~~am~~ im Jahre 1942 an einer Besprechung beim Chef Kriegsgefangenenwesen im OKW - General von Graevenitz - teilgenommen habe (Personalheft Bl.42). Ich habe damals weisungsgemäß als Vertreter des RSHA erklärt, daß schwerkranke insbes. infektiionskranke sowj.Kgf. zwecks Sonderbehandlung in KLS überstellt werden könnten. Ich habe keine Erinnerung daran, ob Königshaus an dieser Besprechung teilgenommen hat. Wenn ich im November 1945 diese Angabe gemacht habe, muß sie richtig

135
149

sein. Ich habe andererseits erfahren, daß Königshaus an anderen Besprechungen beim Chef Kriegsgefangenenwesen im Okw als Vertreter des RSHA teilgenommen hat, ohne jedoch nähere Einzelheiten heute mehr in Erinnerung zu haben.

Bezüglich der weiteren Behandlung kranker sowj. Kriegsgefangener auf Grund der erwähnten OKW-Besprechung hatte ich jedoch nichts mehr gehört, weiß also nicht, ob überhaupt derartige Überstellungen zwecks Sonderbehandlung durchgeführt worden sind.

Die Vernehmungen in meinem Verfahren in Frankfurt am Main vom 18., 19., 20. April 1950 und 7. u. 14.6.1950 (Personalheft Lindow Bl. 45-56c, 56f-56k u. 57) sind mir auszugsweise, soweit sie Königshaus betreffen, vorgehalten worden. Ich habe damals stets objektiv und zutreffend meine Angaben gemacht und habe sie daher aufrecht und mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Mir ist eröffnet worden, daß die in meinen vorgenannten Vernehmungen enthaltenen Aussagen bezüglich Königshaus und den von ihm bearbeiteten Aussonderungsvorgängen, die mir soeben auszugsweise nur vorgehalten worden sind und die ich als richtig anerkannt habe, in einer späteren Vernehmung in einer abschließenden Niederschrift aufgenommen werden soll. Ich erkläre mich schon heute bereit auf entsprechende einfache Ladung zum Termin zu erscheinen und den Empfang der Ladung zu bestätigen.

Bezüglich der mir zu Eingang meiner gestrigen Vernehmung vorgehaltenen Beschuldigung, an Aussonderungsvorgängen aus dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten mitgewirkt zu haben, erkläre ich, daß sämtliche mir zur Kenntnis gekommenen Vorgänge dieser Art nur aus dem Reichsgebiet stammten. Ich kann mir auch nicht denken,

136
A50

daß Thiedeke oder Königshaus derartige Vorgänge außerhalb des Reichsgebietes zur Bearbeitung vorgelegt erhalten haben.

Wenn ich gefragt werde, wer von den leitenden Beamten des Referats, d.h. von den Sachbearbeitern und Sachgebietsleitern über die Tätigkeiten des Thiedeke und des Königshaus nähere Angaben zu machen in der Lage sein müßten, so benenne ich Fumy, Brandt, Wilhelm Bauer, Ortman und evtl. Pütz.

Abschließend bemerke ich, daß ich heute nicht mehr in der Lage bin, in einer Skizze die räumliche Verteilung der Zimmer des Referates IV A 1 und ihre Besetzung ~~in einer~~ aufzuzeichnen.

In meiner Gegenwart diktiert,
~~xxxxxxx~~ genehmigt und
unterschrieben

Geschlossen:

Hauswald
(Hauswald)
E. Staatsanwalt

Münchenberg
(Münchenberg)
KOM

Prommersberger
(Prommersberger)
Justizangestellte

Karl Lindow
.....

Z 12

16

Lindow,
Kurt

12.12.68

Bd. XII S. 80ff

Der Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht Berlin
1 Js 5/65 (RSHA)

z.Zt. Regensburg, den 12.12.1

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Staatsanwalt F. S c h m i d t
KOM Hinkelmann
als Vernehmende
JAng. Prommersberger
als Protokollführerin

In die Diensträume der Staatsanwaltschaft Regensburg vorgeladen
erscheint um 9 Uhr als Beschuldigter der

Renter und Kriminaldirektor a.D.
Kurt Erwin Artur L i n d o w
geboren am 16.2.1903 in Berlin,
wohnhaft in Regensburg, Aussigerstraße 45.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, daß er in dem gegen verschiedene
frühere Angehörige des RSHA wegen des Verdachts der Teilnahme an
der Ermordung von polnischen und russischen Kriegsgefangenen in
Einzelfällen geführten Verfahren als Beschuldigter vernommen werden
soll. Er wurde gemäß § 136 StPO belehrt, daß er grundsätzlich
nicht auszusagen brauche. Falls er aussagebereit sei, könne er
jederzeit einen Verteidiger befragen. Die Strafvorschriften der
§§ 49, 211, 357 StGB alter und neuer Fassung wurden dem Beschul-
digten wörtlich vorgelesen, desgleichen der § 136 StPO.

Der Beschuldigte erklärte: Ich bin aussagebereit und verzichte
zunächst auf die Befragung eines Verteidigers.

Ich bin in den letzten Jahren bereits mehrmals sowohl polizeilich
als auch von Berliner Staatsanwälten eingehend über meinen Lebens-
lauf und meine Tätigkeit im RSHA befragt worden. Was ich in den
einzelnen Vernehmungen angegeben habe, ist mir heute noch im wesent-
lichen geläufig. Diese Angaben halte ich auch heute noch aufrecht
und bitte, sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung zu machen.

Auf ein nochmaliges Vorlesen meiner Vorvernehmung^{en} verzichte ich ausdrücklich.

Wie bereits bekannt ist, bin ich am 1.10.1941 zum Referat IV A 1 versetzt worden und habe mich dort bis Ende Juni 1942 in die sachliche Tätigkeit des Referats, und gegen Ende dieser Tätigkeit in die sachliche Tätigkeit des Referatsleiters eingearbeitet. Am 1. Juli 1942 wurde ich dann Referatsleiter von IV A 1 und übte diese Funktion bis etwa Mitte 1944 aus.

Als ich zum Referat IVA 1 kam, war der RR V o g t Referatsleiter und der RD P a n z i n g e r Gruppenleiter von IV A. Mir ist auch heute noch erinnerlich, daß es im Referat IV A 1 ein Sachgebiet gab, welches sich mit den Angelegenheiten der Kriegsgefangenen befaßte; es war das Sachgebiet IV A 1 c. In diesem Sachgebiet war ein Mann namens T h i e d e k e. Nach meiner heutigen Erinnerung der einzige verantwortliche Sachbearbeiter. Seine Schreibdame war ein Fräulein W o l f e r t, die mir wegen ihres vorlauten Wesens heute noch in Erinnerung ist. An weitere Sachbearbeiter in diesem Sachgebiet kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Noch während meiner Einarbeitungszeit ist dieser T h i e d e k e - seine Dienstbezeichnung ist mir heute nicht mehr in Erinnerung - aus dem Referat IV A 1 versetzt worden. An den genauen Zeitpunkt kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Wenn ich in früheren Vernehmungen ausgesagt habe, daß dieser Zeitpunkt im Frühjahr 1942, und zwar einige Zeit bevor Vogt das Referat verließ, gewesen sein muß, so halte ich meine damalige Aussage auch heute noch aufrecht. Mein Erinnerungsvermögen war damals besser als heute. T h i e d e k e s Nachfolger war der Polizeioberinspektor K ö n i g s - h a u s. Wann dies-er genau zum Referat IV A 1 kam, kann ich heute nicht mehr sagen. Auf Grund meiner Erfahrung meine ich aber, daß beide zunächst eine Zeitlang zusammengearbeitet haben werden, bevor T h i e d e k e das Referat verließ; denn T h i e d e k e war der einzige, der K ö n i g s h a u s sachgemäß in die Arbeit von IV A 1c einweisen konnte. Auch hinsichtlich K ö n i g s - h a u s meine ich, daß dieser der alleinige Sachbearbeiter in diesem Sachgebiet war. Ich bin dessen ziemlich sicher. Wenn mir hier in diesem Zusammenhang die Namen H e r o l d, P r e u ß und W e g e n e r als weitere Sachbearbeiter in IV A 1 c -

zumindest zeitweise - genannt werden, so kann ich mich weder an die Person noch an die einzelnen Namen erinnern, diese besagen mir nichts. Dagegen ist mir der genannte Name E c k e r l e noch in Erinnerung. Dieser war Sachbearbeiter in IV A 1 d . Als Sachbearbeiter von IV A 1 c habe ich ihn dagegen nicht in Erinnerung.

Außer der bereits genannten Kanzleiangestellten W o l f e r t kann ich mich an keine weitere Schreibdame in dem Kriegsgefangenen Sachgebiet erinnern. Die mir in diesem Zusammenhang genannten weiteren Namen besagen mir gleichfalls nichts. Lediglich hinsichtlich der Frau M i c h l e r beziehe ich mich auf meine Angaben in meiner Vernehmung vom 13./14.11.1968. Auf den mir gezeigten Lichtbildern habe ich außer Frä. W o l f e r t keine weiteren Damen erkennen können, die noch in IV A 1 c tätig gewesen sein könnten.

Mir ist das Gruppenbild XIII zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Auf diesem Bild erkenne ich Dr. R a n g , Dr. K n o b l o c h , F u m y und den Dolmetscher D e d i o wieder. Die unter Nr. 19 abgebildete Person kann ich nicht klar erkennen. Nach der Größe und dem Profil zu urteilen, könnte das K ö n i g s h a u s sein. Insoweit möchte ich mich jedoch nicht festlegen.

W o T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s nach dem Kriege verblieben sind, ist mir unbekannt. Ich kann mich auch nicht daran erinnern, während meiner Gefangenschaft bzw. Internierung etwas über den Verbleib von diesen beiden Personen gehört zu haben.

Sachliche Tätigkeit während der Einarbeitungszeit:

Während der ersten Zeit meiner Einarbeitung besaß ich kein festes Dienstzimmer. Ich saß mal im Zimmer von V o g t und anfangs überwiegend in der Registratur, um mir die dortigen Aktenvorgänge anzusehen. Meine wesentlichste Aufgabe war ~~zunächst~~ zunächst die Einarbeitung in die Materie des Kommunismus. Diese Tätigkeit nahm mich in den ersten Monaten überwiegend in Anspruch, so daß ich mich um die anderen Sachgebiete des Referats nicht kümmern konnte. Erst im Laufe der Zeit habe ich mich dann auch mit diesen anderen Gebieten befaßt und mich durch Aktenstudium und durch die Sachbearbeiter informieren lassen. Bei dieser Gelegenheit ist mir auch das Sach-

gebiet IV A 1 c zur näheren Kenntnis gekommen. Ich kann mich zwar heute nicht mehr an Einzelheiten erinnern, meine jedoch, daß mir Erl. W o l f e r t einige abgeschlossene Aktenvorgänge zum Studium herausgesucht und übergeben hat. Bei dieser Gelegenheit habe ich erstmals Sonderbehandlungsvorgänge gesehen. In diesen Fällen handelte es sich um polnische Staatsangehörige, die mit deutschen Frauen den Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten und deswegen sonder behandelt worden waren. Ich kann heute nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob es sich bei den Polen um Zivilarbeiter oder um polnische Kriegsgefangene bzw. ehemalige polnische Kriegsgefangene handelte. In Erinnerung ist mir insoweit noch geblieben, daß ich in diesen Vorgängen Abbildungen des jeweiligen Polen als Brustbild bzw. in Ganzformat, zum Teil entkleidet, befanden und daß darin auch Bilder von der durchgeführten Exekution vorhanden waren. Mir sind in diesem Zusammenhang die Einzelfälle Nizio und Grzesiak zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Ich kann nur bestätigen, daß die Vorgänge, die mir damals vorgelegt wurden, genauso aussahen, wie die mir hier gezeigten Fotokopien. Ich kann mich weiterhin daran erinnern, in den Vorgängen rassische Beurteilungen über den jeweiligen Polen gesehen zu haben. Besonders in Erinnerung ist mir auch noch die Entscheidung des RFSS, die mit Grünstift meistens am Rande stand. Hierbei wunderte ich mich insbesondere über die uneinheitliche Linie der Entscheidungen, die mal auf Sonderbehandlung und mal auf Eindeutschung lauteten. Über die zum Z Teil sehr harten Entscheidungen war ich damals stark betroffen. Ich habe mich aber in der Folgezeit nicht weiter darum gekümmert, da ich mit diesen Angelegenheiten dienstlich nicht konfrontiert worden bin.

Wenn ich nunmehr danach gefragt werde, ob mir heute noch in Erinnerung ist, wie im einzelnen die Bearbeitung derartiger Fälle damals durchgeführt wurde, so kann ich mich daran heute nicht mehr erinnern. Mir ist trotz Vorhalts nicht mehr erinnerlich, daß in jedem Vorgang eine Vorlage* an den RFSS gemacht wurde, die mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag endete. Auf Grund meiner allgemeinen Erfahrung wird jeder Vorgang sicherlich mit einem Bericht an den RFSS auf dem Dienstweg nach oben gegeben worden sein, jedoch vermag ich mich heute trotz intensivsten Nachdenkens

nicht mehr an Einzelheiten dieses Berichtes zu erinnern. Bei der mir bekannten Mentalität des RFSS kann ich mir einfach nicht denken, daß das RSHA von sich aus einen konkreten Entscheidungsvorschlag in jedem Vorgang gemacht haben soll. Da ich mich aber, wie bereits gesagt, an Einzelheiten nicht erinnern kann, will ich die auch nicht ausschließen.

Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, während meiner Einarbeitungszeit auch Einzelvorgänge gegen russische Kriegsgefangene gesehen zu haben. Deshalb kann ich zu diesem Komplex keine weiteren Angaben machen.

Mir ist ferner nicht mehr in Erinnerung, daß ich mich nach dem Studium dieser Einzelfälle noch mit den entsprechenden Erlassen, die die Lebensführung dieses Personenkreises regelten, näher befaßt habe. Ich bin ziemlich sicher, daß ich mit Thiedeke und auch später mit Königshaus darüber nicht gesprochen habe. Wenn ich gefragt werde, ob ich vielleicht mit dem Referenten Vogt über diese Dinge gesprochen hätte, so kann ich mich heute daran nicht mehr erinnern. Es ist aber durchaus möglich, da Vogt menschlich sehr zugänglich war und man mit ihm über alles sprechen konnte, ohne Gefahr zu laufen angeschwärzt zu werden. Insoweit will ich also nicht ausschließen, daß mir vielleicht Vogt nähere Aufklärung über die bis dahin ergangenen Erlasse gegeben hat. Ich selbst kann mich aber, wie bereits betont, heute nicht mehr daran erinnern, derartige Erlasse gesehen und durchgearbeitet zu haben.

Die Vorlagen in diesen Einzelfällen müssen m.E. auf dem normalen Dienstweg zu Himmler gelangt sein. Das bedeutet, daß der Sachbearbeiter in IV A 1 c den Vorgang zunächst dem Referatsleiter zur Zeichnung vorgelegt und dieser den Vorgang über den Gruppenleiter an den Amts_Chef weitergeleitet hat, von dem die Sache dann gegebenenfalls über den Cds zu Himmler gelangt ist. Das war der normale Dienstweg für alle Berichtssachen nach oben. Während der Zeit unter Vogt ist mir nicht bekannt geworden, daß von diesem Dienstweg Ausnahmen gemacht wurden. Ich kann mich auch noch daran - wenn auch nur schwach - erinnern, daß Königshaus

derartige Einzelvorgänge über V o g t nach oben laufen ließ. V o g t
T h i e d e k e kann ich das dagegen heute nicht mehr sagen, da
mir imsomit jede Erinnerung fehlt. Das mag vielleicht auch dara-
liegen, daß T h i e d e k e bereits zu einem Zeitpunkt das Re-
ferat verließ, als ich mich noch nicht so intensiv mit diesen
Dingen beschäftigte. Wenn ich in diesem Zusammenhang danach ge-
fragt werde, ob T h i e d e k e und evtl. später auch K ö -
n i g s h a u s Sonderrechte besaßen, z.B. ein besonderes Vor-
tragsrecht beim Amts-Chef unter Umgehung des Referatsleiters, so
kann ich mich daran nicht erinnern.

Nach der Zeichnungsbefugnis der einzelnen Sachbearbeiter befragt
möchte ich allgemein folgendes sagen: Mir ist heute nicht mehr in
Erinnerung, daß es eine Geschäftsordnung gab, in der die Zeichnung
befugnis geregelt war. Deshalb bin ich heute der Ansicht, daß die
Zeichnung der einzelnen Schreiben von dem Adressaten und der
Schwere des Inhalts ~~xxxx~~ abhängig war. Damit meine ich, daß z.B.
Schreiben an Reichsbehörden niemals von einem Sachbearbeiter oder
Referenten gezeichnet wurden, sondern vom CdS oder dem Amtschef.
Wenn beide verhindert waren, konnte selbstverständlich der dann
Ranghöchste, das war der Gruppenleiter, derartige Schreiben zeich-
nen. Schreiben an nachgeordnete Dienststellen des RSHA konnte da-
gegen, wenn sie inhaltlich nicht von Wichtigkeit waren, der Sach-
bearbeiter oder der Referent zeichnen. Es war dem Takt des einzel-
nen überlassen, ob er derartige Schreiben selbst zeichnen oder
durch seinen nächst Vorgesetzten zeichnen lassen wollte.

Mir wird in diesem Zusammenhang meine Aussage im 2. Absatz der
Seite 2 vom 20.9.1950 wörtlich vorgelesen. In dieser Allgemeinheit
kann ich meine damalige Aussage nicht aufrechterhalten. Insoweit
möchte ich mich berichtigen. Mir wird nunmehr Bl.46^x aus dem Einzel-
fall Grzesiak zur Einsichtnahme vorgelegt. Dieses Schreiben an die
Stapostelle Saarbrücken ist von K ö n i g s h a u s gezeichnet
worden. Ich kann heute nicht sagen, ob Königshaus zu diesem Zeit-
punkt bereits der verantwortliche Sachbearbeiter in IV A 1 c war,
möchte aber auf Grund meiner allgemeinen Erfahrung meinen, daß
T h i e d e k e schon nicht mehr dem Referat angehörte, weil
sonst dieser das Schreiben gezeichnet hätte. Mir ist Königshaus

Vom 18.4.42

als sehr selbstbewußt und man kann schon sagen selbstherrliche Person in Erinnerung. Es ist also durchaus möglich, daß K ö n i g s h a u s dieses Schreiben gezeichnet hat, obwohl T h i e d o k e noch da war. Mir sind in diesem Zusammenhang weitere Schreiben an Stapo-Leitstellen mit der Unterschrift des K ö n i g s h a u s gezeigt worden. Ich erkenne dessen Unterschrift einwandfrei wieder, weil diese sehr charakteristisch ist.

Wie ich bereits in meiner letzten Vernehmung angegeben habe, habe ich in den letzten Wochen vor meiner Ernennung zum Referatsleiter fast täglich mehrere Stunden im Zimmer von V o g t gesessen und mit diesem gemeinsam die Ein- und Ausgänge durchgesehen. Ich selbst übte hierbei zwar keine verantwortliche Tätigkeit aus, sondern sollte mich nunmehr intensiv auf den bevorstehenden Wechsel vorbereiten. Obwohl alle Ein- und Ausgänge durch meine Hand liefen, kann ich mich heute beim besten Willen nicht mehr daran erinnern, daß darunter auch Sonderbehandlungsvorgänge gegen polnische und russische Kriegsgefangene waren. Ich bin überhaupt heute der Ansicht, daß die Polensachen etwa Mitte 1942, auf jeden Fall noch vor meiner Ernennung, in unserem Referat IV A 1 nicht mehr bearbeitet wurden, sondern im zuständigen Länderreferat. Ich kann mich jedenfalls nicht daran erinnern, seit diesem Zeitpunkt und auch später als Referatsleiter derartige Polenfälle gesehen zu haben. Dagegen ist mir noch in Erinnerung, daß diese Fälle während meiner Einarbeitungszeit von V o g t abgezeichnet wurden, wenn sie auf dem Dienstweg nach oben gingen. Diese Bearbeitungsweise blieb auch so bis zum Ausscheiden von V o g t und änderte sich erst mit meinem Dienstantritt. Auf Befragen: Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, daß V o g t schon beim Eingang derartiger Fälle sich diese genau ansah. Ich meine, er hat damals die täglich eingehende Post zunächst ohne nähere Kenntnisnahme abgezeichnet und dann auf die Sachgebiete verteilt lassen. Wenn mir dazu die Aussage der Zeugin W o l f e r t vorgehalten wird, so kann ich dazu nichts-weiteres sagen.

Abschließend möchte ich für die Zeit meiner Einarbeitung in IV A 1 nochmals betonen, daß mir nicht in Erinnerung ist, jemals einen Sonderbehandlungsfall gegen einen polnischen oder russischen Kriegsgefangenen in Vertretung von V o g t verantwortlich mitgezeichnet zu haben. Ich kann mich jedenfalls heute nicht mehr daran erinnern.

Vermerk:

Die Vernehmung wurde um 17.30 Uhr unterbrochen und soll morgen um 9 Uhr fortgesetzt werden. Die Vernehmung wurde fernerhin im Laufe des Tages dreimal kurz unterbrochen, um den Beschuldigten und den weiteren Beteiligten Gelegenheit für einen kurzen Imbiß zu geben. Der Beschuldigte erklärte, daß er am 13.12.68 um 9 Uhr pünktlich erscheinen werde.

z.Zt. Regensburg, den 13.12.1968

F o r t s e t z u n g

der Vernehmung des Beschuldigten Kurt L i n d o w vom 12.12.1968:

Sachliche Tätigkeit während der Referentenzeit:

Bereits einige Zeit vor meinem Dienstantritt haben mir sowohl P a n z i n g e r als auch V o g t erklärt, daß im Rahmen einer allgemeinen Verkleinerung des Referats IV A 1 die Sachgebiete IV A 1 c und IV A 1 d abgetrennt werden sollten. Das Kriegsgefangenensachgebiet sollte zu dem entsprechenden Länderreferat, ich glaube es war das Rußlandreferat IV D 5, eingegliedert werden.

In den ersten Tagen nach meinem Dienstantritt fiel mir dann auf, daß keine Ausgänge aus dem Sachgebiet IV A 1 c über meinen Tisch liefen. Ich habe zwar heute keine konkrete Erinnerung mehr daran, meine jedoch, daß in diesen ersten Tagen Eingänge für das Kriegsgefangenensachgebiet über mich gelaufen sind.

Ob darunter auch sogenannte Sonderbehandlungsfälle, die den Gegenstand dieses Verfahrens bilden, gewesen sind, vermag ich heute nicht mehr zu sagen. Nach einigen Tagen begab ich mich daraufhin zu P a n z i n g e r, um mich entsprechend zu erkundigen. Nunmehr erfuhr ich, daß P a n z i n g e r - offenbar nach Absprache mit Müller - das Kriegsgefangenen-sachgebiet sich sachlich unterstellt hatte und die Angehörigen dieses Sachgebietes mir fortan nur noch personell unterstehen sollten. Ich selbst habe dagegen keinen Widerspruch erhoben; im Gegenteil, es war mir sogar sehr recht, weil ich wußte, welche unangenehmen Dinge dort bearbeitet wurden.

in Fotokopie

Mir werden Schreiben des RSHA/mit dem Aktenzeichen IV A 1 d vom 4. August 1942, 24. August 1942, 25. September 1942, 23. Oktober 1942, 24. Februar 1943 und 13. April 1943 zur Einsichtnahme vorgelegt. Auf diesen Schreiben erkenne ich meine Unterschrift wieder, soweit ich diese persönlich unterschrieben habe; im übrigen sind ~~xxx~~ meine Unterschriften von Kanzleiangestellten beglaubigt worden. Da muß ich jetzt Farbe bekennen. Mir war diese Tatsache völlig entfallen. Ich bin über die Vorlage dieser Dokumente sehr überrascht. Danach muß es so gewesen sein, daß das Sachgebiet IV A 1 ~~d~~tatsächlich auch weiterhin unter meiner sachlichen Dienstaufsicht stand. Jedenfalls bitte ich daraus keine voreiligen Rückschlüsse hinsichtlich der sachlichen Aufsicht über das Sachgebiet IV A 1 c zu ziehen. Insoweit bin ich ganz sicher und halte meine Angaben, die ich bisher in allen meinen Vernehmungen gemacht habe, trotz nochmaligen Vorhalts, voll aufrecht. Schon von 1945 an habe ich in meinen zahlreichen Vernehmungen bekundet, daß das Kriegsgefangenensachgebiet mit meinem Dienstantritt aus meiner sachlichen Dienstaufsicht herausgenommen wurde und direkt dem Gruppenleiter P a n z i n g e r unterstellt worden war.

Ich bleibe weiterhin dabei, daß während meiner Referentenzeit K ö n i g s h a u s der alleinige Verantwortliche Sachbearbeiter für das Kriegsgefangenensachgebiet war. Welche Tätig-

keit er im einzelnen ausübte und in welcher Art und Weise er seine Arbeiten erledigte, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich habe mich - wie gesagt - um die sachliche Tätigkeit in IV A 1 c nicht gekümmert. Ich kann mich auch nicht mehr daran erinnern, aus persönlichen oder anderen Gründen die Angehörigen von IV A 1 c in deren Diensträumen aufgesucht zu haben. Mir werden die Aussagen von zwei Zeugen vorgehalten, wonach ich des öfteren sowohl K ö n i g s h a u s als auch die anderen Bediensteten in IV A 1 c aufgesucht haben soll. Ich kann mich daran heute nicht mehr erinnern, will es aber andererseits auch nicht ausschließen. Auf jeden Fall waren das dann Besuche aus irgendwelchen persönlichen Gründen, wie z.B. Geburtstag u.a., auf keinen Fall aber aus sachlichen Gründen.

Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, daß nach den ersten Tagen nach meinem Dienstantritt noch irgendwelche Vorgänge für das Sachgebiet IV A 1 c über meinen Schreibtisch gelaufen sind. Andererseits kann ich das auch nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen. Es mag durchaus vorgekommen sein, daß manchmal irgendwelche Irrläufer, die für K ö n i g s h a u s bestimmt waren, bei mir landeten. In diesen Fällen habe ich auf den Vorgängen - so meine ich heute - lediglich mein Zeichen gemacht und sie dann ohne weiteres an K ö n i g s h a u s weitergeleitet.

Der offizielle Dienstweg für die Sonderbehandlungsfälle von Kriegsgefangenen war mit meinem Dienstantritt K ö n i g s h a u s , P a n z i n g e r und M ü l l e r in der Zeichnungskette. Wie mir P a n z i n g e r hierzu seinerzeit erklärt hat, war dieser Dienstweg bereits schon zu Zeiten von V o g t geplant, aber nur deshalb nicht verwirklicht worden, weil man V o g t als älteren Regierungsrat, der bis zum 1.10.1941 ohne Gruppenleiter gearbeitet hatte, nicht verärgern wollte. Deshalb machte man dieses Vorhaben mit dem Referentenwechsel wahr.

Mir werden in diesem Zusammenhang die Aussagen der Zeugen Margarete S c h r e i e r und des ~~xxx~~ Mitbeschuldigten K e m p e l vorgehalten, wonach eine Ausnahme von dem üblichen Dienstweg für Amtsvorlagen nach oben ihnen nicht bekannt gewesen sei. Ich will nicht sagen, daß diese Zeugen Personen die Unwahrheit sagen, meine jedoch, daß sie sich insoweit irren oder aber die wahren Zusammenhänge auf Grund ihrer niedrigen Dienststellung nicht erfahren haben. Ich kann mich zwar heute nicht mehr daran erinnern, daß auch K ö n i g s h a u s mich des öfteren mit Akten aufgesucht hat. Aber möglich ist das durchaus. Als Erklärung hierfür könnte ich mir denken, daß K ö n i g s h a u s immer dann mit irgendwelchen Vorgängen zu mir kam, wenn kommunistische Fragen mit eine Rolle spielten, die ja unser eigentliches Sachgebiet in IV A 1 waren. In diesen Fällen hat er mich selbstverständlich entsprechend unterrichtet, damit ich geeignete Maßnahmen treffen konnte. Ich selbst war sehr häufig, meistens abends, persönlich bei P a n z i n g e r und überbrachte ihm hierbei Vorgänge aus dem Referat, von denen er unbedingt Kenntnis erhalten mußte. Auf keinen Fall waren dabei Vorgänge aus dem Kriegsgefangenensachgebiet, die ich vorher mitgezeichnet hätte.

Mir wird in diesem Zusammenhang meine Aussage vom 20.4.1950 auf Seite 2 Absatz 2 soweit Rotklammer wörtlich vorgelesen. Wenn ich das damals so gesagt habe, so ist das richtig. Ich möchte aber betonen, daß diese Mitzeichnung nur für Vorgänge in Betracht kamen, in denen kommunistische Fragen für mich als Referenten von IV A 1 eine besondere Rolle spielten. Von diesen Vorgängen mußte ich deshalb schon zwangsläufig Kenntnis erhalten, um nun meinerseits die erforderlichen Schritte einzuleiten. Bei diesen Vorgängen handelte es sich auf keinen Fall um sog. Sonderbehandlungsvorgänge, denn die Betroffenen wurden ja für weitere Vernehmungen etc. noch gebraucht. Was mit diesen Personen dann später geschah, entzog sich damals meiner Kenntnis.

Ich kann sicher ausschließen, während meiner Referentenzeit auch nur irgendeinen Erlaßentwurf aus dem Sachgebiet IV A 1 c verantwortlich mitgezeichnet zu haben. Mir sind in diesem Zusammenhang der Erlaß des RFSS vom 10.3.1942 und des Cds vom 20.10.1942, 3.12.1942, 18.1.1943, 30.3.1943 und 6.5.1943, die sämtlich das Aktenzeichen IV A 1 c tragen und sich inhaltlich mit polnischen und russischen Kriegsgefangenen und ihrer Behandlung befassen, zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Wie bereits gesagt, habe ich diese Erlasse auf keinen Fall verantwortlich mitgezeichnet. Es ist aber vorgekommen, daß derartige allgemeine Erlasse mir nachträglich zur Kenntnisnahme gelangt sind. Bei der Vielzahl derartiger Erlasse kann ich mich heute nicht mehr daran erinnern, ob unter diesen auch sog. Kriegsgefangenenenerlasse sich befanden. Ich möchte aber nochmals betonen, daß derartige Erlaßentwürfe aus IV A 1 c bei mir auf keinen Fall zur Mitzeichnung durchgelaufen sind.

Auf Vorhalt:

Meine damalige Teilnahme mit Königshaus an einer Besprechung im OKW unter Leitung von Generalmajor von Grävenitz - es muß in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 gewesen sein - war rein zufällig. Ich erinnere mich insoweit noch daran, daß ursprünglich Panzinger und Königshaus an dieser Besprechung teilnehmen sollten. Weil Panzinger aus irgendeinem Grunde nicht konnte oder wollte, befahl er mir, zu dieser Besprechung zu gehen. Offensichtlich wollte man nicht den ~~MS~~ Hauptsturmführer Königshaus in einen Kreis von Stabsoffizieren entsenden und ihn dort als alleinigen Sprecher auftreten zu lassen. Mein Besuch dort hatte also nichts mit meiner Funktion als Referent von IV A 1 zu tun, ich sollte vielmehr nur das RSHA als Amt repräsentieren.

Auf Vorhalt:

Bei der gestrigen Vernehmung habe ich das Wort "Bandera" fallen lassen. Hierzu erkläre ich folgendes:

Etwa im Jahre 1943 lernte ich anlässlich der Evakuierung meiner Ehefrau den damaligen Regierungsrat Hans-Helmuth W o l f f kennen. Wolff war seinerzeit ebenfalls im Amt IV des RSHA tätig und hatte seinen damaligen Dienstsitz in der Wilhelmsstraße. Dienstlich wußte ich damals, daß RR Wolff die ukrainische Widerstandsbewegung von "Bandera" und "Melnyk" bearbeitete. Konkrete Hinweise über seine damalige Bearbeitung kann ich nicht geben; auch bin ich nicht in der Lage, Personen zu benennen, die unter Leitung des RR W o l f f die genannten Widerstandsbewegungen bearbeitet haben. Mir ist auch seinerzeit dienstlich bekannt geworden, daß RR W o l f f während seiner Bearbeitungszeit einen zusammengefaßten Bericht über die Bearbeitung der beiden ukrainischen Widerstandsbewegungen für den Amtschef Müller gefertigt hatte. Dieser zusammengefaßte Bericht resultierte aus den von den Ostdienststellen eingegangenen Meldungen. Mit Ostdienststellen meine ich die Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos in Rußland. Über den Verbleib des RR W o l f f weiß ich nichts. Ich habe ihn letztmalig etwa 1947 während meiner Internierungshaft in Nürnberg gesehen. W. hat im Gesicht eine Mensurnarbe.

Nach meiner heutigen Erinnerung wurde das Kriegsgefangenen-sachgebiet IV A 1 c etwa Mitte 1943 aus unserem Referat ausgegliedert und dem entsprechenden Länderreferat IV D 5 angegliedert. Wenn ich in früheren Vernehmungen aus dem Jahre 1945 den Monat Juni des Jahres 1943 für diese Ausgliederung angegeben habe, so wird meine damalige Zeitangabe richtig sein. Heute kann ich das nicht mehr so genau angeben. Mit diesem Zeitpunkt hörte auch meine persönliche Dienst-aufsicht über die Angehörigen von IV A 1 c auf. Ich hatte dann auch insoweit mit K ö n i g s h a u s und seinen Mitarbeitern zu tun.

Zum Abschluß meiner heutigen verantwortlichen Vernehmung möchte ich nochmals betonen, daß ich Sonderbehandlungs-vorgänge gegen polnische und russische Kriegsgefangene

bzw. ehemalige polnische und russische Kriegsgefangene zu keinem Zeitpunkt verantwortlich mitgezeichnet habe und zwar weder als Vertreter von V o g t noch später als Referent selbst. Ich kann mich jedenfalls daran nicht erinnern.

Das Protokoll wurde in meiner Gegenwart sowohl gestern als auch heute laut diktiert. Ich bin diesem Diktat aufmerksam gefolgt. Die gewählten Formulierungen entsprechen meinen Wünschen, teilweise habe ich sie selbst mitformuliert. Ich verzichte deshalb auf ein Durchlesen des Protokolls und erkenne dieses durch meine nachfolgende eigenhändige Unterschrift an.

Karl Lindow

Geschlossen:

Schmidt
(Schmidt) Staatsanwalt

Hinkelmann
(Hinkelmann) KOM

Prommersberger
(Prommersberger) JAng.

Z 12

17

Lindow,
Kurt

19.6.69

• Bd XII S. 15ff

Der Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht Berlin
1 Js 1/64 (RSHA)

z.Zt. Regensburg, den 19.6.1969

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
als Vernehmender
JA Geier
als Protokollführerin

Zur Fortsetzung seiner Vernehmung vom 13./14. Nov. 1968
vorgeladen erscheint bei der Staatsanwaltschaft Regens-
burg

Kriminaldir. a.D. Kurt L i n d o w, geb.
16.2.1903 in Berlin,
wohnhaft in 84 Regensburg, Aussiger Str.45.,

und gibt an:

Ich bin weiterhin zur Aussage bereit.

Mir ist der Inhalt meiner Vernehmungen in dieser Sache
vom 13. und 14. November 1968 heute noch bekannt. Es ist
nicht notwendig, daß mir diese Vernehmungen nochmals vor-
gelesen werden. Soweit es auf Details ankommen sollte,
bitte ich jedoch, mir den Wortlaut meiner damaligen Ver-
nehmungen nochmals vorzulesen.

Bevor auf weitere Dokumente und den Inhalt meiner früheren
Aussagen eingegangen wird, möchte ich von mir aus die Frage
der weiteren Verfolgbarkeit von Erschießungen russischer
Kriegsgefangener im Hinblick auf die neue Rechtslage an-
schneiden. Mir wurde hierzu mitgeteilt, daß nur bei unter-
geordneten Sachbearbeitern die Frage der Verjährung seit
dem 8. Mai 1960 eine Bedeutung gewinnen kann, nicht dagegen
bei Beamten des RSHA, die an maßgeblicher Stelle die

Bearbeitung von Exekutionsfällen zu erledigen hatten.

Mir ist der Wortlaut der einschlägigen Einsatzbefehle nicht bekannt geworden. Inhaltlich habe ich lediglich den Einsatzbefehl Nr. 8 auf mein entsprechendes Befragen von V o g t, vielleicht auch von T h i e d e k e erläutert bekommen. Wenn ich in meiner Vernehmung vom 18. April 1965 (Seite 11 - 13 des Personalheftes Königshaus) angegeben habe, von den Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener durch T h i e d e k e erfahren zu haben, so bezieht sich das nicht notwendigerweise auch auf den Inhalt des Einsatzbefehles Nr. 8. V o g t erläuterte mir damals nicht, was im einzelnen über die Aussonderungen der russischen Kriegsgefangenen und ihre weitere Bearbeitung im Einsatzbefehl Nr. 8 selbst und andererseits in den dazu erlassenen beiden Richtlinien stand. Ich erfuhr von ihm nur aus dem Gesamtinhalt das Wesentliche über die Aussonderung, wobei mir zur Abschwächung als Grund für die Aussonderungen eine Art Vergeltungsmaßnahme mitgeteilt wurde, und ihre weitere Bearbeitung. im RSHA.

Zur weiteren Bearbeitung gehörte als wichtigste Aufgabe der mit dieser Angelegenheit befaßten Beamten des RSHA die Bestimmung des Konzentrationslagers, in welches die ausgesonderten Kriegsgefangenen überstellt werden sollten. Demzufolge mußten T h i e d e k e und später Königshaus jeweils das Lager für die Gemeldeten herausfinden, welches für die Exekution der Betreffenden geeignet war. Nach welchen Gesichtspunkten T h i e d e k e und Königshaus die Auswahl zu treffen hatten, habe ich in concreto nicht erfahren. Die Durchführbarkeit der Exekutionen gegen Gruppen mußte bei der Wahl des KL für den Sachbearbeiter T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s eine Rolle gespielt haben. Ebenso mußte die Aufnahmefähigkeit der Lager zum Zwecke der Exekution für diese Auswahl von Bedeutung gewesen sein.

Bei der Frage der Durchführbarkeit und der Aufnahmefähigkeit der einzelnen Konzentrationslager ~~der~~ für die Exekutionen mußte sich der jeweilige Sachbearbeiter meiner Meinung nach ein Bild über die tatsächlichen Gegebenheiten machen, um in den Fernschreiben, die die Überstellung^{en}/zwecks Exekutionen verwaltungsmäßig anordneten, das jeweils geeignete Lager einzusetzen, bzw. zu bestimmen.

Ich weiß heute noch, daß bei der Bestimmung des für die Exekution geeigneten Lagers die Frage von Bedeutung war, ob das Lager für Einlieferungen offen war oder wegen einer Epidemie unter ~~Quart~~ Quarantäne stand und deshalb gesperrt war. Auch war der Transportweg ausschlaggebend, da nach Möglichkeit jeweils das nächstgelegene KL für die Exekutionen bestimmt wurde. Bei den KLs handelte es sich ausschließlich um solche, die im Reichsgebiet lagen. Bei den KL's handelte es sich um Dachau, Buchenwald, Sachsenhausen, Mauthausen, Flossenbürg.

Welche tatsächlichen Möglichkeiten zur Ausführung der angeordneten Exekutionen in diesen KL's bestanden, habe ich persönlich damals nicht erfahren. Andererseits halte ich es für undenkbar, daß T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s nicht gewußt haben sollen, welche tatsächlichen und technischen Gegebenheiten in den genannten KL's bestanden, um die Exekutionen dort durchzuführen. Meines Erachtens müssen sie logischerweise gewußt haben, auf welche Art und Weise die Exekutionen vorgenommen wurden. Daß es sich bei diesen Exekutionen nicht nur um einfache Erschießungen, wie etwa bei einer standrechtlichen Erschießung durch ein Erschießungskommando, gehandelt hat, müßten diese Sachbearbeiter meiner Meinung nach gewußt haben. Das bedeutet zugleich, daß eine Einweisung in ein KL vorgenommen wurde, weil dort

eine unauffälligere Durchführung der Tötung möglich gewesen ist, im Gegensatz zu sonstigen Exekutionen standrechtlicher oder vergeltungsmäßiger Art.

Für meine Person muß ich an dieser Stelle nochmals hervorheben, daß ich bezüglich der Ausführungsart der Exekutionen keine Kenntnis hatte. Ich wußte nicht, daß eigens zum Zwecke der Vernichtung der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen in einigen KL's die sogenannten "Genickschußanlagen" errichtet worden sind und in anderen KL's als Tötungsart Vergasungen und bzw. oder Abspritzungen angewandt wurden.

Meine Nichtkenntnis bezüglich der Tötungsart beruht erstens auf der Tatsache, daß ich von 1. Oktober 1941 bis 30. Juni 1942 nur informativ als künftiger Referatsleiter bei IV A 1 beschäftigt wurde. Detailkenntnisse über Vorgänge, die im RSHA bearbeitet, aber außerhalb des RSHA nach entsprechender Anordnung ausgeführt wurden, habe ich schon aus diesem Grunde nicht ^{erlangen} können. Nach dem 1. Juli 1942 hatte ich ^{frei} mit der sachlichen Bearbeitung der sowjetischen Kriegsgefangenen durch K ö n i g s h a u s absolut nichts zu tun, da K ö n i g s h a u s mir sachlich nicht unterstellt, sondern nur persönlich in disziplinarischer Hinsicht zugeordnet war.

Ganz anders muß es sich dagegen hinsichtlich der Kenntnis über die Ausführungsart bei den mit den sowjetischen Kriegsgefangenen befaßt gewesenen beiden Sachbearbeitern T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s verhalten haben. Aus ihrer sachlichen Arbeit muß sich zwangsläufig ergeben haben, daß sie auch bezüglich der Ausführungsart nähere Kenntnis durch unmittelbare Informationen erhalten haben. Mindestens müssen sie in groben Zügen darüber unterrichtet gewesen sein, wie der massenweise Anfall ausgesonderter Kgf in den KL's beseitigt worden ist.

Ich weiß nicht, ob die beiden Genannten KL's be-
sichtigt haben, um sich über die Ausführungsart
und die Schnelligkeit der Exekutionen ein Bild zu
machen. Ich halte das auch nicht für wahrscheinlich.
Andererseits ließen sich diese Tötungsmaßnahmen durch
die beiden Sachbearbeiter in reibungsloserweise nur
dann vorverfügen, wenn sie über die Ausführungsarten
und Möglichkeiten unterrichtet gewesen sind.
Für mich bestand damals nicht die geringste Veran-
lassung, zu diesen Fragen nähere Erkundigungen einzu-
ziehen, weil sie völlig außerhalb meiner Referats-
tätigkeit lagen. T h i e d e k e und besonders
K ö n i g s h a u s arbeiteten insoweit völlig selbst-
ändig. Nicht mal P a n z i n g e r wird sich über
diese technischen Einzelheiten der Ausführungsart
und des reibungslosen Funktionierens der Überstellungen
und Tötungen unterrichtet haben. Hierfür war^{en} typischer-
weise die mit der Durchführung der Einsatzbefehle be-
trauten Sachbearbeiter verantwortlich, die bei nicht
reibungslosem Funktionierens der Tötungen in den KL's
ihrerseits zur Verantwortung gezogen worden wären.
Die beiden Sachbearbeiter mußten deshalb bei der Aus-
wahl der Konzentrationslager darauf Bedacht nehmen, daß
diese auch in der Lage waren, die ihnen zur Exekution
überstellten Kgf. Binnen kurzer Zeit, oder besser gesagt
ohne Aufschub ~~beseitigt wurden.~~ zu beseitigen.

Ich kann mich nicht daran erinnern, nach Ausführung
der Exekutionen Vollzugsmeldungen der KL's unter den
Eingängen gesehen zu haben. Wenn ich in meiner Ver-
nehmung vom 20.4.1950 (Dokumentenband D II S. 50) an-
gegeben habe, daß K ö n i g s h a u s nach Abgang der
Fernschreiben die Fernschreibentwürfe mit den Pharaphen
der ihm vorgesetzten Beamten nachgeprüft und mit dem
Vermerk Z.d.A. versehen hat, so bezog sich diese Nach-

prüfung nicht auch auf Vollzugsmeldungen, sondern nur auf die ordnungsgemäße Erledigung⁵ der Fernschreiben, d.h. auf die Absendestempel der Fernschreibstelle.

Wenn ich in meinen bisherigen Vernehmungen durch die Alliierten und in meinem Frankfurter Verfahren im Jahre 1950 stets angegeben habe, daß Thiedeke und ab Frühjahr 1942 Königshaus als dessen Nachfolger ausschließlich Sachbearbeiter für die ausgesonderten sowjetischen Kgf gewesen sind, so ist das eine feststehende Tatsache, die nichts mit meiner Verteidigung in den damals gegen mich anhängig gewesenen Verfahren zu tun gehabt hat. Es ist unmöglich, daß beispielsweise Königshaus seinerseits behaupten könnte, ich hätte ihn früher und auch jetzt in diesem Verfahren zu Unrecht der ausschließlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Tötungsanordnungen im Entwurf bezichtigt. Königshaus war damals in dieser Zuständigkeit eingewiesen worden, ohne daß für ihn die Möglichkeit bestand, sich dieser Aufgabe zu entziehen, sowie auch ich von Müller zuerst zum Schutzhaftreferat und später zum Referat IV A 1 eingeteilt worden bin. Ich selbst habe nicht den Vorschlag unterbreitet, Königshaus als Nachfolger für Thiedeke zu bestimmen. Ich hätte das auch schon deshalb nicht getan, weil mir Königshaus typischer Verwaltungsbeamter mit starker Reserve gegenüber den Exekutivbeamten gar nicht als geeignet schien, die Tätigkeit des Thiedeke zu übernehmen. Königshaus verhielt sich deshalb mir gegenüber als Exekutivbeamten immer stark reserviert.

Panzinger dagegen war auch Verwaltungsbeamter und hatte daher zu Königshaus einen weit besseren Kontakt.

Obwohl K ö n i g s h a u s in IV A 1c bei den Entwürfen der Tötungsanordnungen Exekutivmaßnahmen traf, wurde er als Verwaltungsbeamter an diesen Posten gestellt. Das wird damit zusammenhängen, daß K ö n i g s h a u s wie auch sein Vorgänger T h i e d e k e, nicht auf Grund spezieller Einzelanweisungen im Exekutivsinne tätig zu werden hatte, sondern auf Grund bereits angeordneter Rahmenerlasse und allgemeiner Dienstanweisungen in selbständiger Sachbearbeitertätigkeit seine Entscheidungsentwürfe zu treffen hatte. Es handelte sich bei den ausgesonderten Kgf. um typische Aktenarbeit, für die Verwaltungsbeamte geeigneter waren als Exekutivbeamte. Das bedeutet nicht, daß er auf Grund eigener Entschlüsse seine Entscheidungen zu treffen hatte. Seine Entscheidungen waren ihm durch die allgemeinen Erlasse vorgezeichnet. Er hatte in Ausführung der Erlasse lediglich verwaltungsmäßig Einzelentscheidungen nach den in den Erlassen festgelegten Grundsätzen zu entwerfen.

Vermerk:

Die Vernehmung wurde um 13.00 Uhr zur Einnahme des Mittagssessens bis um 14.30 Uhr unterbrochen.

Zur persönlichen Charakterisierung des K ö n i g s h a u s gebe ich noch an, daß er zwar Parteigenosse war und wie allgemein üblich im Dienst stets die SS-Uniform als SS-Hauptsturmführer trug, sich jedoch in ideologischer Hinsicht mit seinen politischen Überzeugungen nicht hervorgetan hat. K ö n i g s h a u s war schon vor 1933 Beamter bei der Schutzpolizei, Ich habe ihn etwa 1938 beim Schutzhaftreferat als Regierungsinspektor und später Regierungsoberinspektor kennengelernt. Er ist als Beamter in die Polizeitätigkeit hineingewachsen, ohne durch eine politische Parteitüchtigkeit in seiner Dienststellung bevorzugt worden zu sein. Er galt als

tüchtiger und fähiger Arbeiter, ohne sich in politischer Hinsicht als eifriger oder überzeugter Nationalsozialist hervorgetan zu haben. Während meiner Dienstzeit in IV A 1 ist mir nicht bekannt geworden, daß K ö n i g s - h a u s bis zu seiner Versetzung nach IV D 5d im Sommer 1943 den Versuch unternommen hat, von dem ihm ausschließlich anvertrauten Sachgebiet der sowjetischen Kgf. entbunden zu werden. Auch wenn sich K ö n i g s - h a u s nicht bei mir direkt gemeldet hätte, um von dieser Tätigkeit loszukommen, hätte ich als sein in personeller Hinsicht zuständiger Referatsleiter von meinem Vorgesetzten von einer Wegmeldung des K ö n i g s - h a u s mit Sicherheit erfahren. Selbst anlässlich seiner Versetzung nach IV D 5d hat sich K ö n i g s - h a u s nicht gemeldet, sondern setzte dort die gleiche Arbeit, solange noch Aussonderungen stattfanden, fort.

Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, als Referatsleiter im Besitz einer Erlaßsammlung der in IV A 1 ergangenen Erlasse gewesen zu sein. Ich kann diese Frage auch nicht bezüglich V o g t, T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s beantworten. Auf Vorhalt ist mir allerdings klar, daß die genannten Herren ohne die einschlägigen Erlasse zu einer sachlichen Arbeit gar nicht in der Lage gewesen wären. Es entzieht sich jedoch meiner Kenntnis, wobei das auf einer Erinnerungslücke beruhen kann, ob K ö n i g s h a u s tatsächlich eine Erlaßsammlung aller in IV A 1c unter dieser Sachgebietsbezeichnung ergangenen Erlasse und Anordnungen besaß.

Mir ist soeben aus Dokumentenband A II/1 der Vorgang des Reichsarbeitsministers und des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Bayern vom Dezember 1941, Januar 1942 vorgelegt worden. Ich habe auch nach Einsichtnahme an diesen Vorgang heute keine Erinnerung mehr. Wenn in dem Schreiben vom 20. Januar 1942 am Rande handschriftlich

mein Name vermerkt ist: "Kriminaldirektor Lindow, Vertreter von RR Vdgt in K z", so kann ich mir nicht erklären, was mein Name dort bedeuten soll. Es ist auch nicht erkennbar, wer meinen Namen dort ^{dr-}aufgesetzt hat. Ich selbst verfügte über keine ausreichende Kenntnis von den Aussonderungsvorgängen und den Tötungsanordnungen, als das ich Gesprächspartner eines Sachbearbeiters des Reichsarbeitsministeriums in dieser Sache hätte gewesen sein können. Das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus dem mir vorgelesenen, von mir unterschriebenen Fernschreiben vom 29. Januar 1942 an die StapoLSt. München, (Dokumentenband A III Bl. 77/78). Dieses Fernschreiben ist von dem damaligen Kgf.-Sachbearbeiter in IV A 1c meiner Meinung nach entworfen worden und ^{von} mir in Abwesenheit von V o g t wegen der Dringlichkeit, die sich aus dem im Bezug als Blitz-FS angeführten Fernschreiben der StapoLSt. München vom 28.1.1942 ergibt, und wegen der Länge des Inhalts rein formal unterzeichnet worden.

Mir ist meine Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter in Frankfurt/Main vom 14. Juni 1950 auszugsweise, zur Frage 5 ~~auszugsweise~~ vollständig, vorgelesen worden (Bl. 59/60 Personalheft Lindow). Ich bestätigte, daß bei Eingang der Berichte der Einsatzkommandos aus den Stalags mir klar war, daß die in den Fernschreiben genannten Kgf. der Exekution verfallen waren. Auch K ö n i g s h a u s hatte das meiner Meinung nach erkannt. Ihm oblag es praktisch nur noch, für die Ausführung der Exekution das geeignete KL zu bestimmen und mit einem formellen Fernschreiben das KL anzuweisen, die Exekution nunmehr vorzunehmen. Die Fernschreibentwürfe der Exekutionsanordnung wurden von K ö n i g s h a u s nicht handschriftlich ^{vorverfügt} vorgelegt, sondern K ö n i g s h a u s ließ sich durch seine Schreibkraft mit der Schreibmaschine fertigen.

Mir ist, auf entsprechenden Vorhalt, nicht bekannt

89

geworden, daß andere Dienststellen des RSHA außerdem Sachgebiet IV A 1c mit den Exekutionsanordnungen und Überstellungen in ein KL befaßt gewesen sind, die sowjetische Kgf. betrafen. Hierfür war ausschließlich das Sachgebiet IV A 1c zuständig. Das kann ich mit Sicherheit angeben. Ich wüßte nicht, welches andere Sachgebiet für die Überstellungen und Exekutionsanordnungen gegen sowjetische Kgf. sonst noch in Frage kommen sollte. Innerhalb des Referates Sachgebietes IV A 1c hat nur T h i e d e k e und später nur K ö n i g s h a u s die notwendigen Überstellungsverfügungen und damit verbunden die Exekutionsanordnungen im Entwurf vorverfügt und abgezeichnet. Somit bestand für diese Tätigkeit nach meiner Kenntnis eine ausschließliche Zuständigkeit.

Wenn ich in meiner Vernehmung vom 14. November 1968 auf Seite 8 angegeben habe, daß es rein äußerlich schon leicht zu erkennen war, ob es sich um einen Kgf.-Vorgang oder um einen anderen Eingang handelte, so bezog sich die leichte Erkennbarkeit auf den Umstand, daß in den Kgf.-Vorgängen immer russische Namen gesperrt gedruckt enthalten waren. Ob weitere Personalien beigelegt waren, erinnere ich heute nicht mehr.

Wenn mir aus meiner Vernehmung vom 18. April 1950 (Personalheft Königshaus Bl. 12) vorgehalten wird, daß die Ausgänge des K ö n i g s h a u s, gemeint sind damit die Überstellungsverfügungen und Exekutionsanordnungen gegen sowjetische Kgf., bei ~~seiner~~ Abwesenheit des Gruppenleiters liegenblieben, so bedeutet das, daß ich die Vorgänge des K ö n i g s h a u s nicht vertretungsweise für P a n z i n g e r gezeichnet habe.

K ö n i g s h a u s mußte bei Abwesenheit des P a n z i n g e r seine Ausgänge liegenlassen. Andererseits war jedoch P a n z i n g e r im Jahre 1942 nicht im Urlaub, auch nicht krank, jedenfalls nicht für eine längere

Zeit als einige wenige Tage, so daß eine Stockung im Dienstbetrieb des K ö n i g s h a u s nicht eingetreten ist,

Auch K ö n i g s h a u s ist im Jahre 1942 weder im Urlaub noch krank gewesen. Meiner Erinnerung nach war er ständig dienststanwesend, wie es auch für meine Person der Fall gewesen ist. Für uns leitende Beamte im RSHA gab es im Jahre 1942 keinen Urlaub oder sonstwie begründete Dienstabwesenheit. Urlaub wie in einer militärischen Einheit an der Front oder in der Heimat wäre zwar auch für uns eine angenehme Unterbrechung gewesen. Eine derartige Vergünstigung hatten wir jedoch nicht in Anspruch genommen, weil wir nach oben hin nicht auffallen wollten. Wenn wir, d.h. in diesem Falle P a n z i n g e r, meine Person, T h i e d e k e oder K ö n i g s h a u s im Jahre 1942 und 1943 - für das Jahr 1944 kann ich bezüglich K ö n i g s h a u s ^{hierzu}/nichts angeben, weil er zu dieser Zeit bereits nach IV D 5d versetzt war - ein Urlaubsgesuch gestellt hätten, wäre uns das angekreidet worden, weil wir unangenehm aufgefallen wären. Daraus ergibt sich, daß weder T h i e d e k e noch K ö n i g s h a u s behaupten könnten, im Jahre 1941 ff. an bestimmten Tagen, an denen Überstellungs- und Exekutionanordnungen gegen sowjetische Kgf. ergangen sind, nicht im Dienst gewesen zu sein und deshalb diese Anordnungen nicht vorverfügt und abgezeichnet zu haben. Eine derartige Behauptung müßte ich als völlig unzutreffend zurückweisen. Ich füge noch hinzu, daß ich das mit absoluter Sicherheit bezüglich K ö n i g s h a u s sagen kann, daß er während seiner Dienstzeit in IV A 1c zu keiner Zeit dienstabwesend war. und folglich alle in IV A 1c anfallenden Verfügungen und Anordnungen, d.h. alle Vorgänge bezüglich der sowjetischen Kgf. ohne Unterbrechung bearbeitet hat. Es gab für K ö n i g s h a u s auch gar keinen Ersatzmann, der für

ihne hätte einspringen können. Hinsichtlich des T h i e d e k e kann ich das Vorhergesagte nicht mit der gleichen Bestimmtheit bekunden, weil ich T h i e d e k e Ende 1941, Anfang 1942 nur kurze Zeit in IV A 1c während meiner informatorischen Beschäftigung erlebt habe.

In meiner alliierten Vernehmung vom 21. Juli 1947 (S. 94) gab ich an, daß ich ein- oder zweimal im OKW/ Chef-Kgf.-Wesen bei Generalmajor G r a e v e n i t z in Schöneberg im Jahre 1942 gewesen bin. An den Besprechungsgegenstand habe ich nur mehr insofern Erinnerung, als es sich einmal um die Sonderbehandlung kranker und arbeitsunfähiger sowjetischer Kgf. handelte, wie mir jetzt auf Vorhalt wieder einfällt. Im Gegensatz zu meiner Person war K ö n i g s h a u s wiederholt zu Besprechungen im OKW-Chef-Kgf.-Wesen. K ö n i g s h a u s ging zu diesen Besprechungen als alleiniger Vertreter des RSHA. Er war weder ~~von~~ für P a n z i n g e r noch ~~von~~ ^{für} V o g t bis zu dessen Ausscheiden am 1. Juli 1942 als Begleiter und Sachbearbeiter zum OKW mitgegangen. Aus seiner alleinigen Vertretung des RSHA ergibt sich die schon oben von mir angegebene ausschließliche Zuständigkeit des K ö n i g s h a u s für die sow. Kgf. mit aller Deutlichkeit. Ich kann keine Zahl der Besprechungen angeben, ich weiß nur, daß sie öfter zu unregelmäßigen Zeiten je nach Anfall von Besprechungsvorgängen stattfanden. In diesen Fällen baten die Sachbearbeiter beim OKW-Chef-Kgf.-Wesen K ö n i g s h a u s unmittelbar zu diesen Besprechungen, wie ich der Sachlage nach annehmen muß. Es kann auch sein, daß P a n z i n g e r auf telefonische Anfrage des OKW K ö n i g s h a u s zu diesen Besprechungen entsandt hat, weil nur K ö n i g s h a u s auf dem Gebiet der sowj. Kgf. Bescheid wußte. K ö n i g s h a u s fühlte sich sicherlich geschmeichelt, mit den Stabsoffizieren des OkW-Chef-Kgf.-Wesens direkt verkehren zu können.

Zu meinen Angaben in der alliierten Vernehmung vom 21. Juli 1947 (S.97), K ö n i g s h a u s habe sich über den Einsatz suspendierte Beamte in den Einsatzkommandos beklagt, ergänze ich, daß damals sicherlich zwischen mir und K ö n i g s h a u s all-gemeine Gespräche über die Aussonderung stattge-funden haben, in denen K ö n i g s h a u s mir vom Einsatz der suspendierten Beamten erzählte. Sicher-lich hat mir K ö n i g s h a u s nur beiläufig davon etwas mitgeteilt. Den diesbezüglichen Erlaß des RSHA habe ich damals nicht gekannt.

Vorstehende Vernehmung entspricht in ihren Formulierungen und ihrem gesamten Inhalt genau meinen Angaben. Ich verzichte auf eine nochmalige Verlesung, nachdem vor-stehende Niederschrift in meiner Gegenwart laut diktiert und angefertigt worden ist. Ihren gesamten Inhalt genehmige ich mit meiner Unterschrift:

Kurt Lindow
.....
(Kurt Lindow)

Geschlossen:

Hauswald
.....
(Hauswald) EStA

Geler
.....
(Geler) JA.

7 12

18

Der Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht
I Js 18/65 (RSHA)

z.Zt. Regensburg, den 16.10.69

Gegenwärtig:

EstA Selle
KOM Hillert
als Vernehmende
JAng. Prommersberger
als Protokollführerin

In die Räume der Staatsanwaltschaft Regensburg vorgeladen
erscheint der

Kriminaldirektor a.D. Kurt L i n d o w , geboren 16.2.1903 in
Berlin, wohnhaft in Regensburg, Aussiger-
straße 45.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, daß er in dem gegen verschie-
dene frühere Angehörige des RSHA wegen des Verdachts der Betei-
ligung an Sonderbehandlungsanordnungen gegen deutsche und ita-
lienische Staatsangehörige anhängigen Ermittlungsverfahrens
verantwortlich vernommen werden soll. Er wurde gemäß § 136 StPO
dahingehend belehrt, daß es ihm frei stehe, sich zu den Be-
schuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und daß
er jederzeit einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen
könne. Die Strafvorschriften der §§ 211 StGB alter und neuer
Fassung wurden ihm bekannt gemacht.

Der Beschuldigte erklärte hierauf: Ich will aussagen und ver-
zichte zunächst darauf, einen Verteidiger zu befragen.

Zu meinen persönlichen Verhältnissen habe ich in früheren Ver-
nehmungen bereits eingehende Angaben gemacht, auf die ich heute
Bezug nehmen möchte. Insbesondere möchte ich auf meine polizei-
liche Vernehmung vom 29.1.1959 sowie auf meinen handschriftli-
chen Lebenslauf vom 3.8.1955 hinweisen.

Ich bin demnach am 1.10.1941 zum Referat IV A 1 - Kommunismus/Marxismus versetzt worden. Nach einer etwa dreivierteljährlichen Einarbeitungszeit habe ich am 1.7.1942 die Leitung dieses Referats übernommen. In dieser Stellung bin ich dann etwa bis zum Juni 1944 tätig gewesen.

Zu meiner Tätigkeit in der Zeit zwischen dem 1.10.1941 und dem 1.7.1942 habe ich bereits in früheren Vernehmungen insbesondere am 5.4.1967 zu 1 Js 4/65 und am 12.12.1968 zu 1 Js 5/65 eingehende Angaben gemacht. Die diesbezüglichen Protokollteile sind mir heute vorgelesen worden, was ich damals gesagt habe ist richtig. In der ersten Zeit meiner Tätigkeit im Kommunistenreferat habe ich hiernach keinen festen Platz gehabt, sondern mich teilweise im Dienstzimmer des Referatsleiter V o g t , teilweise in der Registratur in die Vorgänge des Referats IVA eingearbeitet. Mein besonderes Augenmerk habe ich auf das Sachgebiet Kommunismus gerichtet, wobei ich mich auch wissenschaftlich mit den Fragen des Marxismus/Leninismus und der kommunistischen Bewegung in der Sowjetunion befaßt habe. Nach einer kürzeren Einarbeitungszeit habe ich auch bereits Exekutivaufgaben erledigt. Hierbei handelte es sich insbesondere um die Bearbeitung von Berichten der örtlichen Stapo-Stellen über neu aufgedeckte kommunistische Umtriebe. Es gehörte zu meinen Aufgaben, aus meiner überörtlichen Sicht her festzustellen, ob es sich um rein örtliche kommunistische Zellen oder um überörtlich gesteuerte Gruppen handelt. In der zweiten Hälfte meiner Einarbeitungszeit habe ich auch praktisch bereits die Geschäfte eines stellvertretenden Referatsleiters wahrgenommen. Ausdrücklich möchte ich jedoch darauf hinweisen, daß es sich nicht um eine offizielle Stellvertretung gehandelt hat.

Wenn ich nunmehr danach gefragt werden, was mir heute noch aus dieser Einarbeitungszeit über kommunistische Umtriebe in Erinnerung ist, so erkläre ich, daß ich heute noch davon weiß, daß kommunistische Zellen, insbesondere im Ruhrgebiet, zur Bearbeitung anstanden. Vorgänge in Österreich, wie sie Gegenstand

sind, sind mir dagegen heute nicht mehr erinnerlich. Wenn mir aus dem Bericht über die "Tätigkeit der Kommunisten in Deutschland und in den von Deutschland besetzten Gebieten nach Beginn des Krieges mit der Sowjetunion" der Abschnitt "Die Wiener Sabotage- und Terrorgruppe" vorgelesen wird, so erkläre ich hierzu, daß ich von den hier geschilderten Vorfällen heute erstmalig höre. Nach dem ganzen Inhalt des Berichts, der sich überwiegend mit kommunistisch initiierten Sabotage- und Terrorakten befaßt, möchte ich mit Sicherheit behaupten, daß für die Bearbeitung dieser Vorfälle nicht das Referat IV A 1, sondern das Referat IV A 2 unter K o p k o w federführend war. Es mag zwar sein, daß das Referat IV A 1 von allen Maßnahmen unterrichtet wurde, eine Erinnerung hieran habe ich heute jedoch nicht mehr.

Wenn mir nunmehr Teile der in "Meldung wichtiger staatspolizeilicher Ereignisse" Nr. 12 vom 27.10.1941, insbesondere die Seite 8, vorgehalten wird, woraus sich ergibt, daß im Herbst 1941 neben der Bekämpfung von Terror- und Sabotagegruppen auch umfangreiche Ermittlungs- und Verhaftungsaktionen gegen die illegale KPÖ in Wien gelaufen sind, für deren Bearbeitung mit Sicherheit das Referat IV A 1 zuständig war, weil es sich um reine Zellenbildungen handelte, so weckt auch dieser Vorgang in mir keine Erinnerung.

Auf die Frage, wer im Referat IV A 1 zu Schutzhaftanträgen Stellung nahm, erkläre ich, daß ich mich insoweit nur noch an den späteren Kriminalkommissar R i k o w s k i besinne. Ich weiß noch genau, daß er verschiedentlich sogar in Zweifelsfällen zu mir kam, um meine Entscheidung einzuholen. Ob Rikowski die Stellungnahmen für das gesamte Referat IV A 1 oder nur für sein eigentliches Sachgebiet, die 2. Internationale abgab, weiß ich dagegen nicht mehr. Wenn mit mir die personelle Besetzung, insbesondere des Innendienstes des Kommunistenreferats, erörtert wird, so könnte es zwar möglich sein, daß auch E c k e r l e Stellungnahmen in Schutzhaftfragen

89

abgegeben hat. Eine sichere Erinnerung habe ich insoweit jedoch nicht mehr.

Stellungnahmen zu Sonderbehandlungsanträgen dürften, falls sie vorgenommen sind, von denselben Sachbearbeitern abgegeben worden sein, die auch die Schutzhaftfälle bearbeiteten. Ich glaube, daß ich den Begriff der Sonderbehandlung als verwaltungsmäßiger Tötungsanordnung erst während der Zeit meiner Tätigkeit im Referat IV A 1 kennengelernt habe. Wenn mir von den grundsätzlichen Bestimmungen für staatspolizeiliches Einschreiten die Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei vom 3. September 1939 über die Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges die hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen vom 15. und 20.12.1939 sowie die Erlasse vom 27.8.1941 (Bekämpfung staatsfeindlicher Elemente nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion) und vom 27.11.1942 betreffend Bekämpfung gehässiger und staatsabträglicher Witze und Gerüchte vorgehalten werden. Da sich aus diesen Erlassen insbesondere aus der Anordnung vom 20. Sept. 1939 ergibt, daß bei "aktiver kommunistischer oder marxistischer Betätigung ohne Ansehung der Person durch rücksichtsloses Vorgehen (nämlich durch Exekution) vorzugehen ist," muß ich diese Richtlinien damals sicher gekannt haben. Auch die mit mir erörterten Durchführungsbestimmungen der Exekutionen müssen mir bekannt gewesen sein, zumal die genaue Anweisungen über die Bearbeitung von Sonderbehandlungsfällen enthielten. Trotz des eindeutigen Inhalts dieser Vorschriften habe ich heute keine Erinnerung daran, daß solche Sonderbehandlungsfälle tatsächlich in Referat IV A 1 bearbeitet worden sind. Möglicherweise mag das daran liegen, daß H e y d r i c h zu der Zeit, als diese Dinge für mich akut wurden, bereits verstorben war und M ü l l e r sowie später K a l t e n b r u n n e r die Vorschriften doch etwas loyaler handhabten.

Wenn mir nun an Hand von Unterlagen dargelegt wird, um was es sich im einzelnen bei der mir im vorliegenden Verfahren zur Last gelegten sog. Aktion 12 gehandelt hat, so erkläre ich zusammenfassend, daß ich von diesen Dingen zumindest heute nichts mehr weiß. Ich weiß nicht, wie es dazu gekommen ist, daß die 6 österreichischen Eisenbahner Brenner, Nagel, Reinelt, Vogélsang, Wehofschitz und Zwickl abweichend von dem Antrag der Staatspolizeileitstelle Wien am 16.7.1942 im Konzentrationslager Mauthausen der "Sonderbehandlung" zugeführt worden sind. Auch wenn mir die Vorgänge in allen Einzelheiten erläutert worden sind, kehrt meine Erinnerung an ein derartiges Geschehen nicht zurück.

Wenn man aus den mir vorgelegten Unterlagen schließen sollte, daß ich entgegen meiner Erinnerung doch an diesen Sonderbehandlungsfällen als Gehilfe beteiligt war, so möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich betonen, daß ich niemals gegenüber politischen Gegnern eigene niedrige Beweggründe hatte. Als Beamter fühlte ich mich verpflichtet, strafbare Handlungen zu verfolgen und im Rahmen der damals geltenden Gesetze, Erlasse, Anordnungen und Richtlinien zu handeln. Auf keinen Fall habe ich jemals aus eigener Initiative oder aus eigener niedriger Motivation heraus etwas getan, weswegen mir heute Vorwürfe gemacht werden. Ich glaube, daß auch alle meine Untergebenen bestätigen werden, daß ich niemals aus Rassenhaß oder ähnlichen nationalszialistischen Motiven heraus gehandelt habe oder Anweisungen gab.

Das ist alles, was ich heute hier zu den mir im vorliegenden Verfahren zur Last gelegten Taten sagen kann.

Ich bin dem laut und deutlich erfolgtem Diktat dieser Vernehmungsniederschrift so aufmerksam gefolgt, daß ich ausdrücklich auf ein Durchlesen des Protokolls verzichte. Die vom Vernehmenden gewählten Formulierungen geben das richtig wieder, was ich hier ausgesagt habe.

Geschlossen:

gez. Selle

(Selle)

E.Staatsanwalt

gez. Hillert

(Hillert)

KOM

gez. Prommersberger

(Prommersberger)

Just.Angest.

laut diktiert, mitgehört,

genehmigt und unterschrieben

gez. Lindwov

Z 12

19

Lindow,

Kurt

16.7.70

Bd. XXII S. 134

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Js 1/64 (RSA)

134
z.Zt. Regensburg, den 16.7.70

V e r n e h m u n g s n i e d e r s c h r i f t

Gegenwärtig:

Erster Staatsanwalt
H a u s w a l d ,

als Vernehmender

Prommersberger
Justizangestellte

als Protokollführerin

Zur Staatsanwaltschaft Regensburg vorgeladen erscheint
Herr

Kriminaldirektor a.D. Kurt L i n d o w , geb. 16.2.1903
in Berlin, wohnhaft in Regensburg, Aussigerstr. 45

und erklärt nach erneuter Belehrung gemäß § 55 StPO folgendes:

Mir ist vorgehalten worden, daß der Beschuldigte K ö n i g s -
h a u s in seinen Vernehmungen wiederholt bestritt, im Sachge-
biet IV A 1 c als Sachgebietsleiter eingesetzt gewesen sei
(Bd.XIV Bl. 50, 58 ff; Bd. XX Bl.94). Hierzu erkläre ich,
daß Königshaus auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens der
einzige und ausschließliche Sachbearbeiter in IV A 1 c gewesen
ist. Aus meiner Erinnerung möchte ich dazu sagen, daß ich heute
sowohl wie damals vor 28 Jahren einen Unterschied zwischen
einem Sachgebietsleiter und einem Sachbearbeiter innerhalb
eines Sachgebietes nicht machen könnte. Innerhalb des ver-
gleichsweise herangezogenen Sachgebietes IV A 1 a war der
Kriminalkommissar R i k o w s k i zwar der Ranghöchste in
dem mehr als 10 ~~Personen~~ Sachbearbeitern umfassenden Sach-
gebiet. Nur insoweit trifft deshalb auf ihn die Bezeichnung
Sachgebietsleiter zu, ohne daß mit dieser Bezeichnung eine
Funktion im Sinne einer Leitung des Sachgebietes IV A 1 a in
sachlicher oder personeller Hinsicht verbunden war. Die Auf-
gabe einer Leitung des Sachgebietes fiel allein dem Referats-

leiter zu. Letzteres ergibt sich auch aus dem Umstand, daß ich den Beamten des Sachgebietes IV A 1 a z.B. die Vorgänge unmittelbar namentlich zuschrieb, ohne sie über R i k o w s k i dem jeweiligen Sachbearbeiter zuzuleiten.

Von vorstehendem ausgehend kann K ö n i g s h a u s in IV A 1 c nur als der für das Kriegsgefangenenwesen allein zuständige Sachbearbeiter angesehen werden. Wenn P a n - z i n g e r und auch ich in meinen früheren Vernehmungen K ö n i g s h a u s als Sachgebietsleiter IV A 1 c bezeichnet haben, so meinte ich dies nur in dem Sinne, daß er der zuständige Sachbearbeiter auf diesem Gebiet gewesen ist. Wenn zwar auch für T h i e d e k e als Regierungs- amtmann die Bezeichnung "Sachgebietsleiter" - ohne spezielle Funktion - zutreffen kann, weil er aus der Ebene der Inspektoren und Oberinspektoren durch seinen Dienstgrad herausgehoben war, so trifft das auf Königshaus als ~~Rex~~ Pol. Oberinspektor mit gleichem Aufg^{gaben}eb^{ereichen}gebiet wie Thiedeke nur bedingt zu. [Nach meiner sicheren Erinnerung hatte K ö n i g s h a u s während seiner Tätigkeit in IV A 1 c bis Sommer 1943 keinen längeren Urlaub genommen, was ich damit begründen möchte, daß ich nicht weiß und auch heute nicht wüßte, wen ich als seinen Vertreter hätte abstellen sollen, denn in personeller Hinsicht war ich sein Vorgesetzter und hätte während seiner Urlaubsabwesenheit einen Vertreter für ihn einsetzen müssen. Selbst wenn Herr P a n - z i n g e r als Gruppenleiter IV A einen Urlaubsvertreter für Herrn Königshaus bestimmt hätte, hätte ich mit Sicherheit dies als Referatsleiter IV A 1 erfahren. Sollte Herr K ö n i g s h a u s dagegen an Wochenenden mal Berlin verlassen haben, so hätte ich mich darum nicht gekümmert, zumal an den Wochenenden in meinem Referat kein Dienstbetrieb, auch kein Notdienst oder Dauerdienst eingerichtet war und Herr Königshaus durchaus die Möglichkeit hatte, auch während der üblichen Bürodienstzeit das Amt zu verlassen.

Nach der Versetzung des Herrn K ö n i g s h a u s von IV A 1 c zum Sachgebiet IV D 5 d, das sich ebenfalls noch in der Prinz-Albrecht-Straße bzw. Wilhelmsstraße befand, hatte ich mit Königshaus weder dienstlichen noch privaten Kontakt. Ich kann daher keine Angaben machen, wie lange Herr Königshaus noch im Sachgebiet IV D 5 d auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens tätig gewesen ist. Als ich im Sommer 1944 als Lehrer an der SS-~~Kriegsgefangenen~~-Polizeischule in Rabka bei Zakopane, früher in Berlin-Charlottenburg, versetzt worden bin, habe ich Herrn Königshaus nicht mehr in meiner Dienststelle in der Prinz-Albrecht-Str. 8 gesehen, was jedoch nicht ausschließt, daß er noch in IV D 5 d tätig war.

Wenn ich nach Vorhalt der Aussage des Herrn K ö n i g s h a u s über den Zeichnungsweg, von dem ^{ich} ~~er~~ als Referatsleiter ausgenommen war (Bd.XIV Bl. 87 u. 90), nach einer Begründung für diese Ausnahmeregelung gefragt werde, so kann ich zunächst nur die Angaben des Herrn Königshaus bestätigen, insbesondere die Tatsache, daß eine schriftliche Verfügung hierüber nicht ergangen ist, wie ich auch schon früher bekundete und daß P a n z i n g e r für diese Ausnahmeregelung auch mir gegenüber keine Begründung gegeben hat. Ich habe auch keine Vorstellung, welche Gründe hierfür maßgebend gewesen sein könnten, abgesehen von dem Umstand, daß mit Ausnahme der Erlaßentwürfe in IV A 1 c die übrige Sachbearbeitung ^{überwiegend} ~~xxx~~ formeller Natur war. Im übrigen stand ja bereits zum Zeitpunkt der Übernahme des Referates IV A 1 am 1.7.1942 schon fest, daß das Kriegsgefangenensachgebiet IV A 1 c - wie auch die Gnadensachen IV A 1 d (Eckerle)-aus dem ~~Sachgebiet~~ ~~xxxx~~ Referat IV A 1 herausgetrennt werden sollte.

Wenn ich nunmehr zum Inhalt der von Königshaus entworfenen bzw. vorverfügten Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte

137

sowjetische Kriegsgefangenen (Politrucks) gefragt werde, ob es Aufgabe des Königshaus war, jeweils in den Exekutionsbefehlen das Konzentrationslager zu bestimmen, in dem die Exekutionen vorzunehmen waren, so erwidere ich, daß diese Maßnahme, d.h. Bestimmung des Konzentrationslagers ja notwendig gewesen ist, weil oftmals wegen Überfüllung oder Seuchengefahr (Hungerthyphus) das ein oder andere KL gesperrt war.

Nach Vorhalt verschiedener Namen von Konzentrationslagern kann ich mich an folgende KL's erinnern, die für die Exekution der Ausgesonderten jeweils bestimmt wurden: Sachsenhausen, Buchenwald, Dachau, Flossenbürg und Mauthausen. An weitere KL's, z.B. Groß-Rosen, Neuengamme und Auschwitz als Exekutionsstätten für sowjetische Kriegsgefangene kann ich mich im Zusammenhang mit der durch Königshaus vorzunehmenden Bestimmung der KL's nicht erinnern. Diese Kenntnis ~~habe ich~~ von den zur Exekution bestimmten KL's habe ich lediglich aus der Zeit meiner Einarbeitung bis zum 30.6.1942. Danach habe ich als Referatsleiter IV A 1 zwar auch noch in der Eingangspost von den Stapostellen Kriegsgefangenen-vorgänge auf meinen Tisch bekommen, in denen jedoch lediglich die ~~Exekutionsbefehle~~ Berichte über ausgesonderte Kriegsgefangene enthalten war, nicht dagegen Vorgänge, in denen Königshaus bereits unter Bestimmung des KL's den Exekutionsbefehl vorverfügt hatte. Diese Kriegsgefangenen-vorgänge lagen zusammen mit anderen Geheimsachen und geheimen Reichssachen dann meistens in einem verschlossenen Kuvert der im Hause befindlichen Fernschreibzentrale, von der aus solche Fernschreibeingänge mir direkt verschlossen vorgelegt wurden. Ich sortierte dann die Kriegsgefangenen-sachen heraus, versah sie mit einem Leitvermerk, z.B. IV A 1 c, und ließ sie auf diese Weise an Königshaus weitergehen. Welcher Art ~~Exekutionen~~ allerdings diese Kriegsgefangenen-vorgänge inhaltlich gewesen sind, kann ich heute, mangels Erinnerung, nicht mehr bezeugen.

Nochmals befragt, ob ich Kenntnis davon erhalten habe, daß Herr K ö n i g s h a u s sich beim Gruppenleiter P a n z i n g e r um seine Versetzung von IV A 1 c bemüht hat, um nicht länger mit Exekutionsvorgängen befaßt zu werden, kann ich nur wiederholen, daß mir hiervon nichts bekannt geworden ist, obwohl ich als Referatsleiter hiervon Kenntnis hätte erhalten müssen. Mir wurde in diesem Zusammenhang nochmals meine Vernehmung vom 19. Juni 1969 Seite 8 vorgelesen, die ich als richtig bestätige.

Mir ist in diesem Zusammenhang die Aussage des Herrn K ö n i g s h a u s vom 26.11.1969 Seite 7 (Bd.XX Bl.87,88) vorgelesen worden. Hierauf erwidere ich: Ich hatte zu Herrn P a n z i n g e r in dienstlicher Hinsicht ein gutes Verhältnis, Auch in p Personalfragen bestand zwischen uns Einvernehmen. Gleichwohl habe ich von Herrn Panzinger nichts erfahren von Versetzungswünschen des Herrn K ö n i g s h a u s . Das schließt aber nicht aus, daß Herr Königshaus sich mit Versetzungsbitten an Herrn Panzinger gewandt haben könnte.

Wenn ich auch zu den Versetzungswünschen des Herrn Königshaus hier weiter keine Angaben machen kann, so möchte ich noch hinzufügen, daß er bei einer Weigerung, seine Tätigkeit bei IV A 1 c weiter auszuüben, mit sehr harten Maßnahmen hätte rechnen müssen. Ich denke dabei an Einweisung in ein KZ bei sofortiger Dienstenthebung und Einleitung eines Strafverfahrens beim SS- und Polizeigericht. Ich bin der Meinung, daß der Amtschef Müller in einem solchen Falle unerbittlich und sehr hart gewesen wäre. Es war also nach meiner Auffassung auch für Königshaus nicht möglich, ohne weiteres auszusteigen. (Vorsethenden Absatz selbst diktiert)

Mir ist aus der Vernehmung des Herrn Königshaus vom 14.10.1969 dessen Aussage auf Seite 4-6 (Bd.XIV Bl.53-55) vorgehalten worden. Ich kann die Angaben des Herrn Königshaus bestätigen. Wenn ich früher ausgesagt habe, daß Herr

139

Königshaus der Mann seitens des RSHA gewesen war, ~~und~~ der stets die Besprechungen mit der Dienststelle "Chef des Kriegsgefangenenwesens" im OKW führte, so habe ich dies in dem Sinne der Aussage des Herrn Königshaus gemeint, daß er mit den zuständigen Sachbearbeitern des OKW's Fragen der Behandlung von Kriegsgefangenen telefonisch abgesprochen hat. Die grundlegenden Besprechungen mit dem OKW über Fragen der Aussonderungen und auf dem Gebiet der GV-Fälle sind auf der Ebene von P a n z i n g e r seitens des RSHA, wenn nicht auf noch höherer Ebene, vorgenommen worden. Es war dann Aufgabe P a n z i n g e r s , Herrn Königshaus über das Ergebnis dieser Besprechungen unmittelbar zu unterrichten und nähere Weisungen über seine Sachbearbeitung bzw. die Vorbereitung neuer Erlasse zu geben.

Regensburg, den 17. Juli 1970

F o r t s e t z u n g

der Vernehmung vom 16. Juli 1970

Zur Frage der Beförderung des Königshaus zum Reg.Amtmann im Februar 1944, wie mir mitgeteilt wurde, kann ich nicht mit Bestimmtheit Angaben darüber machen, ob in dieser Beförderung eine Anerkennung des Königshaus für die in IV A 1 c und später IV D 5 d geleisteten Dienste zu sehen ist. Es erscheint mir fraglich, daß Panzinger als Gruppenleiter IV A zur Frage der Beförderung des K ö n i g s h a u s Stellung genommen hat, als dieser bereits nach IV D 5 d versetzt war, wenn auch Königshaus selbst angibt, wie mir vorgehalten wurde, daß er zu P a n z i n g e r weiterhin dienstlichen Kontakt hatte und nur durch Vermittlung des Panzinger von IV D 5 d zur Sichtvermerkstelle versetzt worden ist. Wenn auch P a n z i n g e r im NS-Sinne eine zuverlässige Persönlichkeit war, wie seine spätere Einsetzung als kommissarischer Amts-Chef des Amtes V des RSHA (Reichskriminalpolizeiamt) = (RKPA) beweist, so hätte

Herrn Königshaus nur ein gravierenderer Vorwurf als seine Versetzungsbitten bei P a n z i n g e r den Tadel eingebracht, in einer Stellungnahme ~~xx~~ ihn -Königshaus- von einer Beförderung auszuschließen. Andererseits erscheint es mir richtig festzustellen, daß die im Februar 1944 ausgesprochene Beförderung zum Reg.Amtmann als Beweis dafür angesehen werden kann, daß er in IV A 1 c und IV D 5 d seine Pflichten im Sinne der bestehenden allgemeinen Exekutionserlasse erfüllt hat.

Zu einem nicht näher bestimmbarren Zeitpunkt habe ich im RSHA durch Gespräche erfahren, daß Juden in Auschwitz durch Gas vernichtet werden. Ich habe von diesen Vernichtungen in Auschwitz anlässlich von Gesprächen im Kasino am Mittags-
tisch erfahren. Ob auch Königshaus Kenntnis von den Vergasungen der Juden in Auschwitz ~~war~~ hatte, entzieht sich meiner Beurteilung. Wenn er diese Kenntnis bestreitet, wie mir vorgehalten wurde, so erscheint mir das durchaus glaubhaft. Mindestens kann ich nicht Herrn Königshaus widerlegen, inwieweit er von den Judenvernichtungen in Auschwitz Kenntnis gehabt haben muß.

Bei der Bearbeitung der Sonderbehandlungsfälle von polnischen Kriegsgefangenen, die mit deutschen Frauen verbotenen Umgang gehabt hatten, waren rassische Gesichtspunkte nach meiner Meinung ausschlaggebend. Vom Rasse- und Siedlungshauptamt mußte in jedem dieser Fälle ein Gutachten über die Eindeutschungsfähigkeit des Polen eingeholt werden. War der Pole als nicht eindeutschungsfähig beurteilt worden, weil seine slawischen Merkmale überwogen, dann mußte dem RFSS in einem Bericht die Sonderbehandlung des Polen vorgeschlagen werden. Ich weiß nicht, ob der Bericht selbst schon den Vorschlag einer Sonderbehandlung enthielt oder lediglich die Entscheidung des RFSS, ob Sonderbehandlung durchgeführt werden solle, eingeholt wurde. Für die Sonderbehandlung waren mithin rassische Gesichtspunkte ausschlaggebend,

und nicht das angebliche Vergehen des betreffenden Polen selbst. Diese Kenntnis habe ich aus der Durchsicht mehrerer abgeschlossener Akten während meiner Einarbeitungszeit erworben.

Über die Zahl der wegen GV's mit deutschen Frauen sonderbehandelten polnischen Kriegsgefangenen kann ich meiner Erinnerung keine Angaben machen.

Mir wurde nunmehr ein Schreiben des CdS vom 18.6.1942 IV A 1 c - 7794/41 zur Durchsicht vorgelegt, in dem K ö n i g s h a u s die Stapo-Stelle Litzmannstadt beauftragt, die Ehefrau des Polen J a b l o n s k i von dessen Exekution am 20.5.1942 zu benachrichtigen.

Nachdem mir das vorgenannte Schreiben vorgelegt worden ist und ich es mir durchgelesen habe, möchte ich annehmen, daß die Sachbearbeitung bei IV A 1 c von Herrn K ö n i g s h a u s durchgeführt worden ist und daß die Akten dann nach der Entscheidung des RFSS an IV A 1 c geleitet worden ist. Dementsprechend müßte auch eine Anweisung zum Erhängen an die Staatspolizeistelle Litzmannstadt von Königshaus aufgesetzt worden sein. (Die letzten beiden Sätze selbst diktiert) Da ein anderer Beamter in IV A 1 c für diese Sachbearbeitung nicht in Frage kommt, da Königshaus allein für das Kriegsgefangenenwesen eingesetzt war und H e r o l d , wie mir vorgehalten wurde, auf diesem Gebiet keine selbständige Arbeit verrichtet hat, ist es andererseits nicht denkbar, daß ein anderer Beamter außer Königshaus den Exekutionsbefehl nach Entscheidung des RFSS weiterbearbeitet hat.

Mir wurden die weiteren von Königshaus gezeichneten Schreiben in gleich gelagerten Fällen vom 23.7.1942 (Szczepaniak,) vom 24.8.1942 (Chalupka) und vom 25.9.1942 (Kowelczyk) vorgelegt. Für die weiteren drei Schreiben und die Frage, ob Königshaus der verantwortliche Sachbe-

arbeiter für den Erlaß des Sonderbehandlungsbefehls nach entsprechender Entscheidung des RFSS gewesen ist, wiederhole ich meine zuvor gemachten Angaben.

Weiteres kann ich zu den mir vorgehaltenen 4 Dokumenten mangels konkreter Kenntnis von der Sachbearbeitung nicht angeben.

Selbst diktiert:

Auf die Frage ob ich selbst Dienstreisen in das Generalgouvernement gemacht habe, antworte ich, daß ich einige Male im GG gewesen bin und dort mit Lagerkommandanten Besprechungen geführt habe. Es kam mir in meinem Aufgabengebiet in IV A 1 darauf an, Prominente Kriegsgefangene genannt zu erhalten, das heißt, wir wollten leitende russische Offiziere, gegebenenfalls KP-Funktionäre oder russische Wirtschaftler, also Personen, die einen tieferen Einblick in die internen Organisationen Rußlands hatten, zu erfassen und nach Berlin zu Vernehmungen überstellen zu lassen. Wir haben solche Personenkreise auch im Ref. IV A 1 vernommen. Ich selbst habe später auf Grund dieser Vernehmungen und mit den Auszügen der Berichte von Einsatzkommandos im Osten einen 73 Schreibmaschinenseitenlangen zusammenfassenden Bericht erstattet. Diese Reisen fielen noch in die Zeit, als Vogt Referatsleiter IV A 1 war. [Ende der Diktatur].

Nach meinen Dafürhalten fielen die nach Berlin zur Vernehmung überstellten Kriegsgefangenen nicht unter die Aussonderungsbestimmungen. Wenn es sich auch um Leute gehandelt hat, die für den NKWD gearbeitet haben, so ist damit nicht gesagt, daß es sich bei ihnen um NKWD-Funktionäre gehandelt haben muß, die auszusondern waren. Nach ihren Vernehmungen sind diese Kriegsgefangenen alle wieder in die Kriegsgefangenenlager zurücküberstellt worden, von denen sie nach Berlin zur Vernehmung im RSHA überführt worden waren.

Ich kann mich erinnern, daß ich auch einmal zusammen mit Königshaus im GG bei KdS-Dienststellen mit den dortigen Sachbearbeitern für das Kriegsgefangenenwesen Besprechungen geführt habe. Zu welcher Zeit und an welchen Orten diese stattfanden, kann ich nicht angeben.

Mir wurde vorgehalten, daß am 27.1.1943 in L u b l i n eine Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des GG stattgefunden hat, die beim Verbindungsführer der Sipo und des SD, beim Kommandeur der Kriegsgefangenen zbV, SS-Sturmbannführer L i s k a stattgefunden und an der ich und K ö n i g s h a u s ausweislich des vorliegenden Protokolls dieser Arbeitstagung vom 28.1.1943, das L i s k a gezeichnet hat, teilgenommen haben. Ich kann mich zwar an L i s k a erinnern, nicht jedoch an diese Arbeitstagung und auch nicht an den Ort L u b l i n . Ich kann mich nicht daran erinnern, mehrmals mit Königshaus an Tagungen im GG oder sonstigen Dienstreisen im GG teilgenommen zu haben.

Mir ist der Inhalt des Protokolls der Arbeitstagung vom 27.1.1943 unter II auf Seite 4 und 5 wörtlich vorgelesen worden. Nachdem mir der Inhalt meines Vortrags vom 27.1.1943 in L u b l i n vorgelesen worden ist, glaube ich mich bei meiner Angabe auf Seite 40 9 2. Absatz, diese Reise sei noch in die Zeit gefallen, als V o g t Referatsleiter IV A 1 war, geirrt zu haben. Ich muß mich jetzt berichtigen. ~~Nachdem mir der Inhalt meines Vortrags vom 27.1.1943 in Lublin vorgelesen worden ist, glaube ich mich bei meiner Angabe auf Seite 40 9 2. Absatz, diese Reise sei noch in die Zeit gefallen, als Vogt Referatsleiter IV A 1 war, geirrt zu haben. Ich muß mich jetzt berichtigen.~~ Wenn das Protokoll vom 27.1.1943 unter II Absatz 3 von der Meldung hoher politischer Funktionäre, Ölfachleute, Prokureuren usw spricht, so muß ich zu dieser Zeit im GG Vorträge gehalten haben, die dann zur Überstellung von Kriegsgefangenen nach Berlin zu ihrer Vernehmung und der Abfassung meines auf Seite 9 Mitte erwähnten Berichts geführt haben. Daß ich in diesem Zusammenhang auch auf die Aussonderungen zu sprechen gekommen bin und mitgeteilt haben soll, daß bei den Aussonderungen darauf zu achten sei, politisch tragbare Elemente für den Arbeitseinsatz zu erhalten, NKWD-Angehörige nicht in allen Fällen politisch

als untragbar anzusehen wären, künftig nur die wirklich politisch untragbaren Elemente durch ~~xxxxxxx~~ Exekution zu beseitigen werden sollen und es jeweils dem Verantwortungsbewußtsein des Einsatzführers überlassen bleiben müsse, ob der betreffende Kriegsgefangene unbedingt als politisch untragbar im Sinne dieser Richtlinien anzusehen sei, oder ob er doch noch als Arbeitskraft verwendet werden könnte, so komme ich zu der Auffassung, daß ich auf dieser Arbeitstagung einen entsprechenden Erlaß des RSHA den Tagungsteilnehmern mitgeteilt haben wird. An und für sich oblagen diese Ausführungen zuständigkeitsmäßig nicht mir, sondern Herrn Königshaus.

Mir wurde vorgehalten, daß ich auf Grund der unter II des Protokolls vom 27.1.1943 gemachten Ausführungen über die künftige Handhabung der Aussonderungen und Exekution der "wirklich politisch untragbaren Elemente" meinerseits Richtlinien als Vertreter des RSHA den anwesenden Sachbearbeitern der KdS-Dienststellen mitgeteilt und damit unmittelbar auf die Aussonderungen eingewirkt habe. Ich muß das als Tatsache hinnehmen, so wie dies in dem mir vorgehaltenen Protokoll aufgeführt ist, ohne daß ich hierzu im einzelnen Stellung nehmen kann, weil ich heute an diese Tagung keine Erinnerung mehr habe.

Das gleiche trifft auf die in demselben Protokoll unter I 4-6 zusammengefaßten Vortragspunkte des Königshaus zu. Auch zu den Ausführungen des Königshaus kann ich mangels Erinnerung keine näheren Einzelheiten angeben. Wenn Königshaus unter Ziff. 6 bekanntgegeben hat, daß im Jahre 1942 im Generalgouvernement insgesamt 3217 sowjetrussische Kriegsgefangene ~~exekuti~~ exekutiert und 78 in KL's überstellt wurden, so hat Königshaus diese Angaben sicherlich aus seinen Unterlagen in IV A 1 c zusammengestellt. Mehr kann ich zum Inhalt der von mir und Königshaus gehaltenen Vorträge nicht angeben.

Ich habe Königshaus von unserer gemeinsamen Arbeitszeit im Schutzhaftreferat noch als einen durch seine polizeiliche Ausbildung zur korrekten Pflichterfüllung erzogenen Beamten in Erinnerung, der nur im Rahmen der ihm gegebenen Befehle und Anweisungen gehandelt hat. Irgendeine persönliche HaßEinstellung oder Neigung zur Abwertung politisch anders Denkender habe ich bei Königshaus nicht bemerkt. Wäre Königshaus auf der Tagung vom 27.1.1943 anders als soeben geschildert aufgetreten, dann wäre mir sicherlich dies wie auch die Tagung überhaupt noch in Erinnerung.

Abschließend wurde mir das Protokoll vom 27.1.1943 zur Durchsicht und zusammenfassenden Stellungnahme vorgelegt.

Nach Durchsicht des mir vorgelegten Dokuments, das ich aufmerksam durchgelesen habe, kann ich über die bereits oben gemachten Angaben hinaus keine weiteren Einzelheiten be-
kunden, insbesondere nicht zu den von Königshaus gemachten Ausführungen.

In meiner Gegenwart diktiert, genehmigt und
unterschrieben:

Geschlossen:

Hauswald
.....

(Hauswald)
E.Staatsanwalt

Prommersberger
.....
(Prommersberger)
Just.Angestellte

Karl Hinders
.....